Gemeinde Eitorf

An die Mitglieder des

Betriebsausschusses

Eitorf, 07.11.2022

EINLADUNG

zur	**11. Sitzung des Betriebsausschusses**
Sitzungsort:	**Rathaus, Markt 1, großer Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 109**
Sitzungstag/-beginn:	**Donnerstag,** den **24.11.2022** um **18:00 Uhr**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

To.-Pkt.	Beratungsgegenstand	Bemerkungen
	Allgemeine Geschäftsordnungsangelegenheiten	
1	Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung	Keine Einwendungen
2	Einwohnerfragestunde	
3	Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Eitorf - Versorgungsbetrieb - hier: Zwischenbericht für das III. Quartal 2022	Mitteilungsvorlage
4	Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Eitorf - Entsorgungsbetrieb - hier: Zwischenbericht für das III. Quartal 2022	Mitteilungsvorlage
5	4. Änderung der Betriebssatzung für die Ver- und Entsorgungsbetriebe der Gemeinde Eitorf vom 15.03.2010	Vorlage
6	4. Änderung der Dienstanweisung vom 24.03.2006 für die Betriebsleitung der Gemeindewerke Eitorf - Ver- und Entsorgungsbetriebe -	Vorlage
7	Gebührenneukalkulation 2023 für den Trinkwasserbereich und 11. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Eitorf vom 24.11.1993 Hier: Beschlussempfehlung an den Rat	Vorlage
8	Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Eitorf - Versorgungsbetrieb - für das Wirtschaftsjahr 2023 hier: Beratung und Beschlussempfehlung an den Rat	Vorlage
9	Gebührenneukalkulation 2023 für den Abwasserbereich und 4. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung vom 21.12.2010 Hier: Beschlussempfehlung an den Rat	Vorlage

10	Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Eitorf - Entsorgungsbetrieb - für das Wirtschaftsjahr 2023 hier: Beratung und Beschlussempfehlung an den Rat	Vorlage
11	Bekanntgaben	
12	Anregungen und Fragen	

Nichtöffentlicher Teil

13	Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung	Keine Einwendungen
14	Bekanntgabe von Auftragsvergaben aufgrund von erteilten Maßnahmebeschlüssen	
15	Bekanntgaben	
16	Anregungen und Fragen	

Mit freundlichen Grüßen

Sascha Liene
Vorsitzender

gesehen:

In Vertretung:
Iris Prinz-Klein
Erste Beigeordnete

ANLAGE

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

zu TO.-Pkt. 3

interne Nummer XV/0563/V

Eitorf, den 24.10.2022

Amt 81 - Gemeindewerke -Ver- und Entsorgungsbetriebe-

Sachbearbeiter/-in: Rainer Breuer

Bürgermeister

i.V.
Erste Beigeordnete

MITTEILUNGSVORLAGE
- öffentlich -

Sitzungsvorlage

Betriebsausschuss 24.11.2022

Tagesordnungspunkt:

Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Eitorf - Versorgungsbetrieb -
hier: Zwischenbericht für das III. Quartal 2022

Mitteilung:

Gemäß § 20 EigVO in Verbindung mit § 14 der Betriebssatzung hat die Betriebsleitung den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplan schriftlich zu unterrichten.

Es wird auf den beigefügten Zwischenbericht für das III. Quartal 2022 und die entsprechenden Erläuterung hierzu verwiesen.

Wirtschaftsplan der Gemeindewerke - Versorgungsbetrieb -

A. Erfolgsplan - Quartalsbericht

	Soll-Ansatz 2022 €			Soll-Ansatz 2022 - 3. Quartal €			Ist-Ergebnis 2022 - 3. Quartal €			Ergebnisabweichung in % *) 2022 - 3. Quartal (Sollbetrag = 100 %)	Ist-Ergebnis (Vergleichszahlen) Vorjahr - 3. Quartal €		
1. Umsatzerlöse		2.114.700			693.700			690.803		-0,42		712.267	
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		403.450			0			0				0	
3. Sonstige betriebliche Erträge		1.250			250			0		-100,00		2.717	
			2.519.400			693.950			690.803	-0,45			714.984
4. Materialaufwand													
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	639.850			164.400			168.605			2,56	155.557		
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-			-			-				-		
		639.850			164.400			168.605		2,56		155.557	
5. Personalaufwand													
a) Löhne und Gehälter	517.200			118.250			120.823			2,18	118.333		
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	158.900			39.500			40.974			3,73	41.724		
		676.100			157.750			161.797		2,57		160.057	
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		703.700			175.950			162.657		-7,55		154.719	
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		312.650			57.650			36.948		-35,91		68.809	
			2.332.300			555.750			530.007	-4,63			539.142
8. Sonstige Zinsen und Erträge			8.750			850			2.099	146,94			732
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			235.600			25.650			27.106	5,68			24.640
10. Steuern vom Einkommen und Ertrag			0			-34.800			-41.997				-48.399
Übertrag			**-39.750**			**78.600**			**93.792**	**0,00**			**103.535**

Wirtschaftsplan der Gemeindewerke - Versorgungsbetrieb -

A. Erfolgsplan - Quartalsbericht

	Soll-Ansatz 2022 €			Soll-Ansatz 2022 - 3. Quartal €			Ist-Ergebnis 2022 - 3. Quartal €			Ergebnisabweichung in % *) 2022 - 3. Quartal (Sollbetrag = 100 %)	Ist-Ergebnis (Vergleichszahlen) Vorjahr - 3. Quartal €		
Übertrag			**-39.750**			**78.600**			**93.792**	**19,33**			**103.535**
11. Ergebnis nach Steuern			-39.750			78.600			93.792	**19,33**			103.535
12. Sonstige Steuern			-1.300			-400			-389				-398
13. Quartalsgewinn			**-41.050**			**78.200**			**93.403**	**19,44**			**103.137**

*) = Darstellung der prozentualen Ergebnisabweichung: Minusangaben bei den Erlösen/Erträgen entsprechen Mindererlösen/-erträgen gegenüber dem Sollansatz!
Minusangaben bei den Aufwendungen entsprechen Minderaufwendungen gegenüber dem Sollansatz!

Erläuterungen zum Erfolgsplan des Versorgungsbetriebes – Zwischenbericht 3. Quartal

Allgemeines:

Aus Vergleichbarkeitsgründen sind im Quartalsbericht die Soll-Ansätze für das komplette Jahr 2022 und das dritte Quartal 2022 dargestellt.
Das Ist-Ergebnis für das dritte Quartal 2022 wurde mit dem Soll-Ansatz für das dritte Quartal 2021 verglichen und neben den Echtzahlen als prozentuale Ergebnisabweichung aufgeführt.
Zudem ist ein Vergleich zu den Echtzahlen des dritten Quartals des Vorjahres möglich.

Zu beachten ist, dass systemimmanent sowohl die Soll- als auch die Ist-Zahlen für das dritte Quartal nicht genau einem Viertel der Ganzjahrespositionen entsprechen.
Insbesondere im Bereich der Baukostenzuschüsse (Pos. 1 - Umsatzerlöse), der aktivierbaren Eigenleistungen und der zu bildenden Rückstellungen (z.B. für Jahresabschlussprüfungen u.ä.) lassen sich die genauen Daten erst im Rahmen der Erstellung des jeweiligen Jahresabschlusses ermitteln, sodass diese Zahlen im Quartalsbericht nicht betrachtet wurden.

Daneben entsprechen verschiedene Beträge aus Gründen der (vor- oder nachschüssigen) Zahlbarmachung nicht dem rechnerischen Quartalswert.
Zu nennen sind hier ...

- die Wasserverbrauchs- und Grundgebühren bei den Umsatzerlösen, für die zum 30.09. entgegen den Vorquartalen nun zwei Vorausleistungstermine, nämlich die für Juli und September, als Vergleich herangezogen werden können,
- der Personalaufwand für die Beschäftigten und Beamten, zumal die Weihnachtszuwendung für die Beschäftigten in das letzte Quartal fällt,
- die Versicherungszahlungen, Mitgliedsbeiträge u.ä., die wegen der vorschüssigen Zahlungen bereits zu 100 % dem ersten Quartal zuzuordnen waren.

Insbesondere wegen der beiden Vorausleistungstermine für die Wasserverbrauchs- und Grundgebühren weist der Quartalsbericht sowohl im Soll als auch im Ist erstmals einen **planmäßigen Gewinn** aus.

Beim Soll-/Ist-Vergleich ergibt sich nach Steuern ein höherer Quartalsgewinn als prognostiziert (Verbesserung gegenüber dem Soll-Ansatz: +19,44%). Ausschlaggebend sind dabei insbesondere entgegen der Prognose höhere Umsatzerlöse im Zusammenspiel mit geringeren Abschreibungs- und sonstigen betrieblichen Aufwendungen, die die erhöhten Personal- und Zinsaufwendungen mehr als kompensieren konnten.
Im direkten Vergleich der Ist-Zahlen des laufenden mit denen des Vorjahres ergibt sich per Saldo nach Steuern allerdings ein geringeres Quartalsergebnis. Auch hier waren insbesondere geringere Umsatzerlöse im Zusammenspiel mit erhöhtem Material-, Personal- und Abschreibungsaufwand. Die geringeren sonstigen betrieblichen Aufwendungen konnten das nicht ausgleichen.

Zu den gravierenden Einzelpositionen:

Umsatzerlöse (Pos. 1)

Das Ist-Ergebnis für das dritte Quartal weicht um knapp 2.900 € (oder -0,42%) nur leicht nach unten ab und liegt damit in etwa auf Prognosehöhe.
Im direkten Vergleich zum Vorjahresquartal sind die Umsatzerlöse allerdings stärker gefallen, nämlich um 3,01% oder knapp 21.500 €. Ausschlaggebend für die höheren Umsatzerlöse im Vorjahr waren automatisierte Abschlagsänderungen aufgrund der Jahresabrechnung 2020, die die längeren, heißen Trockenperioden abbildeten, sowie in 2021 höhere Reparaturkostenerlöse.

Materialaufwand (Pos. 4)

Der Materialaufwand liegt um rund 4.200 € oder 2,56% über dem Soll-Ansatz für das dritte Quartal.
Systembedingt wird der Wasserbezug für das Jahr 2022 wie auch in den Vorjahren durch den WTV in monatlich gleichbleibenden Abschlägen berechnet und hierfür als Grundlagen die tatsächlich mit dem Versorgungsbetrieb abgerechnete Wassermenge (Zeitraum Oktober 2020 bis September 2021 mit knapp 873 Tm³) und der durch die Verbandsversammlung des WTV für 2022 beschlossene vorläufige Wasserbezugspreis (0,7158 €/m³) zugrunde gelegt. Der daraus ermittelte vorläufige Jahresbezugspreis wird gleichmäßig auf die Abschlagsmonate verteilt und ergibt dann die vom Versorgungsbetrieb zu zahlenden monatlichen Ist-Beträge.

Unsere Wirtschaftsplanprognose für 2022 (Soll-Beträge) ging bei gleicher Bezugsmenge auch von einem ungefähr gleichen Bezugspreis von 0,715 €/m³ aus. Die Soll-Beträge berücksichtigen aber entgegen den an den WTV zu leistenden Abschlägen saisonal bedingte Schwankungen, sodass sich alleine hieraus jeweils eine Abweichung zwischen Soll und Ist ergab (Soll III/2022 lt. Wirtschaftsplan: ca. 225.000 m³; vorläufige WTV-Festsetzung: ca. 232.000 m³). Diese konnte durch gegenüber der Prognose geringere Stromkosten nicht aufgefangen werden.

Gegenüber dem Vergleichsquartal des Vorjahres mit einem Bezug von 212.136 m³ ergab sich in 2022 ein höherer Wasserbezug von 230.730 m³, auch hervorgerufen durch die länger anhaltende Schönwetterperiode im August.
Der gegenüber dem Vorjahr erhöhte Materialaufwand (+13.048 €) war insbesondere auf den in den Abschlagsrechnungen des WTV enthaltenen um rund 4,9 Ct./m³ höheren (vorläufigen) Trinkwassereinkaufspreis zurückzuführen. Die größeren Bezugsmengen machten sich wegen der festen Abschlagshöhen hier noch nicht bemerkbar.

Personalaufwand (Pos. 5)

Der Personalaufwand liegt um 2,57% über dem Quartals-Soll.
Hintergrund war vor allem die im Sollansatz für das Vorquartal enthaltene Leistungszulage für die Beschäftigten, die erst im Berichtsquartal ausgezahlt wurde.

Im direkten Vergleich der Ist-Zahlen des laufenden Quartals mit denen des Vorjahres ergibt sich eine nur leichte Erhöhung um rund 1.740 € oder 1,09%.

Abschreibungen (Pos. 6)

Gegenüber dem Sollansatz ergibt sich eine Abweichung um -7,55% nach unten, bedingt durch wegen zeitlicher Verschiebungen noch nicht fertiggestellte Investitionsmaßnahmen im Leitungsbau.

Gegenüber dem Ist-Ergebnis des Vorjahresquartals hat sich ein um 5,13% höherer Aufwand ergeben, hervorgerufen durch die Betriebsfertigkeit verschiedener Investitionsmaßnahmen, die erstmals abzuschreiben waren.

Sonstige betriebliche Aufwendungen (Pos. 7)

Der Aufwand liegt um 35,91% oder rund -20.700 € unter dem Quartals-Soll.
Insgesamt ergaben sich innerhalb der Unterpositionen Verschiebungen, die per Saldo zum verbesserten Ergebnis führten. Zu nennen sind hier entgegen der Prognose durch die Gemeinde noch nicht abgerechnete Unterhaltungsaufwendungen für das neue Dienstgebäude „Bauhof/Wasserwerk" (-4.500 €), geringere Beratungsleistungen durch Ingenieure (-3.400 €) und fehlende Aufwendungen aus Anlageabgängen (-3.750 €) sowie weitere kleinere Positionen.

Die Quartalsaufwendungen liegen im Vergleich um -46,30% oder knapp 31.900 € deutlich unter denen des Vorjahresquartals. Den größten Ausschlag gaben hier die Unterhaltungsaufwendungen an Speicheranlagen (-7.380 €), geringere Reparaturaufwendungen am Fuhrpark (-6.750 €), vor allem aber der Verwaltungskostenbeitrag an die Gemeinde, der im Vorjahr erst am 01.07. anstatt am 30.06. des Vorquartals (-24.000 €) gezahlt wurde. Hierdurch konnten besonders die höheren Unterhaltungsaufwendungen am Leitungsnetz und an den Hausanschlüssen wegen einer größeren Anzahl kostenaufwendiger Rohrbrüche (+8.800 €) aufgefangen werden.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen (Pos. 9)

Der Zinsaufwand liegt ca. 5,68% über dem Quartals-Soll und im direkten Vergleich um 10,01% über Vorjahresniveau.
Die gegenüber dem Quartals-Soll höheren Zinsaufwendungen sind auf höhere Kontokorrentzinsen auf den Girokonten zurückzuführen. Dies wird sich allerdings im Rahmen des Jahresabschluss noch ändern, da ein Teil dieser Zinsaufwendungen durch den Entsorgungsbetrieb zu tragen sind.

Die Verschlechterungen gegenüber dem Vorjahresvergleichsquartal sind ebenfalls darauf zurückzuführen.

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag (Pos. 10)

Die Belastung bei den Ertragsteuern ergibt sich rein rechnerisch gegenüber dem Sollansatz und dem Vorjahresergebnis wegen des ausgewiesenen Ist-Ergebnisses.

Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Eitorf

B. Vermögensplan des Versorgungsbetriebes - Zwischenbericht 3. Quartal

Vorhaben	Soll-Ansatz 2021 €	Soll-Ansatz 2022 €	verbleibender Gesamt-Ansatz €	bereits verausgabt €	Bemerkungen (Stand der Maßnahmen per 30.09.2022)
A. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten					
1. Betriebsgebäude Versorgungsbetrieb	766.000	0	766.000	280.510	Mehrjahresmaßnahme; Maßnahme fertiggestellt!
B. Verteilungsanlagen, Leitungsnetz und Hausanschlüsse					
I. Neubau und Erweiterungen					
1. Transportleitung zwischen Wecostraße und Huckenbröl	685.000	265.000	950.000	5.515	Detailplanungen laufen.
2. Kleinere Maßnahmen und Hausanschlüsse	120.000	120.000	240.000	148.068	Inkl. Druckminderer/Wasserzählerschacht am neuen Betriebsgebäude Siegstraße.
3. Planungen	105.000	140.000	245.000	12.867	Inkl. Vorplanungen WL-Einbindung "Halft, Weyergarten/Hausmannswiese" (=1.662,29 €), und Vorplanungen WL "Sonnenweg, Auf der Heide u.a." (=4.716,06 €).
II. Erneuerungen und Sanierungen					
1. Eitorf-Mühleip, Eitorfer Straße (Kreuzungsbereich Lindscheider / Linkenbacher Straße)	300.000	0	300.000	4.010	Geologische Gutachten gefertigt.
2. Eitorf-Mühleip, Dammweg / Wiesenweg / Klusenbitze	120.000	705.000	825.000	0	
3. Eitorf, Siegstraße (ab Einmündung Poststraße) und Leienbergstraße	170.000	0	170.000	104.235	Maßnahme fertiggestellt, Schlussrechnungen fehlen noch!
4. Eitorf, Auelswiese (ab Blumenweg) und Birkenweg	30.000	385.000	415.000	5.912	Vorplanungen laufen.
5. Bitze, In der Gräfenwiese	330.000	0	330.000	0	Vorplanungen in Vorjahren erfolgt. Maßnahme abhängig vom Straßenausbau der Gemeinde.
6. Bitze, Weienhard / Höhenweg / Zur Gartenwiese	0	490.000	490.000	201.490	Maßnahme fertiggestellt!
7. Halft, Weyergarten (Einbindung)	0	215.000	215.000	1.322	Baubeginn steht an!
8. Rodder (Neukonzeptionierung / Erneuerung der Einspeisung zum Hochbehälte	85.000	0	85.000	0	
9. Lindscheid, Überdorfstraße / Zum Brunnenplatz / Zum Steinbruch	0	385.000	385.000	10.042	Vorplanungen/Genehmigungsplanungen laufen.
10. Lindscheid, Auf den Wiesen	0	300.000	300.000	0	
11. Halft (Süd)	900.000	0	900.000	481.592	Maßnahme fertiggestellt!
12. Eitorf, Siegstraße (östlicher Teil) und Verbindungsweg zur Straße Im Auel	270.000	185.000	455.000	4.252	Vorplanungen laufen.
13. Eitorf, Siegstraße / Im Auel (Bereich Kreisverkehr)	100.000	0	100.000	0	
14. Lützgenauel	680.000	0	680.000	181.553	Maßnahme fertiggestellt!
15. Eitorf, Sonnenweg / Akazienweg / Kastanienweg / Auf der Heide / Ahornweg	0	650.000	650.000	67.399	Maßnahmebeginn steht an!
16. Eitorf, Huckenbröler Straße / Silbersiefen (Teilstück)	0	295.000	295.000	0	
17. Kleinere Maßnahmen und Hausanschlüsse	100.000	100.000	200.000	81.182	
C. Betriebs- und Geschäftsausstattung	214.500	57.500	272.000	86.411	
	4.975.500	**4.292.500**	**9.268.000**	**1.676.361**	

	Soll-Ansatz 2021	Soll-Ansatz 2022	verbleibender Gesamt-Ansatz	bereits aufgenommen	Bemerkungen
Darlehensaufnahmen	**5.026.250**	**4.373.350**	**9.399.600**	**2.700.000**	1700 T€ aufgenommen am 01.07.21; Zinssatz 0,73 % p.a. über Gesamtlaufzeit 30 Jahre 1000 T€ aufgenommen am 26.09.22; Zinssatz 2,51 % p.a., fest bis 30.09.2032

ANLAGE

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

zu TO.-Pkt. 4

interne Nummer XV/0564/V

Eitorf, den 24.10.2022

Amt 81 - Gemeindewerke -Ver- und Entsorgungsbetriebe-

Sachbearbeiter/-in: Rainer Breuer

Bürgermeister

i.V.
Erste Beigeordnete

MITTEILUNGSVORLAGE
- öffentlich -

Sitzungsvorlage

Betriebsausschuss 24.11.2022

Tagesordnungspunkt:

Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Eitorf - Entsorgungsbetrieb -
hier: Zwischenbericht für das III. Quartal 2022

Mitteilung:

Gemäß § 20 EigVO in Verbindung mit § 14 der Betriebssatzung hat die Betriebsleitung den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplan schriftlich zu unterrichten.

Es wird auf den beigefügten Zwischenbericht für das III. Quartal 2022 und die entsprechenden Erläuterung hierzu verwiesen.

Wirtschaftsplan der Gemeindewerke - Entsorgungsbetrieb -

A. Erfolgsplan-Quartalsbericht

	Soll-Ansatz 2022 €			Soll-Ansatz 2022 - 3. Quartal €			Ist-Ergebnis 2022 - 3. Quartal €			Ergebnisabweichung in % *) 2022 - 3. Quartal Soll / Ist (Sollansatz = 100 %)	Ist-Ergebnis (Vergleichszahlen) Vorjahr - 3. Quartal €		
1. Umsatzerlöse		5.091.400			1.495.100			1.500.615		0,37		1.502.678	
2. andere aktivierte Eigenleistungen		191.300			0			0				0	
3. sonstige betriebliche Erträge		15.250			1.200			0		-100,00		552	
			5.297.950			1.496.300			1.500.615	0,29			1.503.230
4. Materialaufwand													
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	232.850			58.850			50.272			-14,58	57.181		
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen (siehe Pos. 7)	-			-			-				-		
		232.850			58.850			50.272		-14,58		57.181	
5. Personalaufwand													
a) Löhne und Gehälter	840.700			190.750			189.605			-0,60	182.661		
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	255.600			62.950			61.967			-1,56	63.454		
		1.096.300			253.700			251.572		-0,84		246.115	
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.606.700			401.700			383.822		-4,45		380.218	
7. sonstige betriebliche Aufwendungen		1.698.500			296.900			220.857		-25,61		300.054	
			4.634.350			1.011.150			906.523	-10,35			983.568
8. sonstige Zinsen und Erträge			10.000			400			1.451	262,75			748
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			409.850			54.900			48.636	-11,41			54.687
10. Ergebnis nach Steuern			263.750			430.650			546.907	**27,00**			465.723
11. sonstige Steuern			1.550			1.200			1.038				1.038
12. Quartalsgewinn			**262.200**			**429.450**			**545.869**	**27,11**			**464.685**

*) = Darstellung der prozentualen Ergebnisabweichung: Minusangaben bei den Erlösen/Erträgen entsprechen Mindererlösen/-erträgen gegenüber dem Sollansatz!
Minusangaben bei den Aufwendungen entsprechen Minderaufwendungen gegenüber dem Sollansatz!

Erläuterungen zum Erfolgsplan des Entsorgungsbetriebes – Zwischenbericht 3. Quartal

Allgemeines:

Aus Vergleichbarkeitsgründen sind im Quartalsbericht die Soll-Ansätze für das komplette Jahr 2022 und das dritte Quartal 2022 dargestellt.
Das Ist-Ergebnis für das dritte Quartal 2022 wurde mit dem Soll-Ansatz für das dritte Quartal 2022 verglichen und neben den Echtzahlen als prozentuale Ergebnisabweichung aufgeführt.
Zudem ist ein Vergleich zu den Echtzahlen des dritten Quartals des Vorjahres möglich.

Zu beachten ist, dass systemimmanent sowohl die Soll- als auch die Ist-Zahlen für das dritte Quartal nicht genau einem Viertel der Ganzjahrespositionen entsprechen.
Insbesondere im Bereich der Baukostenzuschüsse (Pos. 1 - Umsatzerlöse), der aktivierbaren Eigenleistungen und der zu bildenden Rückstellungen (z.B. für Kanalsanierungen, Jahresabschlussprüfungen, Abwasserabgabezahlungen u.ä.) lassen sich die genauen Daten erst im Rahmen der Erstellung des jeweiligen Jahresabschlusses ermitteln, so dass diese Zahlen im Quartalsbericht nicht betrachtet wurden.

Daneben entsprechen verschiedene (Soll-)Beträge aus Gründen der (vor- oder nachschüssigen) Zahlbarmachung nicht dem rechnerischen Quartalswert.
Zu nennen sind hier ...

- die Abwassergebühren bei den Umsatzerlösen, für die zum 30.09. entgegen den Vorquartalen nun zwei Vorausleistungstermine, nämlich für Juli und für September, als Vergleich herangezogen werden können,
- der Personalaufwand für die Beschäftigten und Beamten, zumal die Weihnachtszuwendung für die Beschäftigten in das letzte Quartal fällt,
- die Versicherungszahlungen, Mitgliedsbeiträge u.ä., die wegen der vorschüssigen Zahlungen bereits zu 100 % dem ersten Quartal zuzuordnen waren.

Insbesondere wegen der beiden Vorausleistungstermine für die Abwassergebühren weist der Quartalsbericht sowohl im Soll als auch im Ist erstmals einen **planmäßigen Gewinn** aus.

Beim Soll-/Ist-Vergleich ergibt sich dabei ein höherer Gewinn als prognostiziert (Verbesserung gegenüber dem Soll-Ansatz: rd. 27,11 %). Dabei werden die Verbesserungen gegenüber der Prognose neben kleineren Abweichungen in verschiedenen Aufwandspositionen insbesondere getragen von geringeren Abschreibungs- und Zinsaufwendungen. Gleichzeitig haben sich die Umsatzerlöse gegenüber der leicht Prognose erhöht.

Im direkten Vergleich der Ist-Zahlen des laufenden mit denen des Vorjahres ergibt sich ebenfalls eine Verbesserung des Quartalsergebnisses.

Zu den gravierenden Einzelpositionen:

Umsatzerlöse (Pos. 1)

Gegenüber dem Sollansatz weicht das Ist-Ergebnis für das dritte Quartal um 0,37 % oder gut 5.500 € nach oben ab. Ausschlaggebend sind hier insbesondere die gegenüber der Prognose höheren Erlöse aus Abwassergebührenvorausleistungen und Betriebskostenzuschuss der Stadt Hennef. Die Erhöhung der Vorausleistungen ist größtenteils auf Anpassungen auf Kundenantrag hin oder automatisch höher festgesetzte Vorausleistungsbeträge aufgrund höheren Vorjahresverbrauchs zurückzuführen. Die übrigen Erlöse weichen nur unwesentlich von den Prognosezahlen ab.

Gegenüber dem Vorjahr ergibt sich allerdings eine leichte Verschlechterung des Quartalsergebnisses um rd. 0,14 %. Die Ursache hierfür ergibt sich insbesondere aus geringeren sonstigen Umsatzerlösen wie den Fäkaliengebühren gegenüber dem Vorjahresquartal.

Materialaufwand (Pos. 4)

Der Materialaufwand, hauptsächlich bestehend aus den Strom- und Gasbezugskosten für die Kläranlage, lag um 14,58 % (-8.600 €) unter der Prognose und um 12,08 % unter dem Ist-Ergebnis des Vorjahres.

Ursächlich für die geringeren Aufwendungen gegenüber dem Vorjahresquartal sind insbesondere geringere Strombezugskosten auf der Kläranlage, allerdings höheren Stromverbräuchen bei den Pumpwerken. Im Vorjahr ergaben sich bedeutend höhere Zulaufmengen zur Kläranlage wegen entsprechender Witterungsverhältnisse.

Personalaufwand (Pos. 5)

Der Personalaufwand lag um 0,84 % leicht unter dem Quartals-Soll (-2.128 €)
Ausschlaggebend waren hier vor allem geringere Gehaltszahlungen im Zusammenhang mit einer Nachfolgekraft für eine im Vorquartal in den Ruhestand eingetretene Mitarbeiterin.

Im direkten Vergleich der Ist-Zahlen des laufenden mit denen des Vorjahres ergibt sich jedoch ein um ca. 2,2 % höherer Personalaufwand. Der geringere Aufwand im Vorjahresvergleichsquartal war zurückzuführen auf die krankheitsbedingte Abwesenheit eines gewerblichen Mitarbeiters und die die (noch) nicht erfolgte Wiederbesetzung der vakanten Auszubildendenstelle.

Abschreibungen (Pos. 6)

Gegenüber dem Sollansatz ergibt sich eine Verringerung um 4,45 %.
Ausschlaggebend waren hier insbesondere noch nicht fertiggestellte und zum Teil zeitlich verschobene Investitionsmaßnahmen.

Gegenüber dem Vergleichsquartal des Vorjahres ist eine Erhöhung der Abschreibungsaufwendungen um knapp 0,95 % festzustellen.

Sonstige betriebliche Aufwendungen (Pos. 7)

Der Aufwand liegt um 25,61 % unter dem Quartals-Soll (-76.043 €).
Ursächlich waren hier gegenüber der Prognose geringere Schlammbeseitigungskosten (-44.128 €), Unterhaltungsaufwendungen im Klärwerksbereich (-11.756 €), geringere Unterhaltungen im Bereich Kanäle und Sonderbauwerke (-10.382 €) sowie geringere Beratungsleistungen (-19.589 €). Dem stehen bei verschiedenen Positionen höhere Aufwendungen gegenüber der Prognose entgegen. Hierzu zählen insbesondere ein erhöhter sonstiger Unterhaltungsaufwand im Klärwerksbereich (+2.055 €), höhere Aufwendungen für Abwasseruntersuchungen (+2.209 €) und ein höherer sonstiger Verwaltungsaufwand (+8.206 €).

Gegenüber dem Vorjahresvergleichsquartal stellt sich das Ist-Ergebnis um 26,39 % oder rund 79.200 € besser dar. Ausschlaggebend hierfür waren vor allem geringere Schlammbeseitigungsaufwendungen (-107.251 €). Im Vorjahresvergleichsquartal wurden allerdings Entsorgungskosten für den Zeitraum Februar bis Ende Mai in einem Umfang von gut 51.500 € abgerechnet, die die entsprechenden Vorquartale entlasteten. Zudem ergaben sich aktuell geringere „Beratungskosten Ingenieure" (-13.726 €). Im Vorjahr waren in den Quartalszahlen auch Leistungen im Zusammenhang mit der Entwässerung des geplanten Gewerbegebietes „Altebach II" enthalten. Hierdurch konnten höhere Aufwendungen, z.B. wegen Reparaturen am BHKW und beim sonstigen Verwaltungsaufwand (Personalbedarfsanalyse) mehr als ausgeglichen werden.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen (Pos. 9)

Der Zinsaufwand liegt um 11,41 % oder knapp 6.300 € unter dem Quartals-Soll, was überwiegend mit einer noch nicht durchgeführten Neuaufnahme von Krediten gegenüber der Planung zusammenhängt.

Im direkten Vergleich liegt der Zinsaufwand in ähnlicher Höhe auch unter Vorjahresniveau.

Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Eitorf

B. Vermögensplan des Entsorgungsbetriebes - Zwischenbericht 3. Quartal

Vorhaben	Soll-Ansatz 2021 €	Soll-Ansatz 2022 €	verbleibender Gesamt-Ansatz €	bereits verausgabt €	Bemerkungen (Stand der Maßnahmen per 30.09.2022)
A. Kläranlage					
1. Optimierung Erlenbachverrohrung	475.000	25.000	500.000	0	Maßnahmebeschluss durch BetrA in 09/2021 getroffen (Bypass-Lösung)
2. Hochwasserschutz und Optimierungen Kläranlage	300.000	250.000	550.000	0	Ausführungsvarianten durch Ing.-Büro erarbeitet und im BetrA bereits in Vorjahren vorgestellt.
3. Zwischenlager Klärschlämme	787.000	599.000	1.386.000	39.531	Vorplanung in 2020 erfolgt. Bauantrag im Juni 2021 gestellt. Genehmigungsverfahren läuft.
4. Feinrechenanlage Zulaufgruppe	0	330.000	330.000	12.123	Genehmigungsplanung läuft.
5. Sanierung Räumerbrücke Vorklärung	210.000	0	210.000	0	Betonsanierungsarbeiten in Vorjahren abgeschlossen.
6. Netzersatzanlage Klärwerk	0	320.000	320.000	116.025	NEA beauftragt; Lieferung für November 2022 geplant!
B. Kanalleitungen					
I. Neubau und Erweiterungen					
1. Regenwasserbehandlung (Regenrückhaltebecken Lindscheid E 73)	360.000	300.000	660.000	5.850	Ausführungsplanungen laufen.
2. Regenwasserbehandlung (Staukanal Lindscheid E 72)	345.000	130.000	475.000	14.751	Ausführungsplanungen laufen.
3. Regenwasserbehandlung (Staukanal Huckenbröl E 86 / Kanalisation Immenweg)	100.000	800.000	900.000	9.290	Vorplanungen laufen.
4. Regenwasserbehandlung (Regenrückhaltebecken Lascheid)	0	60.000	60.000	0	Vorplanungen in Vorjahren durchgeführt.
5. Regenwasserbehandlung Bitze, In der Gräfenwiese (Kanalisation / Regenrückhaltebecken)	930.000	0	930.000	0	Bodenuntersuchungen in Vorjahren durchgeführt.
6. Regenwasserbehandlung Lindscheid, Auf den Wiesen (Kanalisation / Regenrückhaltebecken)	0	520.000	520.000	0	Vorplanungen laufen.
7. Mischwasserkanal Irlenborn, Dorfstraße (Stichweg) / Neuer Garten	0	125.000	125.000	1.441	Bauarbeiten laufen.
8. Schmutzwasserkanal Hove, In der Helte	0	210.000	210.000	0	Vorplanungen stehen an.
9. Kleinere Maßnahmen Kanalbau / Regenwasserbehandlungsmaßnahmen pauschal	200.000	200.000	400.000	11.293	Pauschalansatz; beinhaltet auch Planungsleistungen 2021 zu Kanalbau Irlenborn (= 11.293,11 €; Maßnahme in 2022 geführt unter oben B.I.7)!
10. Hausanschlüsse	45.000	55.000	100.000	77.394	
11. Planungen / Bestandspläne	50.000	100.000	150.000	675	Pauschalansatz!
II. Erneuerungen und Sanierungen					
1. Hydraulische Sanierung Asbacher Straße	0	100.000	100.000	0	Abstimmungen mit Bezirksregierung Köln noch erforderlich.
2. Hydr. Sanierung Siegstraße (ab Einmünd. Poststraße) / Leienbergstraße	798.000	0	798.000	1.328.439	Mehrjahresmaßnahme. Maßnahme Ende 2021 fertiggestellt. Schlussrechnungen fehlen noch.
3. Hydr. Sanierung Mühleip, Dammweg	35.000	145.000	180.000	0	
4. Hydraulische Sanierung Auelswiese / Birkenweg / Lindenstraße	80.000	920.000	1.000.000	27.685	Planungen laufen.
5. Hydraulische Sanierung Regenwasserkanalisation Im Auel / Siegstraße (Ost)	2.250.000	0	2.250.000	0	Voruntersuchungen laufen.
6. Hydraulische Sanierung Krewelstraße	50.000	620.000	670.000	0	Geotechnische Untersuchungen in Vorjahren durchgeführt. Maßnahme erfolgt im Zuge des gemeindlichen Straßenausbaus. Vorplanungen laufen.
7. Hydraulische Sanierung Zum Höhenstein	150.000	2.000.000	2.150.000	0	Geotechnische Untersuchungen, Vermessungen und TV-Befahrungen in Vorjahren durchgeführt. Maßnahme erfolgt im Zuge des gemeindlichen Straßenausbaus. Vorplanungen laufen.
8. Optimierung Pfaffensiefenverrohrung	0	50.000	50.000	0	

Vorhaben	Soll-Ansatz 2021 €	Soll-Ansatz 2022 €	verbleibender Gesamt-Ansatz €	bereits verausgabt €	Bemerkungen (Stand der Maßnahmen per 30.09.2022)
9. Ertüchtigung Regenüberlauf RÜ 11 - Harmoniestraße	400.000	30.000	430.000	3.675	Planungen laufen.
10. Maßnahmen zur Fremdwasserreduzierung pauschal	500.000	650.000	1.150.000	0	
11. Sonstige Kanalleitungen	330.000	330.000	660.000	122.852	Pauschalansatz; inkl. Innensanierung 11. San.-Abschnitt!
12. Pumpstationen/Sonderbauwerke	72.000	67.000	139.000	58.561	
C. Betriebs- und Geschäftsausstattung	189.000	273.800	462.800	260.833	
	8.656.000	**9.209.800**	**17.865.800**	**2.090.419**	

	Soll-Ansatz 2021	Soll-Ansatz 2022	verbleibender Gesamt-Ansatz	bereits aufgenommen	Bemerkungen
Darlehensaufnahmen	**8.632.450**	**8.979.100**	**17.611.550**	**0**	

ANLAGE

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

zu TO.-Pkt. _____

interne Nummer XV/0554/V

Eitorf, den 24.10.2022

Amt 81 - Gemeindewerke -Ver- und Entsorgungsbetriebe-

Sachbearbeiter/-in: Rainer Breuer

Bürgermeister

i.V.
Erste Beigeordnete

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Betriebsausschuss	24.11.2022
Rat der Gemeinde Eitorf	05.12.2022

Tagesordnungspunkt:

4. Änderung der Betriebssatzung für die Ver- und Entsorgungsbetriebe der Gemeinde Eitorf vom 15.03.2010

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Eitorf, die als Anlage 2 der Verwaltungsvorlage beigefügte 4. Änderung der Betriebssatzung für die Ver- und Entsorgungsbetriebe der Gemeinde Eitorf vom 15.03.2010 zu beschließen.

Begründung:

Der Rat der Gemeinde Eitorf hat in seiner Sitzung am 02.05.2022 Frau Iris Prinz-Klein zur Ersten Beigeordneten der Gemeinde gewählt. Sie hat ihre Amtsgeschäfte aufgenommen am 01.10.2022.
Frau Prinz-Klein folgt damit Herrn Karl Heinz Sterzenbach nach, dessen Amtszeit mit Ablauf des 30.09.2022 endete.

Nach § 3 Absatz 1 der aktuellen Betriebssatzung für die Ver- und Entsorgungsbetriebe der Gemeinde Eitorf vom 15.03.2010 besteht die Betriebsleitung aus ***dem*** Ersten Beigeordneten und einem weiteren Betriebsleiter. Nach § 2 Satz 2 der Betriebssatzung werden personenbezogene Funktions- und Eigenschaftsbezeichnungen in weiblicher oder männlicher Form geführt.

Da eine Veränderung der Zusammensetzung der Betriebsleitung derzeit (noch) nicht ansteht, ist es notwendig, die Satzung entsprechend redaktionell anzupassen.

Eine Prüfung hat ergeben, dass auch in weiteren Bereichen redaktionelle Änderungen vorgenommen werden sollten, um dem Geiste des § 2 der Satzung Rechnung zu tragen.

In den Fällen, in denen eine Anwendung sowohl der weiblichen als auch der männlichen Bezeichnung sinnvoll ist und dadurch die Lesbarkeit der Satzung nicht erschwert wird, ist eine entsprechende Anpassung vorgesehen. Die personenbezogenen Funktions- und Eigenschaftsbezeichnungen orientieren sich dabei an den Vorgaben der aktuell gültigen Gemeindeordnung NRW (GO NRW) sowie der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW).

Zur besseren Übersicht ist als Anlage 1 eine Synopse der Alt- und der Neufassung dieser Verwaltungsvorlage beigefügt. Anlage 2 umfasst die eigentliche 4. Änderung der Betriebssatzung für die Ver- und Entsorgungsbetriebe der Gemeinde Eitorf vom vom 15.03.2010.

Anlage(n)

Anlage 1: Synopse
Anlage 2: 4. Änderungssatzung

Hinweise zur Darstellung in der Synopse:

Die linke Spalte gibt die derzeit gültige Betriebssatzung für die Ver- und Entsorgungsbetriebe der Gemeinde Eitorf vom 15.03.2010 wieder. Rechts finden Sie den Entwurf der 4. Änderung.

Altfassung	**Entwurf**
Betriebssatzung für die Ver- und Entsorgungsbetriebe der Gemeinde Eitorf vom 15.03.2010, in der Fassung der 3. Änderung vom 14.07.2021	**Betriebssatzung für die Ver- und Entsorgungsbetriebe der Gemeinde Eitorf vom 15.03.2010, in der Fassung der 4. Änderung vom ...**
§ 3 Betriebsleitung	**§ 3 Betriebsleitung**
(1) Die Betriebsleitung besteht aus zwei Mitgliedern, nämlich dem Ersten Beigeordneten der Gemeinde Eitorf als Erstem Betriebsleiter kraft Gesetzes und einem weiteren Betriebsleiter. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Erste Betriebsleiter. Vertretungsbefugnis der Betriebsleitung und deren Umfang ergeben sich aus § 9.	(1) Die Betriebsleitung besteht aus zwei Mitgliedern, nämlich ***der*** Ersten Beigeordneten der Gemeinde Eitorf als ***Erster Betriebsleiterin*** kraft Gesetzes und einem weiteren Betriebsleiter. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet ***die*** Erste ***Betriebsleiterin***. Satz 2 unverändert
(2) Die Gemeindewerke Eitorf werden von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffung	(2) unverändert

von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen und von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.	
(3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Gemeindewerke verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Sie haftet für Schäden entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.	(3) unverändert
§ 4 **Betriebsausschuss**	**§ 4** **Betriebsausschuss**
(1) Der Betriebsausschuss besteht aus Ratsmitgliedern, sachkundigen Bürgern und der gemäß § 114 Absatz 3 GO NRW festgelegten Anzahl der Beschäftigten des Eigenbetriebes. Die Gesamtzahl der Ausschussmitglieder wird, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, durch den Rat festgelegt. Dabei darf die Zahl der sachkundigen Bürger zusammen mit der Zahl der Beschäftigten die der Ratsmitglieder im Betriebsausschuss nicht erreichen. Zudem können dem Ausschuss beratende Mitglieder und sachkundige Einwohner nach Maßgabe der Bestimmungen des § 58 Absatz 1 und Absatz 4 GO NRW angehören.	(1) unverändert
(2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet er in den vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben, insbesondere in den folgenden Fällen der Belange der Gemeindewerke Eitorf: a) Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen, b) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 15 Absatz 3 EigVO,	(2) Satz 1 und 2 Buchst. a) bis c) unverändert

c) Zustimmung zu Mehrauszahlungen gemäß § 16 Absatz 5 EigVO, sofern sie für Einzelvorhaben 10 vom Hundert des betroffenen Vermögensplanansatzes überschreiten,	
d) er beschließt über den Vorschlag der Betriebsleitung zur Erteilung eines Auftrages zur Durchführung der Jahresabschlussarbeiten durch einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Gemeindeprüfungsanstalt NRW,	d) er beschließt über den Vorschlag der Betriebsleitung zur Erteilung eines Auftrages zur Durchführung der Jahresabschlussarbeiten durch ***eine Wirtschaftsprüferin oder*** einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Gemeindeprüfungsanstalt NRW,
e) Entlastung der Betriebsleitung,	Buchst. e) bis m) unverändert
f) Zustimmung zu vorgesehenen Verträgen, insbesondere im Vergabe- und Verdingungswesen gemäß VOB / VOL / VgV / UVgO, wenn der Wert im Einzelfall 25.000,00 Euro übersteigt, mit Ausnahme der daraus folgenden Vergabeentscheidung. Diese trifft die Betriebsleitung gemäß den vergaberechtlichen Vorschriften und unterrichtet den Betriebsausschuss in der nächstmöglichen Sitzung. Ebenso ausgenommen sind Geschäfte der laufenden Betriebsführung einschließlich der Lieferverträge mit Tarifkunden, Sonderabnehmern und gewerblichen Betrieben, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, sofern sie nicht nach der Gemeindeordnung oder anderen gesetzlichen Regelungen der Zustimmung des Rates vorbehalten sind,	
g) Zustimmung zu Auftragsüberschreitungen für Aufträge im Sinne von Buchstabe f), wenn die Überschreitung 10 vom Hundert der Auftragssumme übersteigt,	
h) Verzicht auf Sicherheitsleistungen bei Aufträgen im Sinne von Buchstabe f),	

i) Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, soweit eine Wertgrenze von 5.000,00 Euro einschließlich etwaiger Entschädigungen überschritten wird; die Notar- und Vermessungskosten bleiben bei der Ermittlung des Wertes außer Ansatz,	
j) Vermietung und Verpachtung des zum Vermögen der Gemeindewerke gehörenden Grundbesitzes und die Anmietung und Anpachtung fremden Grundbesitzes, sofern der monatliche Miet- oder Pachtwert den Betrag von 1.000,00 Euro übersteigt,	
k) Stundung von Geldforderungen, soweit sie im Einzelfall 25.000,00 Euro überschreiten und wenn die Stundung länger als drei Jahre dauert,	
l) Niederschlagung von Geldforderungen, soweit sie im Einzelfall 5.000,00 Euro überschreiten,	
m) Erlass von Geldforderungen, soweit sie im Einzelfall 2.500,00 Euro überschreiten,	
Dem Betriebsausschuss sollen keine Aufgaben bzw. Zuständigkeiten aus Bereichen anderer Ausschüsse des Rates übertragen werden. An Beschlüssen und sonstigen Entscheidungen des Betriebsausschusses sowie deren Vorbereitung sollen keine Mitglieder mitwirken, für die Ausschließungsgründe nach § 31 GO NRW vorliegen.	Satz 3 und 4 unverändert
(3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er ist vom Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeindeentwicklung zu unterrichten. Der Bürgermeister bereitet in diesem Zusammenhang im Benehmen mit der Betriebsleitung insbesondere die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor. Daneben obliegt der Betriebsleitung eine umfassende Unterrichtungspflicht gegenüber dem Betriebsausschuss. Diese bezieht sich auf alle betrieblichen Angelegenheiten,	(3) unverändert

insbesondere auch über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung. Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Absatz 1, Satz 3 und 4 GO NRW gilt entsprechend. Ist der Betriebsausschuss noch nicht gebildet, werden seine Aufgaben vom Hauptausschuss wahrgenommen; § 60 Absatz 1 Satz 2 bis 4 GO NRW findet Anwendung.	
(4) Für die Haftung der Mitglieder des Betriebsausschusses gilt § 3 Absatz 3 Satz 2 sinngemäß.	(4) unverändert
§ 8 **Personalangelegenheiten**	**§ 8** **Personalangelegenheiten**
(1) Bei den Gemeindewerken Eitorf sind in der Regel Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.	(1) Bei den Gemeindewerken Eitorf sind in der Regel ***Arbeitnehmerinnen und*** Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
(2) Die Zuständigkeit für dienstrechtliche und arbeitsrechtliche Entscheidungen ergibt sich aus § 16 der Hauptsatzung.	(2) unverändert
(3) Alle arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft der Bürgermeister im Einvernehmen mit der Betriebsleitung. Die Betriebsleitung hat für beamtenrechtliche Personalentscheidungen im Bereich der Gemeindewerke ein Vorschlagsrecht.	(3) unverändert
(4) Die Gemeindewerke Eitorf sind personalvertretungsrechtlich Teil der Gemeindeverwaltung Eitorf, so dass der Personalrat der Gemeindeverwaltung Eitorf auch die Personalvertretung für die Gemeindewerke übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).	(4) unverändert

(5) Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für die Gemeindewerke Eitorf. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.	(5) unverändert
§ 13 **Wirtschaftsplan**	**§ 13** **Wirtschaftsplan**
(1) Der Betrieb hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres für jeden Betriebsbereich gesondert einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Änderungen des Wirtschaftsplans richten sich nach den Vorgaben des § 14 Absatz 2 EigVO. Zudem ist in den Wirtschaftsplan die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung im Sinne von § 18 EigVO einzubeziehen.	(1) unverändert
(2) Form und Ausführung des Erfolgsplans richten sich nach § 15 EigVO. Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans Erfolg gefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolg gefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.	(2) unverändert
(3) Form und Ausführung des Erfolgsplans richten sich nach § 16 EigVO. Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplans, die 10 % des Ansatzes im Vermögensplan überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.	(3) unverändert

Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung des Bürgermeisters. Der Betriebsausschuss ist in der jeweils nächsten Sitzung in das weitere Verfahren einzubinden.	
(4) Die Stellenübersicht hat die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen für Arbeitnehmer einschließlich der Angaben zur Stellenbewertung und Eingruppierung der Stelleninhaber zu enthalten.	(4) Die Stellenübersicht hat die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen für ***Arbeitnehmerinnen und*** Arbeitnehmer einschließlich der Angaben zur Stellenbewertung und Eingruppierung der Stelleninhaber zu enthalten.
Bei den Gemeindewerken beschäftigte Beamte sind im Stellenplan der Gemeinde zu führen und nachrichtlich in der Stellenübersicht der Gemeindewerke Eitorf nachrichtlich anzugeben. In der Stellenübersicht sind die Zahlen der im laufenden Wirtschaftsjahr vorgesehenen und der am 30. Juni des Vorjahres tatsächlich besetzten Stellen anzugeben.	Satz 2 und 3 unverändert

Satzung

über die 4. Änderung vom XX.XX.2021 der Betriebssatzung für die Ver- und Entsorgungsbetriebe der Gemeinde Eitorf vom 15.03.2010

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG - vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), und der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - EigVO - vom 16.11. 2004 (GV. NRW 2004, S. 644), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 2021 (GV. NRW. S. 348), in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Eitorf am _____ folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Betriebssatzung für die Ver- und Entsorgungsbetriebe der Gemeinde Eitorf vom 15.03.2010 wird in den nachfolgenden Paragraphen neu gefasst:

§ 3
Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung besteht aus zwei Mitgliedern, nämlich der Ersten Beigeordneten der Gemeinde Eitorf als Erster Betriebsleiterin kraft Gesetzes und einem weiteren Betriebsleiter. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Erste Betriebsleiterin.

Satz 2 unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 4
Betriebsausschuss

(1) unverändert

(2) Satz 1 und 2 Buchst. a) bis c) unverändert

d) er beschließt über den Vorschlag der Betriebsleitung zur Erteilung eines Auftrages zur Durchführung der Jahresabschlussarbeiten durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Gemeindeprüfungsanstalt NRW,

Buchst. e) bis m) unverändert

Satz 3 und 4 unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 8
Personalangelegenheiten

(1) Bei den Gemeindewerken Eitorf sind in der Regel Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

§ 13
Wirtschaftsplan

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Die Stellenübersicht hat die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einschließlich der Angaben zur Stellenbewertung und Eingruppierung der Stelleninhaber zu enthalten.

Satz 2 und 3 unverändert

Artikel II

Die 4. Änderung der Betriebssatzung für die Ver- und Entsorgungsbetriebe der Gemeinde Eitorf vom 15.03.2010 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt. 6

interne Nummer XV/0556/V

Eitorf, den 24.10.2022

Amt 81 - Gemeindewerke -Ver- und Entsorgungsbetriebe-

Sachbearbeiter/-in: Rainer Breuer

Bürgermeister

i.V.
Erste Beigeordnete

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Betriebsausschuss	24.11.2022

Tagesordnungspunkt:

4. Änderung der Dienstanweisung vom 24.03.2006 für die Betriebsleitung der Gemeindewerke Eitorf - Ver- und Entsorgungsbetriebe -

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss stimmt der als Anlage 2 der Verwaltungsvorlage beigefügten 4. Änderung der Dienstanweisung für die Betriebsleitung vom 24.03.2006 gemäß § 2 Absatz 4 EigVO NRW zu.

Begründung:

Gemäß § 3 Absatz 1 der Betriebssatzung besteht die Betriebsleitung aus insgesamt zwei Mitgliedern, nämlich dem Ersten Beigeordneten der Gemeinde als Erstem Betriebsleiter kraft Gesetzes und einem weiteren Betriebsleiter. Die Mitglieder sind in der Dienstanweisung namentlich benannt.

Der Rat der Gemeinde Eitorf hat in seiner Sitzung am 02.05.2022 Frau Iris Prinz-Klein zur Ersten Beigeordneten der Gemeinde gewählt. Sie hat ihre Amtsgeschäfte aufgenommen am 01.10.2022.
Frau Prinz-Klein folgt damit Herrn Karl Heinz Sterzenbach nach, dessen Amtszeit mit Ablauf des 30.09.2022 endete und der damit aus der Betriebsleitung ausgeschieden ist.

Der Bürgermeister regelt gemäß § 2 Absatz 4 EigVO NRW die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung durch Dienstanweisung. Dazu ist die Zustimmung des Betriebsausschusses einzuholen.

Die Personalveränderung in der Betriebsleitung ist noch in die Dienstanweisung aufzunehmen.
Zudem sollen ähnlich der zu aktualisierenden Betriebssatzung für die Ver- und Entsorgungsbetriebe der Gemeinde Eitorf vom 15.03.2010 personenbezogene Funktions- und Eigenschaftsbezeichnungen in weiblicher oder männlicher Form geführt werden.

Zur besseren Übersicht ist als Anlage 1 eine Synopse der Alt- und der Neufassung dieser Verwaltungsvorlage beigefügt. Anlage 2 umfasst die eigentliche 4. Änderung der Dienstanweisung.

Anlage(n)

Anlage 1: Synopse
Anlage 2: 4. Änderung der Dienstanweisung für die Betriebsleitung

Hinweise zur Darstellung in der Synopse:

Die linke Spalte gibt die derzeit gültige Dienstanweisung für die Betriebsleitung wieder. Rechts finden Sie die Neufassung in der 4. Änderung.

Altfassung	Neufassung
DIENSTANWEISUNG **für die Betriebsleitung der Gemeindewerke Eitorf** **- Ver- und Entsorgungsbetriebe –** **in der Fassung der 3. Änderung, veröffentlicht am 14.12.2012** Aufgrund der §§ 62 Absatz 1 GO NW, 2 Absatz 4 EigVO und 6 Absatz 1 der Betriebssatzung für die Ver- und Entsorgungsbetriebe der Gemeinde Eitorf jeweils in der zurzeit gültigen Fassung wird mit Zustimmung des Betriebsausschusses folgende Dienstanweisung erlassen: **§ 1** **Grundsätze der Betriebsleitung** (1) Die Betriebsleitung besteht aus den vom Rat der Gemeinde Eitorf bestellten Mitgliedern (§ 3 der Betriebssatzung). Erster Betriebsleiter im Sinne von § 2 Absatz 3 EigVO ist der I. Beigeordnete der Gemeinde Eitorf Karl Heinz Sterzenbach. Ihm obliegt die Gesamtleitung im Rahmen seiner Funktion als für die Gemeindewerke Eitorf zuständiger Dezernent. Er entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung. Die Leitung des kaufmännischen und Verwaltungsbereichs so-	**DIENSTANWEISUNG** **für die Betriebsleitung der Gemeindewerke Eitorf** **- Ver- und Entsorgungsbetriebe –** **in der Fassung der 4. Änderung, veröffentlicht am _____** Aufgrund der §§ 62 Absatz 1 GO NW, 2 Absatz 4 EigVO und 6 Absatz 1 der Betriebssatzung für die Ver- und Entsorgungsbetriebe der Gemeinde Eitorf jeweils in der zurzeit gültigen Fassung wird mit Zustimmung des Betriebsausschusses folgende Dienstanweisung erlassen: **§ 1** **Grundsätze der Betriebsleitung** (1) Die Betriebsleitung besteht aus den vom Rat der Gemeinde Eitorf bestellten Mitgliedern (§ 3 der Betriebssatzung). ***Erste Betriebsleiterin*** im Sinne von § 2 Absatz 3 EigVO ist ***die*** I. Beigeordnete der Gemeinde Eitorf ***Iris Prinz-Klein***. ***Ihr*** obliegt die Gesamtleitung im Rahmen ***ihrer*** Funktion als für die Gemeindewerke Eitorf ***zuständige Dezernentin***. ***Sie*** entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung. Die Leitung des kaufmännischen und Verwaltungsbereichs so-

wie die technische Leitung obliegen Herrn Rainer Breuer (Betriebsleiter).	wie die technische Leitung obliegen Herrn Rainer Breuer (Betriebsleiter).
(2) Die Betriebsführung der Gemeindewerke Eitorf – Ver- und Entsorgungsbetriebe – obliegt der Betriebsleitung im Rahmen der Eigenbetriebsverordnung, der Betriebssatzung und dieser Dienstanweisung.	(2) Die Betriebsführung der Gemeindewerke Eitorf – Ver- und Entsorgungsbetriebe – obliegt der Betriebsleitung im Rahmen der Eigenbetriebsverordnung, der Betriebssatzung und dieser Dienstanweisung.
(3) Jeder Betriebsleiter trägt Mitverantwortung für die gesamte Betriebsführung der Gemeindewerke. Die Betriebsleiter sind verpflichtet, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig über wichtige Geschäftsvorgänge zu unterrichten.	(3) ***Jedes Mitglied der Betriebsleitung*** trägt Mitverantwortung für die gesamte Betriebsführung der Gemeindewerke. Die ***Mitglieder der Betriebsleitung*** sind verpflichtet, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig über wichtige Geschäftsvorgänge zu unterrichten.
§ 2 **Aufgaben der Betriebsleitung**	**§ 2** **Aufgaben der Betriebsleitung**
(1) Gemeinsame Aufgaben der Betriebsleiter: a) Beachtung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe, Risikomanagement b) Abstimmung und Einigung über die Personalplanung, c) Abstimmung bei der Aufstellung von Organisationsverfügungen und Dienstanweisungen, d) Grundsätze des Abgabenrechts, vertragliche Regelungen und Vertragsänderungen mit Sonderabnehmern, e) Aufstellung und Abwicklung der Wirtschaftspläne.	(1) Gemeinsame Aufgaben der ***Mitglieder der Betriebsleitung***: a) Beachtung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe, Risikomanagement b) Abstimmung und Einigung über die Personalplanung, c) Abstimmung bei der Aufstellung von Organisationsverfügungen und Dienstanweisungen, d) Grundsätze des Abgabenrechts, vertragliche Regelungen und Vertragsänderungen mit Sonderabnehmern, e) Aufstellung und Abwicklung der Wirtschaftspläne.
(2) Dem Betriebsleiter obliegt die direkte Leitung und Führung der Gemeindewerke.	(2) Dem Betriebsleiter obliegt die direkte Leitung und Führung der Gemeindewerke.

§ 3 Vertretungs-, Zeichnungs- und Weisungsbefugnis	§ 3 Vertretungs-, Zeichnungs- und Weisungsbefugnis
(1) Die Betriebsleitung vertritt die Gemeinde in den Angelegenheiten der Gemeindewerke Eitorf gemäß § 9 der Betriebssatzung.	(1) Die Betriebsleitung vertritt die Gemeinde in den Angelegenheiten der Gemeindewerke Eitorf gemäß § 9 der Betriebssatzung.
(2) Im Rahmen der Zeichnungsbefugnis nach § 9 der Betriebssatzung unterzeichnen Aufträge und andere Geschäfte im Wert von über 25.000 € der Erste Betriebsleiter und der Betriebsleiter gemeinsam. Sollte einer der beiden verhindert sein, ist Mitunterzeichner der Abteilungsleiter der technischen Abteilung der Gemeindewerke.	(2) Im Rahmen der Zeichnungsbefugnis nach § 9 der Betriebssatzung unterzeichnen Aufträge und andere Geschäfte im Wert von über 25.000 € ***die Erste Betriebsleiterin*** und der Betriebsleiter gemeinsam. Sollte ***ein Mitglied der Betriebsleitung*** verhindert sein, ist Mitunterzeichner der Abteilungsleiter der technischen Abteilung der Gemeindewerke.
(3) Aufträge und andere Geschäfte im Wert bis zu 25.000 € unterzeichnet grundsätzlich der Erste Betriebsleiter oder der Betriebsleiter, im Falle der Verhinderung beider der Abteilungsleiter der technischen Abteilung der Gemeindewerke. Die Regelungen der allgemeinen Geschäftsanweisung für die Gemeindeverwaltung und die dazu erlassenen besonderen Dienstanweisungen sind im Übrigen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Eigenbetriebsrechtes sinngemäß anzuwenden.	(3) Aufträge und andere Geschäfte im Wert bis zu 25.000 € unterzeichnet grundsätzlich ***die Erste Betriebsleiterin*** oder der Betriebsleiter, im Falle der Verhinderung beider der Abteilungsleiter der technischen Abteilung der Gemeindewerke. Die Regelungen der allgemeinen Geschäftsanweisung für die Gemeindeverwaltung und die dazu erlassenen besonderen Dienstanweisungen sind im Übrigen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Eigenbetriebsrechtes sinngemäß anzuwenden.
(4) Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 64 GO NW, die nicht ausschließlich Angelegenheiten der Gemeindewerke betreffen (die also nicht nur den Wirtschaftsplan der Gemeindewerke, sondern auch den Gemeindehaushalt belasten), werden vom Ersten Betriebsleiter in seiner Eigenschaft als I. Beigeordneter der Gemeinde Eitorf und dem Betriebsleiter unterzeichnet. Absatz 2 Satz 2 gilt sinngemäß.	(4) Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 64 GO NW, die nicht ausschließlich Angelegenheiten der Gemeindewerke betreffen (die also nicht nur den Wirtschaftsplan der Gemeindewerke, sondern auch den Gemeindehaushalt belasten), werden ***von der Ersten Betriebsleiterin in ihrer*** Eigenschaft als I. ***Beigeordnete*** der Gemeinde Eitorf und dem Betriebsleiter unterzeichnet. Absatz 2 Satz 2 gilt sinngemäß.
(5) Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern der Gemeindewerke werden von der Betriebsleitung nach den Vorgaben des Absatzes 2 unterzeichnet.	(5) Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von ***Beschäftigten*** der Gemeindewerke werden von der Betriebsleitung nach den Vorgaben des Absatzes 2 unterzeichnet.

§ 4 **Vertretung** Die Betriebsleiter vertreten sich gegenseitig.	**§ 4** **Vertretung** Die ***Mitglieder der Betriebsleitung*** vertreten sich gegenseitig.
§ 5 **Bürgermeister** (1) Für die Zuständigkeit des Bürgermeisters gelten die entsprechenden Bestimmungen der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung, der Gemeindehaushaltsverordnung, der Hauptsatzung und der Betriebssatzung. (2) Über die Informationspflicht des § 6 der Betriebssatzung hinaus sind dem Bürgermeister insbesondere vorzulegen: a) Beschlussvorlagen an den Rat und den Betriebsausschuss b) Schreiben, Berichte und Anträge an die Aufsichtsbehörden und die sonstigen übergeordneten Dienststellen, soweit sie von besonderer Bedeutung sind, c) ausdrücklich an den Bürgermeister, seinen Stellvertreter und die Fraktionen des Rates gerichtete Schreiben, d) Personalentscheidungen.	**§ 5** **Bürgermeister** (1) Für die Zuständigkeit des Bürgermeisters gelten die entsprechenden Bestimmungen der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung, der Gemeindehaushaltsverordnung, der Hauptsatzung und der Betriebssatzung. (2) Über die Informationspflicht des § 6 der Betriebssatzung hinaus sind dem Bürgermeister insbesondere vorzulegen: a) Beschlussvorlagen an den Rat und den Betriebsausschuss b) Schreiben, Berichte und Anträge an die Aufsichtsbehörden und die sonstigen übergeordneten Dienststellen, soweit sie von besonderer Bedeutung sind, c) ausdrücklich an den Bürgermeister, ***seine*** Stellvertreter und die Fraktionen des Rates gerichtete Schreiben, d) Personalentscheidungen.
§ 6 **Sonstige Vorschriften** Soweit die Betriebssatzung und diese Dienstanweisung nichts anderes bestimmen, gelten unter Berücksichtigung der in § 114 Absatz 2 GO NW normierten Selbstständigkeit der Betriebsleitung die für die Gemeindeverwaltung erlassenen Vorschriften sinngemäß.	**§ 6** **Sonstige Vorschriften** Soweit die Betriebssatzung und diese Dienstanweisung nichts anderes bestimmen, gelten unter Berücksichtigung der in § 114 Absatz 2 GO NW normierten Selbstständigkeit der Betriebsleitung die für die Gemeindeverwaltung erlassenen Vorschriften sinngemäß.

§7 **In-Kraft-Treten** Diese Dienstanweisung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.	**§7** **In-Kraft-Treten** ***Die 4. Änderung dieser*** Dienstanweisung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Eitorf, den _____2022 Rainer Viehof Bürgermeister Der Betriebsausschuss hat der vorstehenden 4. Änderung der Dienstanweisung in seiner Sitzung am _____ zugestimmt. Die Veröffentlichung erfolgt gemäß § 3 Absatz 2 der Eigenbetriebsverordnung vom 16.11.2004 (GV NW S. 644) in der zurzeit gültigen Fassung. Eitorf, den _____2022 Die Betriebsleitung Prinz-Klein Breuer

DIENSTANWEISUNG
für die Betriebsleitung der Gemeindewerke Eitorf
- Ver- und Entsorgungsbetriebe –

in der Fassung der 4. Änderung, veröffentlicht am _____

Aufgrund der §§ 62 Absatz 1 GO NW, 2 Absatz 4 EigVO und 6 Absatz 1 der Betriebssatzung für die Ver- und Entsorgungsbetriebe der Gemeinde Eitorf jeweils in der zurzeit gültigen Fassung wird mit Zustimmung des Betriebsausschusses folgende Dienstanweisung erlassen:

§ 1
Grundsätze der Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung besteht aus den vom Rat der Gemeinde Eitorf bestellten Mitgliedern (§ 3 der Betriebssatzung). Erste Betriebsleiterin im Sinne von § 2 Absatz 3 EigVO ist die I. Beigeordnete der Gemeinde Eitorf Iris Prinz-Klein.
Ihr obliegt die Gesamtleitung im Rahmen ihrer Funktion als für die Gemeindewerke Eitorf zuständige Dezernentin.
Sie entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung.
Die Leitung des kaufmännischen und Verwaltungsbereichs sowie die technische Leitung obliegen Herrn Rainer Breuer (Betriebsleiter).

(2) Die Betriebsführung der Gemeindewerke Eitorf – Ver- und Entsorgungsbetriebe – obliegt der Betriebsleitung im Rahmen der Eigenbetriebsverordnung, der Betriebssatzung und dieser Dienstanweisung.

(3) Jedes Mitglied der Betriebsleitung trägt Mitverantwortung für die gesamte Betriebsführung der Gemeindewerke. Die Mitglieder der Betriebsleitung sind verpflichtet, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig über wichtige Geschäftsvorgänge zu unterrichten.

§ 2
Aufgaben der Betriebsleitung

(1) Gemeinsame Aufgaben der Mitglieder der Betriebsleitung:
a) Beachtung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe, Risikomanagement
b) Abstimmung und Einigung über die Personalplanung,
c) Abstimmung bei der Aufstellung von Organisationsverfügungen und Dienstanweisungen,
d) Grundsätze des Abgabenrechts, vertragliche Regelungen und Vertragsänderungen mit Sonderabnehmern,
e) Aufstellung und Abwicklung der Wirtschaftspläne.

(2) Dem Betriebsleiter obliegt die direkte Leitung und Führung der Gemeindewerke.

§ 3
Vertretungs-, Zeichnungs- und Weisungsbefugnis

(1) Die Betriebsleitung vertritt die Gemeinde in den Angelegenheiten der Gemeindewerke Eitorf gemäß § 9 der Betriebssatzung.

(2) Im Rahmen der Zeichnungsbefugnis nach § 9 der Betriebssatzung unterzeichnen Aufträge und andere Geschäfte im Wert von über 25.000 € die Erste Betriebsleiterin und der Betriebsleiter gemeinsam. Sollte ein Mitglied der Betriebsleitung verhindert sein, ist Mitunterzeichner der Abteilungsleiter der technischen Abteilung der Gemeindewerke.

(3) Aufträge und andere Geschäfte im Wert bis zu 25.000 € unterzeichnet grundsätzlich die Erste Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter, im Falle der Verhinderung beider der Abteilungsleiter der technischen Abteilung der Gemeindewerke. Die Regelungen der allgemeinen Geschäftsanweisung für die Gemeindeverwaltung und die dazu erlassenen besonderen Dienstanweisungen sind im Übrigen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Eigenbetriebsrechtes sinngemäß anzuwenden.

(4) Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 64 GO NW, die nicht ausschließlich Angelegenheiten der Gemeindewerke betreffen (die also nicht nur den Wirtschaftsplan der Gemeindewerke, sondern auch den Gemeindehaushalt belasten), werden von der Ersten Betriebsleiterin in ihrer Eigenschaft als I. Beigeordnete der Gemeinde Eitorf und dem Betriebsleiter unterzeichnet. Absatz 2 Satz 2 gilt sinngemäß.

(5) Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Beschäftigten der Gemeindewerke werden von der Betriebsleitung nach den Vorgaben des Absatzes 2 unterzeichnet.

§ 4
Vertretung

Die Mitglieder der Betriebsleitung vertreten sich gegenseitig.

§ 5
Bürgermeister

(1) Für die Zuständigkeit des Bürgermeisters gelten die entsprechenden Bestimmungen der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung, der Gemeindehaushaltsverordnung, der Hauptsatzung und der Betriebssatzung.

(2) Über die Informationspflicht des § 6 der Betriebssatzung hinaus sind dem Bürgermeister insbesondere vorzulegen:
a) Beschlussvorlagen an den Rat und den Betriebsausschuss
b) Schreiben, Berichte und Anträge an die Aufsichtsbehörden und die sonstigen übergeordneten Dienststellen, soweit sie von besonderer Bedeutung sind,
c) ausdrücklich an den Bürgermeister, seine Stellvertreter und die Fraktionen des Rates gerichtete Schreiben,
d) Personalentscheidungen.

§ 6
Sonstige Vorschriften

Soweit die Betriebssatzung und diese Dienstanweisung nichts anderes bestimmen, gelten unter Berücksichtigung der in § 114 Absatz 2 GO NW normierten Selbstständigkeit der Betriebsleitung die für die Gemeindeverwaltung erlassenen Vorschriften sinngemäß.

§7
In-Kraft-Treten

Die 4. Änderung dieser Dienstanweisung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eitorf, den _____2022

Rainer Viehof
Bürgermeister

Der Betriebsausschuss hat der vorstehenden 4. Änderung der Dienstanweisung in seiner Sitzung am _____ zugestimmt.
Die Veröffentlichung erfolgt gemäß § 3 Absatz 2 der Eigenbetriebsverordnung vom 16.11.2004 (GV NW S. 644) in der zurzeit gültigen Fassung.

Eitorf, den _____2022

Die Betriebsleitung

Prinz-Klein Breuer

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt. 7

interne Nummer XV/0582/V

Eitorf, den 07.11.2022

Amt 81 - Gemeindewerke -Ver- und Entsorgungsbetriebe-

Sachbearbeiter/-in: Rainer Breuer

Bürgermeister

i.V.
Erste Beigeordnete

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Betriebsausschuss	24.11.2022
Rat der Gemeinde Eitorf	05.12.2022

Tagesordnungspunkt:

Gebührenneukalkulation 2023 für den Trinkwasserbereich und 11. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Eitorf vom 24.11.1993
Hier: Beschlussempfehlung an den Rat

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Eitorf zu beschließen:
Die als Anlage 1 und 2 der Verwaltungsvorlage beigefügte Neukalkulation der Wasserverbrauchs- und Grundgebühren wird anerkannt und die als Anlage 3 beigefügte Satzung über die 11. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Eitorf vom 24.11.1993 (BGS-Wasser) wird beschlossen.

Begründung:

I. Allgemeines

Bereits vor einigen Jahren hat der Wasserversorgungsbetrieb begonnen, zum Erhalt eines guten Zustandes des vorhandenen, aber teils stark überalterten Versorgungsnetzes in der Gemeinde die Erneuerungsquote auf das erforderliche Maß zu erhöhen.

Neben einer guten Versorgungssicherheit im Bereich der Trinkwasserversorgung, aber auch zur Aufrechterhaltung der Löschwasserversorgung und zur Minimierung von Wasserverlusten im Netz durch Rohrbrüche, ist es unabdingbar, den teils immer noch aus den 1950er und 1960er Jahren stammenden Altbestand sukzessive und bedarfsorientiert gegen neue Versorgungsleitungen zu tauschen. Wünschenswert ist wegen der Nutzungsdauern der Anlagen eine jährliche Erneuerungsquote von rund 2%

oder 3,0 km bis 3,5 km, die bisher allerdings immer nur näherungsweise erreicht werden konnte.
Um hier nicht weiter in Rückstand zu geraten und einen noch größeren Investitionsstau zu produzieren als er aktuell bereits besteht, soll in 2023 wie auch in den darauffolgenden Jahren in starkem Maße die Leitungserneuerung durch den Wasserversorgungsbetrieb in den Fokus gerückt werden. Allein in 2023 stehen wieder weit mehr als 3 km zur Erneuerung an.

Neben der hohen Erneuerungsquote stehen auch Investitionen in Neubaumaßnahmen an. Hier sei verwiesen auf den noch nicht durchgeführten Lückenschluss zwischen Wecostraße und Huckenbröl (in 2023/24) sowie in der Theodor-Fontane-Straße (in 2023) und in Hove, In der Helte (ebenfalls in 2023).

Eine Refinanzierung der anstehenden Maßnahmen durch einmalige Anschlussbeiträge ist nur in geringem Umfang möglich. Zuschüsse Dritter sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Die Finanzierung hat also durch Eigenmittel und/oder durch Fremdmittel (= Darlehen) zu erfolgen.
Die Aufnahme und die Prolongation von Darlehen konnte in den vergangenen Jahren zwar auf erfreulich günstigem Zinsniveau erfolgen. Dies dürfte aber in 2023 nicht mehr fortzusetzen sein. Die Sprünge im Zinsniveau, auch der aktuellen weltpolitischen Lage geschuldet, zeigen das in den vergangenen Wochen deutlich.

In den kommenden Jahren wird mit einem weiter anziehenden Zinsniveau für entsprechende Förderkredite gerechnet, die überwiegend lediglich mit einer Zinsbindung von 10 Jahren ausgestattet sind und für die nach Ablauf dieses Zeitraumes eine Umschuldung der Kreditrestsummen auf dann möglicherweise (erheblich) höherer Basis zu erfolgen hat. Diese Lasten und Risiken würden bei ausschließlicher Refinanzierung über den Kreditmarkt auf die nachfolgenden Generationen der Trinkwasserkunden abgewälzt.
Die Erhöhung der Eigenkapitalquote darf daher keinesfalls aus den Augen verloren werden.

Um hier ein ausgewogenes Verhältnis zwischen heutigen und zukünftigen Nutzern zu erreichen, hält es die Betriebsleitung für sinnvoll, das Gebührenniveau jährlich zu prüfen und im Bedarfsfall moderat zu erhöhen.

II. Konkrete Veranlassung

Bereits in den Vorjahren zeichnete sich ab, dass ein unverändertes Gebührenniveau kaum längerfristig zu halten sein könnte. In den Erläuterungen zu den vergangenen Wirtschaftsplänen hat die Betriebsleitung regelmäßig darauf hingewiesen und dies auch in den Finanzplanungen entsprechend dargestellt.

Die oben erläuterte Investitionstätigkeit mit den sich daraus ergebenden Abschreibungs- und Darlehenszinsaufwendungen bilden einen besonderen Teilaspekt des Zustandekommens des jeweiligen Gebührensatzes.

Daneben haben die Kommunen, wenn sie nicht unmittelbar zu den Zuzugskommunen im „Speckgürtel" der Ballungszentren gehören, mit tendenziell stagnierenden bzw. leicht rückläufigen Wasserabsatzmengen bei bestenfalls gleichbleibendem sonstigen Aufwandsniveau zu kämpfen - so auch Eitorf. Abgesehen von hin und wieder vorkommenden Spitzen, wie z.B. in 2018 aufgrund der lang anhaltenden Trockenperiode, ist seit geraumer Zeit ein leichter Rückgang bzw. eine Stagnation der Wasserverkaufsmengen zu beobachten, sei es durch ein Schrumpfen der Einwohnerzahl, durch Wassersparmaßnahmen in den einzelnen Haushalten oder sei es durch den Wegzug trinkwasserintensiver Gewerbebetriebe (wie letztmals in 2012/2013 geschehen).

Der bisherige Bauboom in den neuen Erschließungsgebieten (z.B. Blumenhof oder anstehend Josefs-

höhe und West III) kann das nur bedingt ausgleichen.

Die aktuelle weltpolitische und weltwirtschaftliche Situation durch den verheerenden Ukraine-Krieg mit seinen dramatischen Auswirkungen auf Waren- und Energielieferungen in die gesamte EU sowie die weiter anhaltende Pandemie mit Lieferkettenunterbrechungen wirken hier nämlich sehr stark bremsend. Die höchste Inflation in der Bundesrepublik seit mehr als 70 Jahren (Inflationsrate lt. Statistischem Bundesamt im September 2022 ggü. dem Vorjahresvergleichszeitraum: 10,0%) ist zu einem echten Problem für die Wirtschaftskraft und den Wohlstand der Bevölkerung geworden.

Für 2023 wird mit einer Wasserbezugsmenge von 875.000 m³ (2022: geschätzt 873.500 m³; 2021: wegen des Sondereinflusses „Pandemie mit vermehrtem Homeoffice" abgerechnet 867.387 m³; 2020: wegen der Sondereinflüsse „Pandemie mit Lock-Downs und Homeoffice" und „langanhaltende Trockenwetterphase" abgerechnet 936.669 m³) und einer Wasserverkaufsmenge von 826.875 m³ (2022: geschätzt 828.620 m³; 2021: abgerechnet 835.851 m³; 2020: abgerechnet 889.559 m³) gerechnet. Einbezogen wurde dabei ein geringer Wasserverlust von im Durchschnitt 3,6% bis 5,5% der Bezugsmengen.

Die gesamten Rahmenbedingungen sind derzeit und voraussichtlich auch in der näheren Zukunft negativ zu bewerten und umfassen praktisch den Aufwandssektor des Versorgungsbetriebes in allen wichtigen Positionen.

Unter Beibehalten des bisherigen Gebührenniveaus von 1,50 €/m³ netto bei der Wasserverbrauchs- und von 10,00 €/Monat netto bei der Grundgebühr (Normalzähler) würde der Erfolgsplan des Versorgungsbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2023 in der Prognose einen Jahresverlust von -321.750 € nach Steuern und Abgaben ausweisen. In den Folgejahren würde sich dieser Verlust prognostisch noch ausweiten auf -200.400 € in 2024, auf -356.300 € in 2025 und auf -404.450 € in 2026, auch bedingt durch die angedachte hohe Investitionsquote.

Die Betriebsleitung hat sich daher dazu entschlossen, eine Gebührenerhöhung vorzuschlagen.

III. Erhöhung der Grundgebühr

Der aktuelle Gebührensatz liegt bei 10,00 €/Monat netto (= 10,70 €/Monat inkl. MwSt.) für den Normalzähler. Gültig ist diese Grundgebühr seit dem 01.01.2019.

Im Einklang mit dem seinerzeitigen Beschluss der politischen Gremien wurde seither der Fokus einer Gebührenerhöhung nur auf die Grundgebühr gelegt und die Verbrauchsgebühr auf dem seit 2002 gültigen Niveau von 1,50 €/m³ belassen.
Dabei war den politischen Entscheidungsträgern durchaus bewusst und mehrheitlich von ihnen gewollt, dass eine Erhöhung nur der Grundgebühr Großverbraucher und Familien tendenziell entlastet, Kleinhaushalte und Geringverbraucher aber stärker belastet.

Die Grundgebühr soll die im Versorgungsnetz anfallenden Fixkosten, also die verbrauchsunabhängigen Kosten, (zumindest überwiegend) abdecken. Es handelt sich also dabei um die infrastrukturbedingten Vorhaltekosten des vorhandenen Leitungsnetzes, der bestehenden Speicheranlagen und Ähnlichem, die immer anfallen, unabhängig davon, ob und in welcher Menge Wasser durch die Abnehmer verbraucht wird. Diese machen einen erheblichen Teil der Gesamtkosten aus und umfassen insbesondere die Kapitalkosten zum Erhalt und zur Erweiterung des Anlagevermögens, also die Abschreibungen und den Darlehenszinsaufwand. Die Wasserverbrauchsmenge hat lediglich Auswirkungen auf die (zukünftige) Netzdimensionierung.

Da die Fixkosten der vorhandenen Netzstrukturen weit überwiegend verbrauchsunabhängig sind, das

Wasserversorgungsnetz also allen Wasserverbrauchern gleichermaßen und im selben Umfang Nutzen bringt, nämlich die Grundvoraussetzung, Trink-, Brauch- und Löschwasser geliefert zu bekommen, hält es die Betriebsleitung für gerechtfertigt, alle Nutzer auch entsprechend gleichermaßen an diesen Kosten zu beteiligen, unabhängig von den Verbrauchsmengen. Dies ist auch unter dem Aspekt zu sehen, dass das Vorhalten des Netzes in der bestehenden Struktur auch den Kleinverbrauchern zugutekommt. Denn Kleinverbraucher werden nicht in ihrem zukünftigen Nutzungsverhalten auf ihre Kleinabnahmemengen begrenzt. Stattdessen haben auch sie die Möglichkeit, mehr Trinkwasser als bisher zu entnehmen und damit aus welchen Gründen auch immer auf Änderungen in ihrem eigenen Verbrauchsverhalten zu reagieren.

Daher ist es sinnvoll, den Abschreibungsaufwand (von den Anschaffungs- und Herstellungskosten) nach Abzug der Erträge aus der Auflösung der empfangenen Ertragszuschüsse sowie den Echtzinsaufwand für aufgenommenes und in 2023 noch aufzunehmendes Fremdkapital als Vorhaltekosten in ihrer Gesamtheit auf die Grundgebühr umzulegen.
In der Rechtsprechung wird dabei ein umlagefähiger Anteil von 30% bis 40% der Gesamtkosten als nicht zu beanstanden angesehen. Das VG Minden hat mit Urteil vom 06.07.2010 (12 K 1327/09) einen Anteil von 40% bestätigt.

Die vorliegende Kalkulation 2023 weist hier bei einem Gesamtgebührenbedarf von 2.362.550 € lt. Anlage 1 zu dieser Vorlage und einem Gesamtaufwand für Vorhaltekosten von 914.400 € lt. Anlage 2 einen Anteil von 38,7% am Gesamtbedarf aus.

Daraus ergibt sich eine Erhöhung der Grundgebühr von aktuell 10,00 €/Monat netto (= 10,70 €/Monat inkl. MwSt.) für den Normalzähler auf leicht abgerundet 11,50 €/Monat netto (= 12,31 €/Monat inkl. MwSt.). Die Grundgebührensätze für die sonstigen Zähler im Netz, hauptsächlich für Gewerbekunden als Großverbraucher sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Es ergibt sich damit ein Grundgebührenaufkommen von insgesamt 912.781 €, das erforderlich, aber auch dazu geeignet ist, die Wasserverbrauchsgebühr nur moderat ansteigen zu lassen.

Die Betriebsleitung schlägt daher vor, die Grundgebühr wie in Anlage 2 dargestellt ab dem 01.01.2023 zu erhöhen.

IV. Erhöhung der Wasserverbrauchsgebühr

Der aktuelle Gebührensatz liegt bei 1,50 €/m³ netto (= 1,61 €/m³ inkl. MwSt.) für den Normalzähler. Gültig ist dieser Gebührensatz bereits seit dem 01.01.2002. Die Gründe für diese lange Periode der Verbrauchsgebührenstabilität sind oben unter III. erläutert.

Ein erneutes „Festzurren" dieses Gebührensatzes ist nach Auffassung der Betriebsleitung nicht mehr angezeigt. In einem solchen Fall müsste nämlich dann die Grundgebühr überproportional auf mindestens 12,50 €/Monat netto (um +25%) gegenüber dem aktuellen Stand angehoben werden. Dies würde gerade die Kleinverbraucher, die derzeit erheblich mit den weltpolitischen und weltwirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu kämpfen haben, besonders stark belasten.
Es erscheint daher für die aktuelle Gebührenkalkulation sinnvoller, den Fokus auch auf die Verbrauchsgebühr zu richten. Ob dies auch für zukünftige Kalkulationen so bleiben sollte, ist momentan noch nicht abzusehen.

Bei Anpassung der Grundgebühren im vorgeschlagenen Umfang ergibt sich unter Zugrundelegung eines Gebührenbedarfs lt. Anlage 1 von 1.449.769 € und einer Wasserabgabe an Kunden von 826.875 m³ eine kostendeckende Wasserverbrauchsgebühr in 2023 von 1,753 €/m³, gerundet 1,75 €/m³ netto (= 1,87 €/m³ inkl. MwSt.).

Die Betriebsleitung schlägt allerdings vor, die Verbrauchsgebühr zu begrenzen, und zwar auf 1,60 €/m³ netto (= 1,71 €/m³ inkl. MwSt.).

Die in dieser Vorlage mehrfach angesprochenen derzeitigen weltpolitischen und weltwirtschaftlichen Verwerfungen führen zu besonderen Unwägbarkeiten in Bezug auf die einzelnen in die Gebührenkalkulation eingeflossenen Aufwandspositionen, insbesondere beim Materialaufwand, beim Personalaufwand und bei der Fremdkapitalbeschaffung. Es wird auf die Erläuterungen unten zu V. verwiesen.

Diesen Unwägbarkeiten soll mit der vorgeschlagenen Begrenzung des Verbrauchsgebührensatzes Rechnung getragen werden.

Bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren soll zwar nach § 6 Absatz 1 des aktuell gültigen Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) das veranschlagte Gebührenaufkommen (grundsätzlich) die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung nicht übersteigen und in der Regel decken. Die Betriebsleitung hält es vorliegend aber wegen der besonderen Situation für angemessen, von dieser Regel abzuweichen. Eine sich daraus tatsächlich ergebende Kostenunterdeckung könnte dann im Rahmen der kommenden Gebührenkalkulationen innerhalb der nächsten vier Jahre wieder ausgeglichen werden (§ 6 Absatz 2 Satz 3 KAG NRW).
Ein „Festzurren" des zurzeit gültigen Gebührensatzes ist einerseits aus den oben genannten Gründen nicht anzuraten.
Zum anderen würde sich daraus eine bedeutend erheblichere Unterdeckung ergeben als der Wirtschaftsplan 2023 im vorgeschlagenen Umfang bereits zu verkraften hat:

- Ergebnis Erfolgsplan 2023 mit Gebührenanpassung wie vorgeschlagen = -120.200 €
- Ergebnis Erfolgsplan 2023 nur mit Grundgebührenanpassung wie vorgeschlagen = -202.850 €
- Ergebnis Erfolgsplan 2023 ohne Gebührenanpassung = -321.750 €

Dass eine Neukalkulation trotz der Unwägbarkeiten notwendig ist, haben bereits die Finanzplanungen der beiden Vorjahre gezeigt, in denen jeweils auf den Bedarf hingewiesen wurde.

Die Betriebsleitung schlägt daher vor, auch die Wasserverbrauchsgebühr wie in Anlage 1 dargestellt ab dem 01.01.2023 zu erhöhen.

V. Neukalkulation der Gebühren

Die Erhöhung wird unter nachfolgenden Aspekten vorgeschlagen:

- Trotz der wie in den vergangenen Jahren hohen Netzerneuerungsquote ist das bestehende Netz in Teilen immer noch stark überaltert, inkrustiert und rohrbruchgefährdet. Zum Erhalt eines guten Zustandes und damit für die Versorgungssicherheit wird auch in Zukunft eine Erneuerungsquote von 2% und damit von 3,0 bis 3,5 km p.a. für notwendig gehalten. Hierdurch entsteht ein entsprechend abzudeckender Abschreibungs- und Zinsaufwand. Es wird auch auf die Erläuterungen oben verwiesen.

- Die letzte Gebührenkalkulation erfolgte Ende 2018 für den Zeitraum ab 2019. In dieser Zeit hat sich die Kostenstruktur entsprechend verändert.
  Bereits die seit dem Frühjahr 2020 auch in Deutschland grassierende und immer noch anhaltende Corona-Pandemie mit zahlreichen Lock-Downs und erheblichen Lieferkettenunterbrechungen sowie die Flutkatastrophe im Süden von NRW und im Ahrtal Mitte des vergangenen Jahres haben bis Ende 2021 die Wirtschaftskonjunktur negativ beeinflusst und zu teils erheblichen Kostensteigerungen bei den Fachfirmen geführt.
  Weit mehr noch hat der seit Ende Februar diesen Jahres tobende Ukraine-Krieg zusätzliche Belas-

tungen für die hiesige Bevölkerung und die Wirtschaftsunternehmen gebracht. Engpässe bei Warenlieferungen und vor allem in utopische Höhen steigende Energiepreise verdeutlichen das drastisch! Die Inflationsrate in Deutschland ist so hoch wie seit über 70 Jahren nicht mehr und lag im September im Vorjahresvergleich bereits bei 10,0%.
Eine kurz- bis mittelfristige Verbesserung der Marktsituation mit günstigeren Rahmenbedingungen für den Versorgungsbetrieb erscheint zurzeit nicht realistisch.
Ein Abwarten und Verschieben der Investitionen in die weitere Zukunft ist daher aus Sicht der Betriebsleitung alleine aus diesen Gründen nicht zielführend.

- Wirtschaftsplan 2023 und die Finanzplanung bis 2026 zeigen, dass ohne Gebührenänderung jährlich ein erheblicher Verlust anfallen wird, dem dann nur noch mit sehr starken Gebührensprüngen begegnet werden kann.

- Der bereits seit geraumer Zeit zu erkennende Trend der Haushalte zum Wassersparen hält im Grundsatz unvermindert an und wird lediglich sporadisch durch Sondereinflüsse durchbrochen. Dies hat erhebliche Auswirkungen auf die Höhe der Umsatzerlöse und damit auf die Kostendeckung.

Die als Anlage 1 und 2 beigefügte Kalkulation der Wasserverbrauchs- und Grundgebühren berücksichtigt die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten im Sinne von § 6 Abs. 2 KAG NRW in der zurzeit gültigen Fassung.
Die Grundlage hierfür bilden die Wirtschaftsplanansätze 2023, die aus dem vorläufigen Jahresabschlüssen 2020/21 und dem bereits vorhandenen Zahlenmaterial des Wirtschaftsjahres 2022 entwickelt wurden. Dies gilt sowohl für die Aufwendungen als auch für die Deckungsmittel.

Anders als in der letzten Gebührenkalkulation ist der Deckungsbeitrag aus der Auflösung der passivierten Ertragszuschüsse (Wasseranschlussbeiträge und Hausanschlusskostenerstattungen) in der vorliegenden Kalkulation wieder gebührenmindernd berücksichtigt. Daneben ist darauf hinzuweisen, dass wie in den vorherigen Kalkulationen nur Abschreibungen auf Herstellkostenbasis (und nicht auf der stattdessen möglichen Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten) und der Echtzinsaufwand für aufgenommenes Fremdkapital (und nicht eine kalkulatorische Verzinsung) in die Kalkulation aufgenommen wurden. Durch diese Maßnahmen werden die Gebührensätze stark entlastet.

Gegenüber der letzten Kalkulation ergeben sich Verschiebungen insbesondere bei nachfolgenden Positionen:

Materialaufwand
Der Materialaufwand umfasst die Wasserbezugskosten, Aufwendungen für Wasseruntersuchungen sowie die Stromkosten.

Bei dieser Position machen die Wasserbezugskosten mit rund 98 % wie in den Vorjahren den größten Anteil am Aufwand aus. Grundlage für den Gesamtaufwand bei dieser Unterposition von 757.750 € ist dabei eine Wasserbezugsmenge von ca. 875.000 m³ (Vorjahresprognose lt. Wirtschaftsplan 2022: ca. 873.500 m³), die anhand der zur Verfügung stehenden Daten für das Jahr 2020 und 2021 ermittelt wurde. Die Bezüge für das laufende Wirtschaftsjahr bis August wurden ebenfalls in die Betrachtungen einbezogen. Wie in anderen Kommunen auch ist weiterhin ein Trend zum Wassersparen erkennbar, der grundsätzlich auf die Wasserbezugsmengen durchschlägt, wenngleich sich wegen besonderer Randbedingungen durchaus auch einmal stärker abweichende Wasserbezugsmengen ergeben können.

Zugrunde gelegt wurde ein WTV-Wasserbezugspreis von 0,866 €/m³, der bereits den Wassercent nach dem Wasserentnahmeentgelt-Gesetz (0,05 €/m³) beinhaltet. Das bedeutet eine Erhöhung um 31,1 Cent (oder +45,6 %) gegenüber der letzten Kalkulation. Bereits Mitte August 2022 hatte der WTV an-

gekündigt, den nach seinen Ursprungsplanungen für 2023 vorläufig auf 0,72694 €/m³ veranschlagten Preis nicht mehr halten zu können und alleine wegen der Energiepreiserhöhung den Wasserbezugspreis um 9,9 Cent pro m³ zu erhöhen. Ende September hat der WTV dann den Bezugspreis um weitere 4 Cent pro m³ auf das eingangs genannte Niveau „nachgebessert". Es wird auf die entsprechenden Informationen in den BetrA-Sitzungen am 25.08./17.10.2022 verwiesen. Begründet wird die erhebliche Erhöhung vor allem mit stark gestiegenen Energiebeschaffungskosten, aber auch den sonstigen stark angezogenen Material-, Personal- und Unterhaltungsaufwendungen und höheren Bauleistungen. Ob und inwieweit diese angekündigte Preiserhöhung gerechtfertigt ist, lässt sich aktuell noch nicht umfassend bewerten. Da es sich um einen vorläufigen Preis handelt, besteht durchaus die begründete Hoffnung, dass sich der spätere endgültige Bezugspreis auf einem niedrigeren Niveau einpendelt. Diesen Unwägbarkeiten wird durch Begrenzung des Wasserverbrauchsgebührensatzes begegnet.

Der Materialaufwand umfasst neben den Wasserbezugskosten die nach der Trinkwasserverordnung vorgeschriebenen Wasseruntersuchungen (rund 4.200 €) sowie Stromkosten für Hochbehälter, Pumpanlagen und Ähnliches.

In die Stromkosten wurde eine pauschale Preiserhöhung von 15 % auf Basis des Ergebnisses 2020-2022 eingearbeitet, sodass sich ein Gesamtansatz von 11.350 € (Vorjahr: 10.450 €) ergibt.
Wegen der zurzeit nicht klaren gesetzlichen Regelungen ist noch nicht abzusehen, ob die einbezogene Erhöhung ausreicht.

In der Gebührenkalkulation 2019 war ein (Gesamt-)Materialaufwand von 513.600 € ausgewiesen (2023: 773.300 €). Diesem lagen allerdings eine um 4,0% geringere Wasserbezugsmenge von 840.000 m³ und ein deutlich geringerer Bezugspreis von 0,595 €/m³ zugrunde.

Personalaufwand
Der Personalaufwand liegt mit insgesamt 797.500 € um knapp 18 % über dem des Vorjahres und um 28,8% über dem der Kalkulation 2019 (619.150 €).

Der höhere Personalaufwand ist einerseits auf die anstehenden Tarifverhandlungen zurückzuführen, in denen die Gewerkschaft VERDI und der DBB Zuwächse von 10,5 % fordern. Im Datenmaterial für den Wirtschaftsplan und damit in der Gebührenkalkulation wurde allerdings nur ein Zuschlag von 5 % verarbeitet.
Zum anderen wurde die Verstärkung des Personalstammes durch weitere technische Fachkräfte in der technischen Verwaltungsabteilung in die Aufwandsposition eingearbeitet. Die Abteilung wird dann über fünf Mitarbeitende (Kalkulation 2019: 3 Kräfte) verfügen, die anteilig auch für den Entsorgungsbetrieb zuständig sein werden. Damit sollen die auch in den kommenden Jahren und dauerhaft anstehenden Aufgaben im investiven Bereich bedeutend besser gemanagt werden können als bisher. Die aktuelle Unterbesetzung führt zu einem Investitionsstau, der nach Einschätzung der Betriebsleitung schnellstmöglich eingedämmt werden muss, um die zeitlichen Vorgaben des Wasserversorgungs-, aber auch des Abwasserbeseitigungskonzeptes weitestgehend einzuhalten zu können.
Bereits in der BetrA-Sitzung am 17.10.2022 wurde im Rahmen der durchgeführten Personalbedarfsermittlung für den angegliederten Entsorgungsbetrieb ein entsprechendes Personaldefizit aufgedeckt und die Notwendigkeit der Aufstockung dargelegt. Eingerechnet wurde die Besetzung der vakanten Stellen ab Anfang 2023.

Weiterhin wurden Pensionsrückstellungen und Rückstellungen für Urlaubsansprüche gebildet. Außerdem wurde Aufwand für die gebildete Rückstellung im Zusammenhang mit einer Altersteilzeitregelung (Blockmodell; ab Februar 2023 in der Freistellungsphase) für einen Mitarbeiter eingestellt.

Insgesamt umfasst der Personalaufwand des Versorgungsbetriebes die eigentlichen Mitarbeiterbezüge, die sozialen Abgaben, Umlagen zur Versorgungskasse der Beamten und Pensionsempfänger, Beiträge zur Zusatzversorgungskasse der Beschäftigten, zur Unfallkasse NRW und für den sicherheits-

technischen Dienst sowie Beihilfeaufwendungen im Rahmen der von der Gemeinde abgeschlossenen Beihilfe-Ablöseversicherung.

Sonstige betriebliche Aufwendungen
Gegenüber der Kalkulation 2019 (268.850 €) wird eine geringe Steigerung des Aufwandes um 39,7 % prognostiziert.
Höhere Aufwendungen für Reparatur- und Unterhaltungsaufwendungen an Versorgungsleitungen und Hausanschlüssen (+106.900 €) und höhere Verwaltungskosten (+20.500 €) können nur teilweise durch niedrigere Prüfungs- und Beratungskosten (-11.000 €) und einen um 9.650 € geringeren sonstigen Restaufwand ausgeglichen werden.

Das Gros der Erhöhung wird dabei verursacht durch notwendige Anpassungs- und Austauscharbeiten an Schiebern und Hydranten im Bereich der L 87. Der Landesbetrieb Straßen plant hier für 2023 die Straßendeckensanierung von der Hombacher Straße bis einschließlich Halfter Straße. Es wird für den Versorgungsbetrieb alleine hierfür mit einem Gesamtaufwand von rund 52.000 € gerechnet.
Die sonstigen Erhöhungen sind vor allem der Anpassung der Einheitspreise durch Materiallieferanten und Tiefbaufirmen geschuldet.

Abschreibungen von den Anschaffungs-/Herstellkosten
Der Abschreibungsaufwand liegt um 15,4% oder 92.000 € über dem der letzten Kalkulation.
Hintergrund ist die Inbetriebnahme des neuen Gebäudekomplexes „Feuerwehr/Bauhof/Wasserwerk" in 2021, der allein schon zu einem jährlichen Abschreibungsaufwand von über 50.000 € die gegenüber der Kalkulation 2019 führt. Daneben macht sich die weiterhin sehr hohe Erneuerungsquote im Leitungsnetz bemerkbar. Der sich hierdurch ergebende zusätzliche Abschreibungsaufwand kann durch auslaufende Abschreibungen auf Altanlagen nicht ausgeglichen werden. Um dem entgegenzutreten und zur Anpassung an die heutigen Gegebenheiten wurde bereits für Zugänge ab 2011 die Abschreibungsdauer verlängert:
Aufgrund eigener Erfahrungen hat sich gezeigt, dass die bisherigen Abschreibungsdauern (33 Jahre für PVC-Leitungen und Hausanschlüsse bzw. 40 Jahre für Gussrohrleitungen) zwar steuerlich anerkannt sind, aber aus Sicht der Betriebsleitung nicht mehr den realen Nutzungsdauern der Leitungen entsprechen. Hintergrund ist die stetige Verbesserung der Materialqualität. Erneuerungsbedürftig sind zurzeit insbesondere die ca. 50 Jahre alten Leitungen, so dass dieser längeren Nutzungsdauer durch Anpassung der Bewertungs- und Abschreibungsmethode Rechnung getragen wurde. Hierdurch ergibt sich eine nachhaltige Entlastung des jährlichen Abschreibungsaufwandes, der sich letztlich positiv auf die Ertragslage des Versorgungsbetriebes und damit auch auf das Gebührenniveau auswirkt.

Zinsen für aufgenommenes Fremdkapital
Wie in der Vergangenheit auch sind hier die tatsächlich vom Versorgungsbetrieb aufzubringenden Zinsaufwendungen für Fremdkapital eingestellt. Auf Ansatz einer (auch möglichen, aber höheren) kalkulatorischen Verzinsung wurde erneut verzichtet.
Der Ansatz liegt um rund 4,4% oder 10.400 € über dem der Kalkulation 2019. Dabei kommt der Position zwar trotz der hohen Investitionstätigkeit das bisher äußerst günstige Zinsniveau für Förderkredite und die Möglichkeit, auch anstehende Umschuldungen auf dieser günstigen Basis vornehmen zu können, zugute. Für neu aufzunehmende Darlehen muss aber mit deutlich anziehenden Zinssätzen gerechnet werden, wie die Zinssprünge in den vergangenen Monaten zeigen.

Deckungsbeiträge aus anderen Erträgen
Insgesamt hat sich die Höhe dieser gebührenmindernden Position gegenüber der letzten Kalkulation für 2019 um 74,2% oder 234.300 € verbessert.
Dies ist in kleinerem Umfang der Einbeziehung der Erträge aus der Auflösung der Ertragszuschüsse geschuldet.
Den größten Anteil an dieser Erhöhung haben allerdings die aktivierten Eigenleistungen in Höhe von 471.100 € (2019: 252.850 €). Es handelt sich dabei um Leistungen durch das eigene Personal im Zu-

sammenhang mit der Verlegung des Materials im Rahmen der Investitionsmaßnahmen. Diese Leistungen werden bewertet, der jeweiligen Maßnahme zugeordnet und sodann gemeinsam mit der Maßnahme im Anlagevermögen aktiviert.

Hierdurch wird der jährliche Personalaufwand reduziert. Die Höhe der eingestellten Eigenleistungen ergibt sich aus den Erneuerungs- und Neubaumaßnahmen laut Vermögensplan 2023, ist allerdings immer davon abhängig, in welchem Umfang die geplanten Investitionsmaßnahmen auch tatsächlich umgesetzt werden, sodass sich ein (wesentlich) geringerer Leistungsumfang negativ auf den Gesamtgebührenbedarf auswirken könnte.

Die übrigen Deckungsbeiträge sind an das vorläufige Ergebnis 2020/21 und das aktuell verfügbare Zahlenmaterial angepasst.

Der gesamte Entgelts- und Gebührenbedarf 2023 liegt bei 1.449.769 €.
Gedeckt werden soll dieser durch Erhöhung der Grund- und der Wasserverbrauchsgebühr.

Die Ermittlung der Gebührenhöhen ist den Anlage 1 und 2 zu entnehmen. Eine kostendeckende Grundgebühr ergibt sich erst bei 11,52 € pro „Normalzähler" und Monat, eine kostendeckende Wasserverbrauchsgebühr bei 1,753 € (je zuzüglich 7 % MwSt.).
Stattdessen wird eine Erhöhung um 1,50 € auf 11,50 € pro Monat und um 0,10 € auf 1,60 € pro m³ vorgeschlagen, die in ihrer Konsequenz für einen Musterhaushalt (4 Personen à 36 m³ Verbrauch pro Jahr) lediglich eine jährliche Mehrbelastung von 34,67 € inkl. MwSt. ausmacht.
Hierzu war eine prozentuale Begrenzung der Kosten notwendig.

Die Begrenzung der Grundgebühr ergibt sich in der Folge adäquat auch für die in den Objekten verbauten Großwasserzähler.

Da auch eine Gebührenanpassung im Abwasserbereich vorgeschlagen wird, würde sich eine Mehrbelastung von **insgesamt 52,55 € pro Jahr (oder 4,38 € pro Monat)** für einen solchen Musterhaushalt gegenüber dem Status Quo ergeben.

Auf eine synoptische Gegenüberstellung der bisherigen Satzungsregelungen und der vorgeschlagenen Änderungen wurde verzichtet, weil ausschließlich die Anpassung der Gebührensätze betroffen ist, sich ansonsten aber keinerlei Abweichungen zu den bestehenden Regelungen ergeben. Die Verwaltung schlägt vor, der als Anlage 3 beigefügten Satzungsänderung zuzustimmen.

Eine Übersicht über die Gebührenhöhe in den Nachbarkommunen ist als Anlage 4 dieser Vorlage beigefügt.

Anlage(n):

Anlage 1 - Gebührenkalkulation Trinkwasser-Verbrauchsgebühr

Anlage 2 - Gebührenkalkulation Trinkwasser-Grundgebühr

Anlage 3 - 11. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Eitorf vom 24.11.1993

Anlage 4 - Gebührenübersicht Nachbarkommunen

Kalkulation der Wasserverbrauchs- und Grundgebühren 2023 **Anlage 1**

nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähige Kosten:
(Grundlage: WP-Ansätze 2023, ermittelt aus dem vorläufigen Jahresabschluss 2021 und dem Zahlenmaterial 2022)

Materialaufwand		
- Wasserbezugskosten (inkl. Wasserentnahmeentgelt), Strom		773.300,00 €
Personalaufwand		
- Löhne und Gehälter	612.750,00 €	
- soziale Abgaben	184.750,00 €	797.500,00 €
Sonstige betriebliche Aufwendungen		
- Unterhaltung Leitungsnetz, Speicheranlagen, Sonstiges	204.900,00 €	
- Prüfungs- und Beratungskosten	49.850,00 €	
- Verwaltungskosten (inkl. Verwaltungskostenbeitrag Gemeinde)	112.900,00 €	
- sonstiger Restaufwand (ohne periodenfremde Aufwendungen)	7.950,00 €	375.600,00 €
Abschreibungen von den Anschaffungs-/Herstellkosten		691.500,00 €
Zinsen für aufgenommenes Fremdkapital		246.600,00 €
zinsähnliche Aufwendungen		27.450,00 €
ertragsunabhängige Steuern (KFZ- und Grundsteuern)		850,00 €
ertragsabhängige Steuern (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Solidaritätszuschlag)		0,00 €
		2.912.800,00 €
Deckungsbeitrag aus anderen Erträgen		
- Auflösung der Ertragszuschüsse	-23.700,00 €	
- aktivierte Eigenleistungen	-471.100,00 €	
- Sonstiges (sonstige betriebl. Erträge/Zinserträge)	-55.450,00 €	-550.250,00 €
Entgelts- und Gebührenbedarf insgesamt		2.362.550,00 €
Entgelt-/Gebührenaufkommen Grundgebühr (gemäß Ermittlung lt. Anlage 2)		**912.781,00 €**
Entgelts- und Gebührenbedarf Verbrauchsgebühr		1.449.769,00 €
Wasserabgabe an Kunden in m³		826.875,00 m³
Verbrauchsgebühr damit entsprechend vorstehender Neukalkulation		**1,753 €/m³**
Verbrauchsgebühr damit gerundet		**1,75 €/m³**
Verbrauchsgebühr wegen Unwägbarkeiten begrenzt auf		**1,60 €/m³**

nachrichtlich:
- Verbrauchsgebühr laut Satzung vor Neukalkulation **1,50 €/m³**

Ermittlung der Grundgebühr entsprechend nachstehender Neukalkulation 2023 **Anlage 2**

(Grundlage: WP-Ansätze 2023, ermittelt aus dem vorläufigen Jahresabschluss 2021 und dem Zahlenmaterial 2022)

Abschreibungen von den Anschaffungs-/Herstellkosten	691.500,00 €
Auflösung der Ertragszuschüsse als Korrekturbetrag zur AfA	-23.700,00 €
Zinsen für aufgenommenes/aufzunehmendes Fremdkapital	246.600,00 €
	914.400,00 €

Verteilerschlüssel:

Nenndurchfluss (QN = m³/h)	m³	v.H.	Zähleranzahl
a) QN 2,5 / 6 / 10 (Normal-Hauswasserzähler)	16.353,50	97,56	6.453
b) QN 15	30,00	0,18	2
c) QN 40	200,00	1,19	5
d) QN 60	180,00	1,07	3
Nenndurchfluss insgesamt	16.763,50	100,00	6.463

von den zu verteilenden Kosten in Höhe von **914.400,00** € entfallen damit entsprechend der Nenndurchflüsse:

Nenndurchfluss (QN = m³/h)	v.H.	€	Zähleranzahl	Betrag € Zähler/Monat	Begrenzung rd. -0,2 %	**Betrag € Zähler/Monat**
a) QN 2,5 / 6 / 10 (Normal-Hauswasserzähler)	97,56	892.088,64	6.453	11,52	-0,02	**11,50**
b) QN 15	0,18	1.645,92	2	68,58	-0,13	**68,45**
c) QN 40	1,19	10.881,36	5	181,36	-0,36	**181,00**
d) QN 60	1,07	9.784,08	3	271,78	-0,53	**271,25**

Entgeltaufkommen Grundgebühr	**Zähleranzahl**	**€ pro Monat**	**Anzahl Monate**	**€ pro Jahr**	**Gesamt/Jahr**
a) QN 2,5 / 6 / 10 (Normal-Hauswasserzähler)	6.453	11,50	12	890.514,00	
b) QN 15	2	68,45	12	1.642,80	
c) QN 40	5	181,00	12	10.860,00	
d) QN 60	3	271,25	12	9.765,00	
					912.781,80
				Jahresaufkommen gerundet:	**912.781,00**

nachrichtlich:

- Grundgebühr laut Satzung vor Neukalkulation bei

Zählergröße QN 2,5 bis QN 10	**10,00 €/Monat netto**
Zählergröße >QN 10 bis QN 15	**58,00 €/Monat netto**
Zählergröße >QN 15 bis QN 10	**157,40 €/Monat netto**
Zählergröße >QN 40	**236,60 €/Monat netto**

Anlage 3

Satzung

über die 11. Änderung vom _____ der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Eitorf vom 24.11.1993 (BGS-Wasser)

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG - vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), und der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - EigVO - vom 16.11. 2004 (GV. NRW 2004, S. 644), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 2021 (GV. NRW. S. 348), in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Eitorf am _____ folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Eitorf vom 24.11.1993 (BGS-Wasser) in der Fassung der 10. Änderung vom 11.12.2018 wird in den nachfolgenden Paragraphen und Absätzen wie folgt geändert:

§ 8
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss (QN = m³/h)

bis einschließlich QN 10 (DN 40 mm)	11,50 €
von mehr als QN 10 bis einschließlich QN 15 (DN 50 mm)	68,45 €
von mehr als QN 15 bis einschließlich QN 40 (DN 80 mm)	181,00 €
von mehr als QN 40 bis einschließlich QN 60 (DN 100 mm)	271,25 €

je Kalendermonat.

Satz 2 – unverändert

Satz 3 – unverändert

(4) Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,60 € pro m³ Wasser.

(5) unverändert

Artikel II

Die 11. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Eitorf vom 24.11.1993- 52 -asser) tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Gebührenübersicht Nachbarkommunen (Stand: 29.10.2014)

Anlage 4

	Wasser (zzgl. 7 % MwSt)			Kanal				Wasser & Kanal
Gemeinde/Stadt	monatl. Grundgebühr	Verbrauchs-gebühr je m³	Musterhaushalt[1] Wasser (brutto)	monatl. Schmutzw. Grundgebühr	Schmutzwasser-gebühr je m³	RW-Gebühr m² / Jahr	Musterhaushalt[1] Kanal	Musterhaushalt[1] gesamt
Hennef	8,90 €	1,72 €	379,29 €	-	4,28 €	1,15 €	788,82 €	1.168,11 €
Lohmar	9,50 €	1,38 €	334,61 €	-	3,39 €	1,51 €	714,66 €	1.049,27 €
Much	7,00 €	1,33 €	294,81 €	-	5,10 €*/ 5,36 €**	0,89 €* / 1,02 €**	867,90 €* / 924,84 €**	1.162,71 €* / 1.219,65 €**
Neunkirchen	11,42 €	1,11 €	317,66 €	14,96 €	4,68 €	1,13 €	1.022,94 €	1.340,60 €
Niederkassel	7,00 €	1,33 €	294,81 €	-	3,17 €	0,99 €	604,98 €	899,79 €
Ruppichteroth	6,00 €	1,39 €	291,21 €	6,00 €	3,88 €	0,47 €	701,22 €	992,43 €
Sankt Augustin	7,20 €	1,59 €	337,44 €	-	2,55 €	1,20 €	547,20 €	884,64 €
Sie[illegible]rg	6,40 €	1,75 €	351,82 €	-	4,18 €	2,39 €	960,42 €	1.312,24 €
Tro[illegible]rf	6,40 €	1,65 €	336,41 €	-	3,70 €	1,55 €	765,30 €	1.101,71 €
Wi[illegible]ck	10,50 €	1,85 €	419,87 €	13,00 €	4,15 €	1,10 €	918,60 €	1.338,47 €
Eitorf (aktuell)	**7,50 €**	**1,50 €**	**327,42 €**	**5,00 €**	**3,28 €**	**0,75 €**	**644,82 €**	**972,24 €**
Eitorf (nach vorge-schlagener Erhöhung)	**8,50 €**	**1,50 €**	**340,26 €**	**5,00 €**	**3,28 €**	**0,75 €**	**644,82 €**	**985,08 €**

[1] 4-Personen-Haushalt mit rund 144 m³ Verbrauch pro Jahr und rund 150 m² abflusswirksame Fläche

* Bei Grundstücken, für die die Kanalanschlussbeitragspflicht vor dem 01.07.1996 entstanden ist

** Bei Grundstücken, für die die Kanalanschlussbeitragspflicht nach dem 30.06.1996 entstanden ist

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt. 8

interne Nummer XV/0583/V

Eitorf, den 07.11.2022

Amt 81.1 - Kaufmännische- und Verwaltungsabteilung Gemeindewerke

Sachbearbeiter/-in: Rainer Breuer

Bürgermeister

i.V.
Erste Beigeordnete

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Betriebsausschuss	24.11.2022
Rat der Gemeinde Eitorf	05.12.2022

Tagesordnungspunkt:

Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Eitorf - Versorgungsbetrieb - für das Wirtschaftsjahr 2023
hier: Beratung und Beschlussempfehlung an den Rat

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Eitorf, den Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Eitorf (Versorgungsbetrieb) für das Wirtschaftsjahr 2023 entsprechend dem Vorschlag der Betriebsleitung gemäß § 4 Buchstabe b) der EigVO festzustellen.

Begründung:

Der vorgelegte Wirtschaftsplan besteht aus:

1.) Erfolgsplan gemäß § 15 EigVO
2.) Vermögensplan gemäß § 16 EigVO
3.) Stellenübersicht gemäß § 17 EigVO
4.) Finanzplanung gemäß § 18 EigVO

Die erforderlichen Erläuterungen sind bei den jeweiligen Plänen abgedruckt.

Wirtschaftsplan

der Gemeindewerke Eitorf

- Versorgungsbetrieb -

für das Wirtschaftsjahr 2023

I. Der Wirtschaftsplan wird

im Erfolgsplan

mit Aufwendungen von	2.912.800 €
mit Erträgen von	2.792.600 €

im Vermögensplan

mit einem Finanzbedarf von	5.764.400 €
mit einer Finanzdeckung von	5.764.400 €

festgesetzt.

II. Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2023 zur Deckung des Finanzbedarfs erforderlich ist, wird auf 5.103.900 € festgesetzt.
Umschuldungen stehen in 2023 nicht an.

III. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.455.000 € festgesetzt.

IV. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Geschäftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

Aufgestellt:
Eitorf, 20. Oktober 2022
Die Betriebsleitung

Prinz-Klein Breuer

Wirtschaftsplan der Gemeindewerke - Versorgungsbetrieb -

I. Erfolgsplan

	Soll-Ansatz 2023 €			Soll-Ansatz 2022 €			vorläufiges Ergebnis 2021 €		
1. Umsatzerlöse		2.311.000			2.114.700			2.117.865	
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		471.100			403.450			154.546	
3. Sonstige betriebliche Erträge		1.000	2.783.100		1.250	2.519.400		6.458	2.278.868
4. Materialaufwand									
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	773.300			639.850			583.731		
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-	773.300		-	639.850		-	583.731	
5. Personalaufwand									
a) Löhne und Gehälter	612.750			517.200			494.838		
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	184.750	797.500		158.900	676.100		155.434	650.272	
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		691.500			703.700			609.461	
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		375.600	2.637.900		312.650	2.332.300		250.593	2.094.058
8. Sonstige Zinsen und Erträge			9.500			8.750			9.094
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			274.050			235.600			242.362
Übertrag			**-119.350**			**-39.750**			**-48.458**

Wirtschaftsplan der Gemeindewerke - Versorgungsbetrieb -

I. Erfolgsplan

	Soll-Ansatz 2023 €	Soll-Ansatz 2022 €	vorläufiges Ergebnis 2021 €
Übertrag	**-119.350**	**-39.750**	**-48.458**
10. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	0	7.941
11. Ergebnis nach Steuern	-119.350	-39.750	-40.517
12. Sonstige Steuern	-850	-1.300	-793
Jahresverlust	**-120.200**	**-41.050**	**-41.310**

Erläuterungen zum Erfolgsplan des Versorgungsbetriebes

Der Erfolgsplan enthält nach § 15 Absatz 1 EigVO alle für 2023 vorhersehbaren Erträge und Aufwendungen.
Den Erträgen mit einem Volumen von 2.792.600 € stehen dabei Aufwendungen von insgesamt 2.912.800 € gegenüber.
Per Saldo wird damit ein gegenüber dem Vorjahr höherer Jahresverlust von -120.200 € nach Steuern und Abgaben prognostiziert. Das Ergebnis ist dennoch nur erreichbar durch Erhöhung der laufenden Benutzungs- und Grundgebühren, jedoch bei unverändertem Beitragsniveau.

Die einzelnen Positionen des Erfolgsplanes stellen sich wie folgt dar:

Umsatzerlöse (Pos. 1)

Gegenüber dem Vorjahresansatz werden rund 196.300 € oder rund 9,3 % höhere Umsatzerlöse prognostiziert.
Die Prognose erfolgt auf einem gegenüber dem Vorjahr moderat erhöhten Gebührenniveau.
Zugrunde gelegt wurden dabei eine monatliche Grundgebühr für den Normal-Wasserzähler von 11,50 € netto (Vorjahr: 10,00 € netto) und eine Wasserverbrauchsgebühr von 1,60 € netto (Vorjahr: 1,50 € netto).
Trotz dieser vorgesehenen Erhöhung ist in 2023 ein positives Jahresergebnis nicht erreichbar, wenn die übrigen Randbedingungen wie prognostiziert eintreten.

Die Umsatzerlöse gliedern sich in die Teilbereiche

- Wasserverbrauchs- und Grundgebühren mit	2.242.350 €
- Entnahme aus den Empfangenen Ertragszuschüssen mit	23.700 € und
- sonstige kleinere Erlöse mit	44.950 €.

Gegenüber den Vorjahren ergibt sich bei der Position „Entnahme aus den Empfangenen Ertragszuschüssen" (Anschlussbeiträge, Hausanschlusskostenerstattungen) ein leichter Zuwachs (+3.150 € gegenüber 2022).
Diese Erlösposition wird wegen der fast 100%igen Erschließung des Gemeindegebietes in den Folgejahren allerdings eher rückläufig sein, durch Zugänge aus (allerdings kaum noch zu erwartenden) neuen Erschließungsgebieten allenfalls stagnieren. Hausanschlusskostenerstattungen im Zusammenhang mit Neubauprojekten können diesen Trend nur unzureichend abfedern.

Bei der Position „Wasserverbrauchs- und Grundgebühren“ wird gegenüber 2022 wegen der angestrebten Erhöhung der Gebührensätze ebenfalls eine Erhöhung, nämlich um rund 10,2 % (+207.950 €), erwartet.
Berücksichtigt wurde auf der Datengrundlage des Jahres 2021 und einer Hochrechnung des Jahres 2022 eine Abgabemenge von 826.875 m³ (Vorjahr: 825.320 m³). Die Prognosemengen basieren wie im Vorjahr vor allem auf Neuzugängen im Zuge der angezogenen Neubautätigkeit.

Mit den gegenüber 2022 nur geringen Verbrauchszuwächsen wird den erwarteten negativen Auswirkungen der aktuellen und auch in 2023 absehbar anhaltenden weltpolitischen und -wirtschaftlichen Verwerfungen Rechnung getragen.
Unter dem Aspekt des hohen Kostendrucks in allen Lebenslagen dürfte sich der Trend zum Wassersparen voraussichtlich noch erhöhen.
Sollten sich wider Erwarten allerdings z.B. durch langanhaltende Trockenperioden wie in 2021 höhere Verkaufsmengen einstellen, dann wird das die Erlössituation und damit das Jahresergebnis entsprechend positiv beeinflussen.
Die Wassergebührenerlöse basieren auf dem eingangs genannten erhöhten Gebührenniveau, das allerdings erst noch von den politischen Gremien mitgetragen werden muss. Änderungen am vorgeschlagenen Gebührenniveau durch den Betriebsausschuss und/oder letztlich den Rat der Gemeinde würden das Jahresergebnis unmittelbar negativ oder positiv beeinflussen.

Bei den sonstigen kleineren Erlösen handelt es sich um solche aus Reparaturkostenerstattungen mit 25.000 € (Vorjahr: 35.600 €) und in kleinerem Umfang um Grundstücks- und Mieterträge sowie Erlöse aus Verwaltungsgebühren und Ausschreibungen. Die Verringerung der Reparaturkostenerstattungen erfolgte unter Hinzuziehung der Ergebnisse / Hochrechnungen aus den Jahren 2021 und 2022. Die Gesamtposition beinhaltet außerdem die Einspeisevergütung aus den Stromerträgen der Photovoltaikanlage (10.000 €).

Andere aktivierte Eigenleistungen (Pos. 2)

Die Position umfasst die im Zusammenhang mit den selbst verlegten Leitungen und Hausanschlüssen durch das technische Personal des Versorgungsbetriebes erbrachten Eigenleistungen.

Der Betrag ist auch in 2023 geprägt von umfangreichen Großmaßnahmen und wurde um 67.650 € gegenüber der Vorjahresprognose nach oben korrigiert. Der erhebliche Planansatz ist auch zurückzuführen auf im Vorjahr noch nicht fertiggestellte oder geplante, aber noch nicht begonnene Investitionsmaßnahmen, mit deren Fertigstellung nunmehr in 2023 gerechnet wird. Die im Rahmen des Vorjahresplanes durch die politischen Gremien beschlossene Ausweitung des Personalstammes soll dazu beitragen, die geplanten Maßnahmen zügig umzusetzen.

Sollte die Investitionstätigkeit allerdings nicht im geplanten Umfang möglich sein, dann dürfte diese Ertragsposition negativ beeinflusst werden und sich dies auch in einem ggf. deutlich schlechteren Jahresergebnis widerspiegeln, also in einem (erheblich) höheren Jahresverlust als aktuell bereits prognostiziert.

Sonstige betriebliche Erträge (Pos. 3)

In der Position sind kleinere Erträge aus Versicherungsentschädigungen, der Auflösung von Rückstellungen und aus Wertberichtigungen sowie Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen enthalten.

Materialaufwand (Pos. 4)

Der Materialaufwand umfasst die Wasserbezugskosten, Aufwendungen für Wasseruntersuchungen sowie die Stromkosten und liegt deutlich über dem Vorjahresansatz.

Bei dieser Position machen die Wasserbezugskosten mit rund 98 % wie in den Vorjahren den größten Anteil am Aufwand aus.
Grundlage für den Gesamtaufwand bei dieser Unterposition von 757.750 € (Vorjahr: 629.400 €) ist dabei eine Wasserbezugsmenge von ca. 875.000 m³ (Vorjahresprognose: ca. 873.500 m³), die anhand der zur Verfügung stehenden Daten für das Jahr 2020 und 2021 ermittelt wurde. Die Bezüge für das laufende Wirtschaftsjahr bis August wurden ebenfalls in die Betrachtungen einbezogen. Wie in anderen Kommunen auch ist auch weiterhin ein Trend zum Wassersparen erkennbar, der grundsätzlich auf die Wasserbezugsmengen durchschlägt, wenngleich sich wegen besonderer Randbedingungen durchaus auch einmal stärker abweichende Wasserbezugsmengen ergeben können.

Positiv machen sich wie in den vergangenen Jahren geringe Wasserverluste im Netz bemerkbar. Trotz der erforderlichen Spülungen im Zusammenhang mit der geplanten Vielzahl von Großprojekten sowie durch Rohrbrüche verursacht, wird lediglich mit einem Verlust von 5,5 % der Wasserbezugsmenge gerechnet, abgeleitet aus den Ergebnissen der vergangenen Jahre. Die in den letzten Jahren forcierten Erneuerungsmaßnahmen im Netz zeigen hier auch weiterhin ihre Wirkung.

Zugrunde gelegt wurde ein WTV-Wasserbezugspreis von 0,866 €/m³, der bereits den Wassercent nach dem Wasserentnahmeentgelt-Gesetz (0,05 €/m³) beinhaltet. Das bedeutet eine Erhöhung von 15,1 Cent (oder 21,1 %) gegenüber der Prognose im Vorjahreserfolgsplan. Bereits Mitte August 2022 hatte der WTV angekündigt, den nach seinen Ursprungsplanungen für 2023 vorläufig auf 0,72694 €/m³ veranschlagten Preis nicht mehr halten zu können und alleine wegen der Energiepreiserhöhung den Wasserbezugspreis um 9,9 Cent pro m³ zu erhöhen. Ende September hat der WTV dann den Bezugspreis um weitere 4 Cent pro m³ auf das eingangs genannte Niveau „nachgebessert". Es wird auf die entsprechenden Informationen in den BetrA-Sitzungen am 25.08./17.10.2022 verwiesen. Begründet wird die erhebliche Erhöhung vor allem mit stark gestiegenen Energiebeschaffungskosten, aber auch den sonstigen stark angezogenen Material-, Personal- und Unterhaltungsaufwendungen und höheren Bauleistungen. Ob und inwieweit diese angekündigte Preiserhöhung gerechtfertigt ist, lässt sich aktuell noch nicht umfassend bewerten. Der WTV soll daher noch eine aussagekräftige Stellungnahme abgeben und möglichst dazu bewegt werden, die in den Preis einfließenden Aufwandspositionen nochmals „mit spitzem Bleistift" zu prüfen, um die Kommunen bereits im Vorfeld der anstehenden Gebührenkalkulationen zu entlasten. Da es sich um einen vorläufigen Preis handelt, besteht durchaus die begründete Hoffnung, dass sich der spätere endgültige Bezugspreis auf einem niedrigeren Niveau einpendelt. Die vergangenen Jahre haben das jedenfalls gezeigt.

Der Materialaufwand umfasst neben den Wasserbezugskosten die nach der Trinkwasserverordnung vorgeschriebenen Wasseruntersuchungen (rund 4.200 €) sowie Stromkosten für Hochbehälter, Pumpanlagen und Ähnliches.

In die Stromkosten wurde eine pauschale Preiserhöhung von 15 % auf Basis des Ergebnisses 2020-2022 eingearbeitet, sodass sich ein Gesamtansatz von 11.350 € (Vorjahr: 10.450 €) ergibt.
Wegen der zurzeit nicht klaren gesetzlichen Regelungen ist noch nicht abzusehen, ob die einbezogene Erhöhung ausreicht.

Personalaufwand (Pos. 5)

Der Personalaufwand liegt um knapp 18 % über dem des Vorjahres.
Der Ansatz wurde abgeleitet aus einer Hochrechnung der tatsächlichen Aufwendungen für das Jahr 2023 unter Zugrundelegung der beamtenrechtlichen und tarifrechtlichen Bestimmungen. Strukturelle und tarifliche Anpassungen wurden eingearbeitet. Außerdem wurde Aufwand für die gebildete Rückstellung im Zusammenhang mit einer Altersteilzeitregelung (Blockmodell; ab Februar 2023 in der Freistellungsphase) für einen Mitarbeiter eingestellt.

Der höhere Personalaufwand ist einerseits auf die anstehenden Tarifverhandlungen zurückzuführen, in denen die Gewerkschaft VERDI und der DBB Zuwächse von 10,5 % fordern. Im Datenmaterial für den Wirtschaftsplan wurde allerdings nur ein Zuschlag von 5 % verarbeitet.
Zum anderen wurde die Verstärkung des Personalstammes durch eine weitere technische Fachkraft in der technischen Verwaltungsabteilung in die Aufwandsposition eingearbeitet. Die bereits für 2022 genehmigte zusätzliche Ingenieurstelle konnte bisher leider noch nicht besetzt werden.
Die Abteilung wird dann über fünf Mitarbeitende (bisher drei Mitarbeiter) verfügen, die anteilig auch für den Entsorgungsbetrieb zuständig sein werden. Damit sollen die auch in den kommenden Jahren und dauerhaft anstehenden Aufgaben im investiven Bereich bedeutend besser gemanagt werden können als bisher. Die aktuelle Unterbesetzung führt zu einem Investitionsstau, der nach Einschätzung der Betriebsleitung schnellstmöglich eingedämmt werden muss, um die zeitlichen Vorgaben des Abwasserbeseitungs-, aber auch des Wasserversorgungskonzeptes weitestgehend einzuhalten zu können.
Bereits in der BetrA-Sitzung am 17.10.2022 wurde im Rahmen der durchgeführten Personalbedarfsermittlung für den angegliederten Entsorgungsbetrieb ein entsprechendes Personaldefizit aufgedeckt und die Notwendigkeit der Aufstockung dargelegt.

Eingerechnet wurde die Besetzung der vakanten Stellen ab Anfang 2023. Es wird auch auf die als Anlage III. beigefügte Stellenübersicht der Gemeindewerke verwiesen.

Weiterhin wurden Pensionsrückstellungen und Rückstellungen für Urlaubsansprüche gebildet.

Insgesamt umfasst der Personalaufwand des Versorgungsbetriebes die eigentlichen Mitarbeiterbezüge, die sozialen Abgaben, Umlagen zur Versorgungskasse der Beamten und Pensionsempfänger, Beiträge zur Zusatzversorgungskasse der Beschäftigten, zur Unfallkasse NRW und für den sicherheitstechnischen Dienst sowie Beihilfeaufwendungen im Rahmen der von der Gemeinde abgeschlossenen Beihilfe-Ablöseversicherung.

Abschreibungen (Pos. 6)

Der Ansatz liegt zwar um knapp 1,5 % oder 12.200 € unter dem des Vorjahres.
Es ist aber bereits klar, dass das für 2022 geplante Investitionsvolumen nicht umgesetzt werden kann. Es wird auch auf die Erläuterungen oben zu Position 5 verwiesen. Der für 2023 verarbeitete Abschreibungsaufwand knüpft daher an die tatsächlichen Investitionen bis zum III. Quartal 2022 an, sodass sich der Rückgang erklärt. Auch für 2023 machen sich die bisher (noch) nicht umgesetzten bzw. noch nicht fertiggestellten Investitionsmaßnahmen bemerkbar, die in 2023 zur Ausführung gelangen bzw. fertiggestellt werden sollen. Es wird beispielhaft auf die Maßnahmen „Transportleitung Wecostraße – Huckenbröl", „Mühleip, Dammweg/Wiesenweg/Klusenbitze" sowie die „Auelswiese/Birkenweg" verwiesen. Daneben sind erneut in erheblichem Umfang (insbesondere) Leitungserneuerungen geplant, was sich bereits oben bei den Erträgen aus aktivierten Eigenleistungen entsprechend auswirkt.

Der Planansatz umfasst neben den im Vorjahr betriebsfertig hergestellten und in 2023 erstmals mit dem vollen Abschreibungssatz zu verrechnenden Gegenständen des Anlagevermögens zeitanteilig die Zugänge für Wasserleitungsneubau- und -erneuerungsmaßnahmen 2023 sowie für sonstige Vermögenszugänge, wie z.B. bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Sonstige betriebliche Aufwendungen (Pos. 7)

Die Position umfasst alle voraussehbaren, im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit des Versorgungsbetriebes anfallenden betrieblichen Aufwendungen. Hiervon ausgenommen ist lediglich der unter Pos. 4 ausgewiesene Materialaufwand.

Gegenüber dem Vorjahresansatz wird eine Erhöhung um rund 20,1 % oder 62.950 € prognostiziert, insbesondere verursacht durch höhere Unterhaltungsaufwendungen im Leitungsnetz / an den Hausanschlüssen, höhere Beratungskosten für Ingenieurleistungen und höhere EDV-Kosten.

Im Bereich der Speicheranlagen liegt der Unterhaltungsaufwand mit 7.750 € um 200 € marginalunter Vorjahreshöhe. Ursächlich sind hier gegenüber dem Vorjahr geringere sonstige Unterhaltungsaufwendungen, die an die Datenbasis der Jahre 2019 bis 2022 angepasst wurden.

Die Unterposition „Unterhaltungsaufwendungen im Leitungsnetz / an Hausanschlüssen" wurde hingegen um 43.550 € auf 115.550 € erhöht. Berücksichtigt wurden dabei zum einen die Ergebnisse 2019 bis 2021 und das aktuell vorhandene Zahlenmaterial für das Jahr 2022. Das Gros der Erhöhung wird allerdings verursacht durch notwendige Anpassungs- und Austauscharbeiten an Schiebern und Hydranten im Bereich der L 87. Der Landesbetrieb Straßen plant hier für 2023 die Straßendeckensanierung von der Hombacher Straße bis einschließlich Halfter Straße. Es wird für den Versorgungsbetrieb mit einem Gesamtaufwand von rund 52.000 € gerechnet, der in diesem Umfang im Folgejahr nicht mehr anfallen wird, wenn die Landesmaßnahme zeitgerecht umgesetzt wird. Der angegliederte Entsorgungsbetrieb ist von dieser Maßnahme ebenso betroffen, sodass auch dort entsprechende Finanzmittel für Arbeiten an Schächte, Konen und Abdeckungen vorgesehen werden.

An Unterhaltungsaufwendungen für Messeinrichtungen wurden 17.500 € (Vorjahr: 15.000 €) und für Fahrzeuge 6.900 € (Vorjahr: 5.350 €) angesetzt. Auch hier wurden die Aufwendungen aus dem Zahlenmaterial 2019 bis 2022 abgeleitet.

Der Ansatz für Aufwendungen für Bestandspläne / Vermessungskosten liegt wie in 2022 bei 500 €.

Der Planansatz für Prüfungs- und Beratungskosten liegt mit 49.850 € (Vorjahr: 41.150 €) um 8.700 € über Vorjahresniveau. In den Ansatz sind die Aufwendungen für die Jahresabschlussprüfung (22.150 €) und ein Betrag von 1.000 € für allgemeine Beratungs- und Planungsleistungen eingestellt.
Ingenieurleistungen stellen mit 26.700 € (Vorjahr: 18.350 €) ebenfalls einen erheblichen Aufwandsblock dar. Die Erhöhung gegenüber dem Vorjahr ist dem Ausweis externen Aufwandes über ca. 10.000 € für die notwendige Fortschreibung des Wasserversorgungskonzeptes (Vorlage an die Bezirksregierung zum 01.01.2024) zuzuschreiben.

Für den Verwaltungskostenbeitrag wurden wie im Vorjahr 24.000 € für die Inanspruchnahme gemeindlicher Leistungen eingestellt.

Der Bereich der Versicherungsaufwendungen wurde um 2.300 € auf 25.250 € erhöht und damit an das vorhandene Zahlenmaterial der Jahre 2019 bis 2022 angepasst.

Die Materialentnahme für Nebenumsätze (= an Kunden zu berechnende Hausanschlussreparaturen) liegt mit 7.500 € um 2.000 € über Vorjahresniveau und korrespondiert mit den höheren Aufwendungen für Reparaturen im Leitungsnetz.

Die Verwaltungskosten einschließlich EDV wurden auf 51.150 € (Vorjahr: 42.950 €) erhöht. Ursächlich sind hier Mehrkosten für ein Cloud-basiertes Prozessleitsystem zur Überwachung/Steuerung der im Netz befindlichen Stationen, das den bisher vorhandenen und zu einem kostenaufwendigen Sicherheits-Upgrade anstehenden Server ersetzt. Die übrigen Aufwendungen bei dieser Unterposition wurden an das vorliegende Zahlenmaterial 2019 bis 2022 angepasst.

Der Ansatz für die übrigen Aufwendungen liegt mit 69.650 € um 5.650 € unter Vorjahresniveau. Die Verringerung ist vor allem auf Prognosen im Zusammenhang mit einer Reduzierung der Pauschale für Sonderabschreibungen aus Anlageabgängen wegen der Erneuerungstätigkeit insbesondere bei den Wasserversorgungsleitungen auf 5.500 € zurückzuführen. Die Höhe der Pauschalposition ist letztlich allerdings abhängig von der tatsächlichen Fertigstellung der vorgesehenen Erneuerungsmaßnahmen.

Neben dieser Position und einem um 500 € über dem Vorjahresansatz liegenden Pauschalbetrag von 2.000 € für Forderungsverluste aus der Niederschlagung von Kundenabrechnungen sind hier sonstiger Unterhaltungsaufwand im technischen Bereich, sonstiger Verwaltungsaufwand sowie Verbands- und Mitgliedsbeiträge eingestellt.

Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge (Pos. 8)

Neben Zinserträgen für die Stundung bzw. Aussetzung von Wasserverbrauchsgebühren und Anschlusskosten sind in der Position Erträge aus der Gewährung von Lieferantenskonti enthalten. Guthabenzinsen auf Bankkonten werden wegen des aktuellen Zinsniveaus nicht erwartet.
Der Ansatz wurde an das vorhandene Datenmaterial bis 2022 angepasst und um 750 € nach oben korrigiert.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen (Pos. 9)

Die Position enthält die vom Versorgungsbetrieb aufzubringenden Zinsaufwendungen für zur Verfügung gestelltes Fremdkapital und Aufwendungen für Überziehungszinsen auf den Girokonten des Versorgungsbetriebes.
Es wird eine deutliche Erhöhung um 38.450 € gegenüber dem Planansatz 2022 erwartet.
Ursächlich sind vor allem geplante Neuaufnahmen auf dem zwischenzeitlich wieder stärker anziehenden Zinsniveau zur Mitfinanzierung der Vielzahl der Projekte im Wasserleitungsbereich.

Wie im Vorjahr beinhaltet diese Position auch den Zinsaufwand aus der Abzinsung der Pensionsrückstellungen. Dieser Aufwand nach den Vorgaben des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes wurde mit 23.250 € berücksichtigt (Vorjahr: 22.150 €).

- 66 -

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag (Pos. 10)

Unter Zugrundelegung der im Rahmen der Geschäftstätigkeit prognostizierten Aufwendungen und Erträge ergibt sich ein negatives Jahresergebnis, sodass weder Körperschaftsteuer noch Gewerbesteuer anfallen werden.

Ergebnis nach Steuern (Pos. 11)

Der Wirtschaftsplan weist wie im Vorjahr mit -119.350 € trotz angepassten Gebührenniveaus ein negatives Ergebnis nach Steuern aus. Voraussetzung ist, dass die Prognosen so eintreffen.

Sonstige Steuern (Pos. 12)

Die Position umfasst die vom Versorgungsbetrieb aufzubringenden Grund- und Kfz-Steuern.

Jahresverlust (Pos. 13)

Per Saldo weist der Versorgungsbetrieb im Erfolgsplan für das Jahr 2023 nach Steuern und Abgaben einen Jahresverlust von -120.200 € (Vorjahr: -41.050 €) aus. Erträge oder Aufwendungen von besonderer Größenordnung oder Bedeutung für den Betrieb außerhalb der zuvor bereits erläuterten und damit für das Jahresergebnis zusätzlich relevant werden nicht erwartet.

Die Prognose erfolgt auf einem gegenüber dem Vorjahr moderat erhöhten Gebührenniveau.
Zugrunde gelegt wurden dabei eine monatliche Grundgebühr für den Normal-Wasserzähler von 11,50 € netto (Vorjahr: 10,00 € netto) und eine Wasserverbrauchsgebühr von 1,60 € netto (Vorjahr: 1,50 € netto).
Trotz dieser vorgesehenen Erhöhung ist in 2023 ein positives Jahresergebnis nicht erreichbar, wenn die übrigen Randbedingungen wie prognostiziert eintreten.

Bereits im Vorjahresplan wurde auf eine deutliche Belastung der Ergebnisse in den Folgejahren mit der tatsächlichen Umsetzung der bisher zeitlich verschobenen Investitionsmaßnahmen hingewiesen.

In der Folge erscheint eine Gebührenneukalkulation und Anpassung des Gebührenniveaus unausweichlich.
Der aktuelle Erfolgsplan und die Finanzplanung bis 2026 unterstreichen das. In der Prognose zeichnet sich ohne die eingearbeitete Gebührenanpassung für 2024 mit -200.700 € ein erheblicher Jahresverlust ab, jedoch immer unter der Prämisse, dass die erwartete Investitionstätigkeit auch so umgesetzt wird wie geplant. Eine weitere, ebenfalls moderate jährliche Anpassung für die Jahre 2024 - 2026 wurde daher in der Finanzplanung berücksichtigt.

Unter dem Aspekt der in 2023 wie auch in den darauffolgenden Jahren unabdingbar hohen Investitionstätigkeit des Betriebes zum Erhalt eines guten Zustandes des Leitungsnetzes sollte nämlich die Verbesserung der Eigenkapitalquote auch weiterhin nicht aus den Augen verloren werden. Die Finanzierung der notwendigen Investitionen sollte möglichst auf diesem Wege und nicht über Fremdkapitalaufnahmen erfolgen, um so die laufenden Kreditkosten zu senken bzw. auf einem niedrigen Niveau halten zu können, zumal die Lage auf dem Kapitalmarkt zum Zeitpunkt der jeweiligen Umschuldung nach Ablauf der ersten Zinsbindungsphase kaum einzuschätzen ist. Die Sprünge im Zinsniveau, auch der aktuellen weltpolitischen Lage geschuldet, zeigen das in den vergangenen Wochen deutlich.

Aus diesem Grunde wird die Betriebsleitung auch weiterhin bestrebt sein, in Zukunft wieder einen Gewinn auf angemessenem Niveau zu erreichen. Eine regelmäßige Überprüfung und ggf. auch Anpassung des Gebührenniveaus wird weiterhin als unbedingt notwendig angesehen.

Das Ergebnis 2023 ist jedoch wie in den Vorjahren von der Einhaltung verschiedener Randbedingungen abhängig und kann sich daher sowohl günstiger als auch schlechter darstellen.
Zu nennen sind dabei die Wasserabgabe an Kunden, auch in Bezug auf die kaum absehbaren (längerfristigen) Auswirkungen der abklingenden Coronavirus-Pandemie, die unübersichtliche weltpolitische Lage im Zusammenhang mit dem Ukraine-Krieg, Die Lieferketten- und Energieproblematik, aber auch die Unsicherheiten im Zusammenhang mit Wasserverlusten im Netz (z. B. durch Rohrbrüche, Spülverluste u. ä.) und die tatsächliche Umsetzung aller geplanten Maßnahmen. Wasserverluste wurden in Höhe von rund 5,5 % des Wassereinkaufs einkalkuliert. Auch diese sind in besonderem Maße geprägt von der tatsächlichen Umsetzung der geplanten Großprojekte im Leitungsnetz.

Hierbei spielt aber auch die nicht direkt zu beeinflussende Wasserpreisgestaltung des WTV eine nicht unerhebliche Rolle. Würde der (vorläufige) Wasserpreis durch den WTV auf das ursprünglich avisierte Niveau (rund 72,7 Cent pro m³) festgesetzt, dann würde der Erfolgsplan 2023 bei ansonsten gleichen Randbedingungen lediglich einen leichten Verlust von knapp -5.600 € ausweisen.
In diesem Zusammenhang sind auch die sonstigen betrieblichen Aufwendungen besonders bei der Behebung von Rohrbrüchen durch Fremdfirmen bedeutsam, die sich allerdings in den vergangenen Jahren positiv entwickelt haben.

Vorgenannte Aussagen sind natürlich für die Finanzplanung bis 2026 entsprechend gültig.
Vor dem Hintergrund der auch in den Folgejahren in einem erheblichen Umfang durchzuführenden Netzsanierungen und geplanten Neubaustrecken ist auch zukünftig eine strikte Ausgabendisziplin selbstverständlich, um das Gebührenniveau in verträglichem Rahmen zu halten.

Der Jahresverlust soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

In den Folgejahren wird, auch bedingt durch Sondereinflüsse, teils mit Verlusten, aber auch mit Gewinnen gerechnet.

Es werden jedoch keine besonderen Risiken für den Versorgungsbetrieb auf Grund seines Zwecks und seiner Ausrichtung gesehen. Auf Grund der Möglichkeiten und der Praxis der Preisbildung im Rahmen der Festsetzung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung bestehen daher unter sonst gleichen Umständen keinerlei bestands- und entwicklungsgefährdenden Risiken.

Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Eitorf

II. Vermögensplan des Versorgungsbetriebes

Vorhaben	Soll-Ansatz 2023 €	Deckung	Soll-Ansatz 2023 €
A. Verteilungsanlagen, Leitungsnetz und Hausanschlüsse		**Deckungsmittel**	
I. Neubau und Erweiterungen		1. Überschuss aus laufender Tätigkeit	547.600
1. Transportleitung zwischen Wecostraße und Huckenbröl	685.000	2. Anschlusskosten und -beiträge	112.900
Verpflichtungsermächtigung 2024	(180.000)		
2. Eitorf, Theodor-Fontane-Straße	260.000	3. Darlehen	5.103.900
3. Hove, In der Helte	150.000		
4. Kleinere Maßnahmen und Hausanschlüsse	180.000		
5. Planungen	155.000		
II. Erneuerungen und Sanierungen			
1. Mühleip, Dammweg / Wiesenweg / Klusenbitze	235.000		
2. Bitze, In der Gräfenwiese	440.000		
3. Lindscheid, Auf den Wiesen	30.000		
4. Eitorf, Auelswiese (ab Blumenweg) und Birkenweg	70.000		
5. Eitorf, Siegstraße (östlicher Teil) und Verbindungsweg zur Straße Im Auel	325.000		
6. Eitorf, Siegstraße / Im Auel (Bereich Kreisverkehr)	100.000		
7. Eitorf, Sonnenweg / Akazienweg / Kastanienweg / Auf der Heide / Ahornweg	300.000		
8. Eitorf, Huckenbröler Straße / Silbersiefen (Teilstück)	55.000		
9. Eitorf, Theodor-Fontane-Straße / Freiherr-vom-Stein-Straße / Am Wollsbach	640.000		
10. Siebigteroth / Mierscheid / Zuleitung Obenroth-Lascheid / Lascheid	1.075.000		
Verpflichtungsermächtigung 2024	(1.275.000)		
11. Kleinere Maßnahmen und Hausanschlüsse	150.000		
B. Betriebs- und Geschäftsausstattung	38.000		
C. Tilgung langfristiger Darlehen	876.400		
	5.764.400		**5.764.400**
Verpflichtungsermächtigungen 2024	(1.455.000)		

Erläuterungen zum Vermögensplan des Versorgungsbetriebes

		€
a)	**Überschuss aus laufender Tätigkeit**	
	zu erwartender Jahresverlust 2023	-120.200
	gewöhnliche Abschreibungen auf Anlagevermögen und Sachanlagen	691.500
	Entnahme aus den Empfangenen Ertragszuschüssen	- 23.700
		547.600
b)	**Finanzierungsvorgänge**	
	Erstattung von Anschlusskosten und -beiträgen	112.900
	Darlehenstilgungen	-876.400
	Darlehensaufnahmen	5.103.900
c)	**Investitionen**	**4.888.000**

Für das Jahr 2023 ist mit 4.888.000 € erneut eine erhebliche Investitionstätigkeit vorgesehen.
Wie in den Vorjahren liegt dabei das Hauptaugenmerk auf den Erneuerungen und Sanierungen im Leitungsnetz, um die teils überalterten und bruchgefährdeten Leitungen in einen guten Zustand zu versetzen.

Ob die Maßnahmen tatsächlich im geplanten Umfang im Wirtschaftsjahr umgesetzt werden können, ist allerdings wie in den Vorjahren von verschiedenen Randbedingungen abhängig. Der ausgewiesene Umfang ist auch in diesem Jahr als sehr ambitioniert anzusehen und auch auf die Tatsache zurückzuführen, dass einige Maßnahmen schon in Vorjahren hätten fertiggestellt werden sollen, dies allerdings an verschiedenen äußeren Parametern scheiterte. Zudem er-

scheint es sinnvoll, einige Maßnahmen erst dann umzusetzen, wenn auch die durch die Gemeinde im Straßenausbaukonzept vorgesehenen Projekte angegangen werden. Das betrifft dann gleichzeitig die hier anstehenden Kanalsanierungen, in deren Schutz teilweise die Wasserleitungsarbeiten durchgeführt werden können.
Sollten sich dabei zeitliche Verzögerungen oder auch verkehrstechnische Probleme ergeben, dann hätte dies direkten Einfluss auf Beginn und Fertigstellung der Wasserleitungsmaßnahmen. Zudem wird die Anzahl der Investitionen trotz Einschaltung externen Ingenieursachverstandes einen erheblichen internen Steuerungs- und Überwachungsaufwand verursachen, der sich zeitverzögernd auswirken könnte.

Nicht zu unterschätzen sind allerdings weiterhin die Auswirkungen weltweiter Krisen. Von 2020 bis 2022 führte zunächst die Coronavirus-Pandemie zu Einschränkungen in allen Lebens- und Wirtschaftsbereichen. Diese verschonten auch den Tiefbaumarkt nicht. Schon alleine die im Rahmen von Lockdowns erfolgten Phasen der Kurzarbeit in fast allen Branchen führten zu zeitlichen Verzögerungen bei den begonnenen und avisierten Projekten – auch den Projekten des Versorgungsbetriebes. Die Folgen dürften bis ins Jahr 2023 hinein spürbar sein, zumindest in Bezug auf die zeitlichen Verzögerungen der letzten beiden Jahre. Daneben haben sich ausgehend vom Ukraine-Krieg die wirtschaftlichen und finanziellen Rahmenbedingungen seit Anfang 2022 weiter maßgeblich verschärft. Angetrieben u.a. durch explodierende Energiepreise, befindet sich die Inflation auf einem außerordentlich hohen Niveau. Rohstoff- und Materialengpässe in allen Bereichen führen zu weiteren Preissteigerungen und Verzögerungen. Neben den Privathaushalten sind Betriebe sämtlicher Branchen und Größen betroffen. Es wird mit weiteren, erheblichen Kostensteigerungen auch im Tiefbausektor zu rechnen sein. Erschwerend kommt hinzu, dass sich bei vergangene Ausschreibungen sowieso schon nur wenige Anbieter an den Ausschreibungsverfahren beteiligt haben.

Es wird zwar versucht, die entstandenen Zeitverzögerungen nach und nach wieder wett zu machen.
So sollen möglichst alle geplanten Investitionsmaßnahmen angegangen werden, um einem ansonsten erwarteten weiteren Investitionsstau und der Gefahr einer schlechteren Trinkwasserqualität und Versorgungssicherheit effektiv zu begegnen. Ob dies jedoch im gewünschten Umfang tatsächlich Erfolg haben wird, muss sich erst noch zeigen.

Die Einzelansätze stellen sich wie folgt dar:

A. VERTEILUNGSANLAGEN, LEITUNGSNETZ UND HAUSANSCHLÜSSE

I. *Neubau und Erweiterungen*

Transportleitung zwischen Wecostraße und Huckenbröl (Pos. 1)

Es ist vorgesehen, in den kommenden Jahren die Transportleitung zwischen der Anbindung an das Netz des WTV in Eichholz und Lindscheid zu sanieren, um die Versorgungssicherheit langfristig zu gewährleisten. Hier besteht immer noch eine alte Graugussleitung, die ausgetauscht werden muss. Im Zuge dessen muss auch der weitere Verlauf der südlichen Transportleitung zwischen Lindscheid und der Ortslage Keuenhof/Hove inklusive des dortigen Ortsnetzes saniert werden.
Im Vorfeld ist allerdings eine Verbindung zu schaffen zwischen der Leitung in der Wecostraße und dem Ortsteil Huckenbröl. Nur so kann während der Sanierungsphasen die Versorgung des südlichen Gemeindegebietes aufrechterhalten werden. Bereits in den Vorjahren wurde in den jeweiligen Vermögensplänen auf das Erfordernis hingewiesen und pauschal Finanzmittel für Planungen bereitgestellt.

Vorgesehen ist eine Verbindung der Gebiete in offener Bauweise auf einer Länge von ca. 600 m und teilweise mittels Spülbohrung (Länge ca. 250 m). Verlegt werden sollen Leitungen in Dimensionen von DN 200 mm, ggf. auch DN 250 mm.
Die Anbindung der Leitung erfolgt in der Wecostraße an den im Zuge des Ausbaus der Bogestraße bereits erstellten Versorgungsschacht. Wegen des Landschaftseingriffs wird mit der Forderung von Ausgleichmaßnahmen gerechnet.

Die Maßnahme gestaltet sich sehr aufwändig, zumal im zu überwindenden Hangbereich im Spülbohrverfahren Privatgrundstücke in Anspruch genommen werden sollen, sodass neben der aktuellen Preissteigerungen im Tiefbausektor mit zusätzlichen Kosten zu rechnen ist. Sie wurde baulich in 2022 noch nicht begonnen.
Wegen der aktuellen sonstigen weltwirtschaftlichen und weltpolitischen Randbedingungen ist es problematisch, finanziell tragbare Angebote für Tiefbauleistungen zu erhalten.
Es wird daher nicht damit gerechnet, dass die Maßnahme noch im laufenden Jahr begonnen werden kann.

Sie war zwar bereits in Vorjahren anfinanziert. Auf diese Ansätze kann allerdings in 2023 nicht mehr zugegriffen werden.

Der Planansatz 2022 über 265.000 € steht aber weiterhin zur Verfügung.
Für das Jahr 2023 wird ein Finanzierungsbetrag über 685.000 € angesetzt, der dem Ansatz aus 2021 entspricht.

Es ist davon auszugehen, dass die Maßnahme endgültig erst in 2024 beendet werden kann.
Um die aktuell kalkulierten Gesamtkosten von 1.130.000 € für den Lückenschluss abzudecken, wird daher in 2023 zudem eine Verpflichtungsermächtigung über 180.000 € ausgebracht.

Es wird davon ausgegangen, dass durch das fortschreitende Preisniveau zu erwartende Mehrkosten abgedeckt werden können.

Eitorf, Theodor-Fontane-Straße (Pos. 2)

Im Bereich der Straße „Am Wollsbach", der Freiherr-vom-Stein-Straße und der Theodor-Fontane-Straße liegen noch alte, rohrbruchgefährdete PVC- und Graugussleitungen aus Anfang bis Mitte der 1960er Jahre. Es haben sich bereits mehrere Rohrbrüche ereignet. Die Versorgungsleitungen liegen zudem zum Teil auf Privatgrundstücken.

Neben diesen Erneuerungsmaßnahmen, die unten unter A.II., Pos. 9 nochmals näher erläutert sind, soll zusätzlich in der Theodor-Fontane-Straße ein Ringschluss geschaffen werden durch Verlegung einer ca. 290 m langen Gussrohrleitung DN 150 mm zwischen der Straße „Zum Gransbach" und dem Einmündungsbereich „Am Erlenbach".
Dies ist sinnvoll, da die Leitung auch der Erschließung des in der Planung befindlichen Erschließungsgebietes „B-Plan Nr. 36 - Eitorf-West III" dient.

Die Baumaßnahme soll gemeinsam mit den angesprochenen Erneuerungsmaßnahmen in 2023 umgesetzt werden.
Hierfür wird ein Vermögensplanansatz über 260.000 € ausgebracht.

Hove, In der Helte (Pos. 3)

Die Gemeinde Eitorf hat mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8.2 - Eitorf Hove, und der Veröffentlichung desselbigen in einem Teilbereich der Straße „In der Helte“ erstmalig Baurecht geschaffen. Es wird auf den Beschluss des Rates der Gemeinde Eitorf vom 20.06.2022 verwiesen (XV/11/158).

Zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung sowie einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung ist der Bau entsprechender Ver- und Entsorgungsleitun-gen durch die Gemeindewerke Eitorf erforderlich.

Die vorhandene Wasserleitung, die derzeit als Stichleitung auf Höhe des Hauses „In der Helte 19“ endet, soll in der Straße weiter bis zur nördlichen Kisteneichstraße auf einer Länge von 165 m verlängert werden. Hierdurch wird ein Ringschluss hergestellt, welcher die Versorgungssicherheit in dem Bereich maßgeblich erhöht, da hierdurch ein By-pass zur vorhandenen Haupttransportleitung in der Kisteneichstraße geschaffen wird.
Der Betriebsausschuss hat bereits in seiner Sitzung am 25.08.2022 einen Maßnahmebeschluss dazu getroffen (XV/BetrA/42).

Eine Zwischenfinanzierung erfolgte zu diesem Zweck über den Pauschalansatz „Kleinere Maßnahmen und Hausan-schlüsse“ im laufenden Wirtschaftsjahr.
Die Baumaßnahme wird allerdings erst in 2023 umgesetzt und soll durch einen eigenständigen Planansatz über 150.000 € finanziert werden.

Kleinere Maßnahmen und Hausanschlüsse (Pos. 4)

Zur Durchführung von kleineren Baumaßnahmen und von Maßnahmen im Zusammenhang mit Kanal-, Gasleitungs- und Straßenbauarbeiten sowie für die Herstellung kostenersatzpflichtiger Hausanschlüsse wird ein gegenüber dem Vorjahr erhöhter Pauschalbetrag von 180.000 € angesetzt. Der Betrag orientiert sich an der Neubautätigkeit der Vor-jahre.

Es wird davon ausgegangen, dass dem Versorgungsbetrieb mit dem Planansatz genügend Manövriermasse zur Verfügung steht, insbesondere im Zusammenhang mit kurzfristigen Änderungen im Bereich des Straßeninstandsetzungs- und Straßenausbauprogramms der Gemeinde sowie bei kleineren Erschließungen.

Planungen (Pos. 5)

Es handelt sich um einen Pauschalansatz für Planungen in kleinerem Umfang. Der Ansatz in Höhe von insgesamt 155.000 € soll einerseits kurzfristig erforderliche Vorplanungen für Maßnahmen pauschal abdecken. Hierfür sind 15.000 € vorgesehen.
Insbesondere ist es allerdings sinnvoll, die Vorplanungen und ggf. notwendigen Planfeststellungsverfahren im Zusammenhang mit der Sanierung der Transportleitung „Eichholz-Lindscheid" zu beginnen. Hierzu sollen die gewonnenen Daten zu benötigten Wassermengen und -drücken aus den durch ein Ing.-Büro vorgenommenen Netzüberrechnungen eingearbeitet werden. Die Sanierung wird wegen ihrer Bedeutung und ihrer Länge nur in Einzelabschnitten unter Aufrechterhaltung der Versorgung möglich sein. Alternativ wäre ein kompletter Neubau auf einer anderen Trasse zu prüfen, da sich die jetzige Leitung nicht ausschließlich in zugänglichen (Wirtschafts-)Wegen befindet. Beide Varianten bedeuten hohen Planungs- und Abstimmungsaufwand sowie entsprechende Vorlaufzeiten.
Aus diesem Grunde wurden bereits bis 2021 solche Planungsleistungen in den Vermögensplan eingestellt, deren Ansätze allerdings in 2023 nicht mehr verwertbar sind. Planungsarbeiten für die Maßnahme werden auch in 2022 nicht mehr erwartet. Der im Vorjahr dafür bereitgestellte Betrag über 50.000 € kann in 2023 weiterhin verwendet werden. Für 2023 wird zudem ein weiterer Betrag über 50.000 € bereitgestellt, sodass für planerische Zwecke in 2023 insgesamt 100.000 € für die Erneuerung dieses Abschnitts der Transportleitung zur Verfügung stehen werden. Die eigentlichen Erneuerungsarbeiten dürften frühestens ab 2024/2025 erfolgen.

Das gilt auch für den zur Sicherung und Verbesserung der Trinkwasserversorgung für Planungsleistungen für die Transportleitung Lindscheid bis zum Hochbehälter Lindscheid im Vorjahr eingestellten Betrag über 35.000 €.

Im weiteren Verlauf ist die Transportleitung auch auf der Strecke zwischen Lindscheid und der Ortslage Keuenhof/Hove inklusive Ortsnetz zu sanieren. Auch hier müssen rechtzeitig vorher entsprechende Netzberechnungen und Detailplanungen erfolgen, um die Leitungen dann optimal dimensionieren zu können. Die in 2021 für Planungsleis-

tungen pauschal eingestellten 40.000 € können in 2023 jedoch nicht mehr verwertet werden. Der Betrag wird daher in 2023 neu angesetzt.
Ein weiteres Element dieser Transportleitung ist die Herstellung der Verbindung zwischen der Wecostraße und dem Ortsbereich von Huckenbröl, die oben unter A.I., Pos. 1 näher erläutert ist.

Sämtliche zuvor genannten Projekte sind bis auf die Verbindungsleitung nach Huckenbröl noch nicht derart umsetzungsreif, dass jeweils die Bildung eigenständiger Ansätze angezeigt wäre.

Zudem werden pauschal 50.000 € für Planungsleistungen im Zusammenhang mit der Erneuerung der Wasserleitung bzw. Neukonzeptionierung der Wasserversorgung zur Gewährleistung der dauerhaften Versorgungssicherheit des Ortsbereichs Rodder eingestellt. In 2021 wurden hierfür zwar ein eigenständiger Planansatz gebildet und im laufenden Wirtschaftsjahr für das Jahr 2023 eine Verpflichtungsermächtigung zur baulichen Umsetzung ausgebracht. Die Maßnahme dürfte allerdings frühestens in 2024 umsetzungsreif werden. In 2023 wird maximal mit Planungsleistungen gerechnet, sodass auch hier ein eigenständiger Ansatz für die Gesamtmaßnahme (noch) nicht erforderlich wird.

- 77 -

II. Erneuerungen und Sanierungen

Mühleip, Dammweg / Wiesenweg / Klusenbitze (Pos. 1)

In allen drei Straßen liegen noch alte PVC-Leitungen aus den 1960er Jahren.
Die Gemeinde plant hier weiterhin den Straßenausbau, sodass im Vorfeld die Erneuerung der Wasserversorgungsleitungen in allen Fällen durchgeführt werden soll. Es wird nun mit einer Umsetzung in 2023/2024 gerechnet, nachdem der Straßenausbau in den Vorjahren mehrfach verschoben wurde.
Die Leitungen sollen auf einer Gesamtstrecke von ca. 950 m durch Gussrohrleitungen DN 100 mm ersetzt werden.
Im Dammweg ist im selben Zug in Teilbereichen auch die Sanierung der Mischwasserkanalisation vorgesehen.

Die bauliche Umsetzung soll grundsätzlich koordiniert mit den Baumaßnahmen der Gemeinde und des Entsorgungsbetriebes erfolgen. Die für die Wasserleitungsmaßnahme bis 2021 ausgebrachten Planansätze sind in 2023 verfallen.

Der für 2022 ausgebrachte Ansatz über 705.000 € kann in 2023 jedoch noch verwertet werden.
Ob der für 2022/2023 gemeindliche Straßenausbau tatsächlich durchgeführt wird, ist allerdings trotz einstimmiger Empfehlung des ABV in seiner Sitzung am 17.09.2019 an den Gemeinderat zur Fortschreibung des Ausbaukonzeptes und Genehmigung der getroffenen Dringlichkeitsentscheidung in der Ratssitzung am 18.18.01.2021 weiterhin unsicher, zumal diese Maßnahme insbesondere wegen der damit verbundenen Beitragspflicht in der Bürgerschaft vorgestellt werden muss. Hierdurch könnte es zu einer weiteren zeitlichen Verschiebung kommen.

Die nicht mehr verwertbaren Ansätze aus Vorjahren müssen in 2023 neu ausgebracht werden. Inklusive eines Sicherheitszuschlags für erwartete weitere Kostensteigerungen wird hierfür ein Betrag von 235.000 € angesetzt, sodass in 2023 insgesamt 940.000 € zur Verfügung stehen werden.
Der Versorgungsbetrieb soll dadurch in die Lage versetzt werden, auf jeden Fall rechtzeitig vor Beginn eines Straßenausbaus die Erneuerung der Versorgungsleitungen vornehmen zu können, ggf. aber auch ohne den geplanten Straßenausbau gemeinsam mit dem Entsorgungsbetrieb die unbedingt notwendige Leitungserneuerung vorzunehmen.

Bitze, In der Gräfenwiese (Pos. 2)

Nach dem Ausbauprogramm der Gemeinde war für 2020 (Planungen) bis 2022 (bauliche Umsetzung) der Straßenausbau „In der Gräfenwiese“ vorgesehen. Es ist allerdings absehbar, dass wegen der erforderlichen Vorlaufzeiten und der Koordination mit weiteren Straßenbaumaßnahmen die (straßen-)bauliche Umsetzung frühestens in 2023 erfolgen wird. Hierbei ist auch zu sehen, dass wegen (straßenbau-)beitragsrechtlicher Unklarheiten der ABV in seiner Sitzung am 13.11.2018 eine Verschiebung der Maßnahme beschlossen hatte.
Im Vorfeld der baulichen Umsetzung ist dort jedenfalls eine Regenwasserkanalisation zu erstellen und die vorhandene alte PVC-Wasserversorgungsleitung zu erneuern. Die Baumaßnahme soll an den Straßenausbau gekoppelt werden.
Von der ursprünglichen Planung, im Zuge der Maßnahme auch die dort einbindende alte Versorgungsleitung „An der Kirchenwiese“ auf der Teilstrecke bis zur Einmündung in die Alzenbacher Straße ebenfalls zu erneuern, sind die Gemeindewerke allerdings wieder abgerückt, auch wenn beide Leitungen aus der Zeit zwischen 1967 und 1971 stammen.

Die Gemeinde plant für 2024 den Ausbau der Straße „An der Kirchenwiese", sodass sinnvoller Weise erst in diesem Zuge die Erneuerung auch der Teilstrecke zur Alzenbacher Straße hin vollzogen werden soll.

Verlegt werden soll in der Gräfenwiese auf einer Strecke von ca. 520 m eine Gussdruckrohrleitung DN 100 mm.

Die bis 2021 ausgewiesenen Planansätze können in 2023 nicht mehr verwertet werden.
Im Vorgriff auf die zeitliche Verzögerung der Straßenbaumaßnahme wurde in 2022 kein eigenständiger Finanzierungsbetrag in den Vermögensplan aufgenommen. Stattdessen wurde eine Verpflichtungsermächtigung für das Folgejahr über 370.000 € ausgewiesen. Wegen der abzusehenden Kostensteigerungen im Tiefbausektor dürften sich die ursprünglich kalkulierten Gesamtkosten die Maßnahme von 400 T€ auf 440.000 € erhöhen.

Die im Vorjahr für 2023 ausgewiesene Verpflichtungsermächtigung soll daher in einen um 70.000 € erhöhten Planansatz umgewandelt werden. Der Ansatz ist als Eventualposten anzusehen, da die Maßnahme nur im Zusammenhang zumindest mit der Kanalbaumaßnahme ausgeführt werden soll.

Lindscheid, Auf den Wiesen (Pos. 3)

Das Erschließungsgebiet „Auf den Wiesen" in Lindscheid ist bereits zu großen Teilen mit Einzelobjekten bebaut. Die Straße selbst stellt sich im Wesentlichen als Schotterweg dar. Die Regenwasserbeseitigung erfolgt teils durch Versickerung, teils ungeregelt. Nachbargrundstücke werden dadurch bei größeren Regenereignissen immer wieder in Mitleidenschaft gezogen. Die Gemeinde plant daher dringend für 2022 den Ausbau der Straße.

In der Straße liegt auch eine ca. 440 m lange PVC-Wasserversorgungsleitung in der Dimension DN 100 mm.
Die Leitung wurde im Rahmen der ersten Grundstücksbebauungen zwar erst in 1992 verlegt. Es ist allerdings sinnvoll, diese im Vorfeld des Straßenausbaus bereits zu erneuern.
Einerseits kann damit ein großflächiger Eingriff in die Straße ggf. schon kurz nach Ausbau vermieden werden. Andererseits ist die bestehende Leitung nunmehr bereits 30 Jahre alt und würde damit in einem überschaubaren Zeitraum sowieso zur Erneuerung anstehen.

Für die Erneuerung wurden im Vorjahr 300.000 € zur Verfügung gestellt und kann noch in 2023 genutzt werden.
Es wird allerdings davon ausgegangen, dass bei Umsetzung dieser Betrag wegen der aktuellen Kostenentwicklung nicht mehr ausreichen wird. Für 2023 wird daher zusätzlich ein Nachfinanzierungsbetrag über 30.000 € ausgewiesen, sodass für 2023 insgesamt 330.000 € zur Verfügung stehen. Auch dieser (Gesamt-)Ansatz ist als Eventualposten anzusehen, da die Maßnahme nur im Zusammenhang mit der Straßenbaumaßnahme ausgeführt werden soll.

Eitorf, Auelswiese (ab Blumenweg), Birkenweg (Pos. 4)

Die Maßnahme war zur Umsetzung bereits in 2018 vorgesehen, hat sich allerdings verzögert. Sie war genau wie die im selben Bereich vorgesehene Sanierung der aus verkehrstechnischer Sicht unmittelbar abhängig von der Fertigstellung der Baumaßnahme „Leienbergstraße/Bergstraße". Insbesondere ist hier die Anbindung des Krankenhauses zu sehen.

Die Erneuerung der Wasserversorgungsleitung erfolgt auf einer Gesamtstrecke von 440 m in der Auelswiese (ab Einmündung Blumenweg) und im Birkenweg durch Gussrohrleitungen in der Dimension DN 150 mm.

Die bauliche Umsetzung hat sich verzögert und soll nun in 2023 erfolgen, sodass auf die alten Planansätze bis 2021 nicht mehr zurückgegriffen werden kann.

Der für das Jahr 2022 ausgebrachte Ansatz über 385.000 € ist aber weiterhin verwertbar.
Es wird wegen der weiterhin zu verzeichnenden starken Preisanstiege im Tiefbausektor gegenüber den bisherigen Prognosen von erneut höheren Gesamtkosten über nunmehr 455.000 € ausgegangen.

Aus diesem Grunde wird für 2023 ein Nachfinanzierungsbetrag über 70.000 € ausgebracht.

Eitorf, Siegstraße (östlicher Teil) und Verbindungsweg zur Straße Im Auel (Pos. 5)

Im Zuge der oben unter A.I., Pos. 1 näher erläuterten Maßnahme „Transportleitung Wecostraße – Huckenbröl" sind auch Arbeiten im Bereich des neuen Baubetriebshofs an der Siegstraße und im Verbindungsweg zur Straße Im Auel nötig.
Da nach der zwischenzeitlichen Fertigstellung des neuen Baubetriebshofs die Fahrbahndecke des Verbindungsweges durch die Gemeinde wohl in 2023 erneuert werden soll, ist es sinnvoll, im Vorfeld auch die dort befindlichen Leitungen des Verteilnetzes zu erneuern.

Die entsprechenden PVC-Leitungen sind rund 30 Jahre alt. Mit der angestrebten Erneuerung soll vermieden werden, in die dann neu aufgebaute Fahrbahndecke ggf. kurzfristig wieder eingreifen zu müssen, falls sich altersbedingte Rohrbrüche einstellen sollten.
Betroffen sind dort ca. 185 m Leitung in der östlichen Siegstraße und ca. 180 m im Verbindungsweg.
Die derzeitigen Leitungen sollen durch Gussleitungen in der Dimension DN 100/200 mm ersetzt werden.

Die bauliche Umsetzung im Zusammenhang mit dem Straßenausbau hat sich verzögert und soll nun in 2023 erfolgen, sodass auf die alten Planansätze bis 2021 nicht mehr zurückgegriffen werden kann.

Für 2022 war für den östlichen Teil der Siegstraße kein Ansatz ausgewiesen. Es ist daher für diese Teilmaßnahme im Gegensatz zur Erneuerung im Verbindungsweg ein kompletter Neuansatz notwendig.
Für die Teilmaßnahme im Verbindungsweg kann noch auf den Planansatz 2022 über 185.000 € zugegriffen werden, sodass hier nur der Neuansatz des weggefallenen Finanzierungsbetrages 2021 sowie einer abzusehenden Kostensteigerung erforderlich wird.

Zur baulichen Umsetzung wird für 2023 daher ein Planansatz über insgesamt 325.000 € ausgebracht, der die Kosten des (Gesamt-)Projektes über geschätzt 510.000 € abdecken soll. Berücksichtigt wurden insgesamt auch erwartete Kostensteigerungen im Zusammenhang mit den Baupreiserhöhungen im gesamten Tiefbausektor.

Eitorf, Siegstraße / Im Auel (Bereich Kreisverkehr) (Pos. 6)

Die dort vorhandene Leitung DN 100 mm aus Graugussmaterial stammt aus dem Jahr 1969 und soll auf einer Länge von ca. 95 m durch eine Leitung aus duktilem Gussmaterial gleicher Dimension ersetzt werden.

Es handelt sich um den Teil der Leitung, die im Zuge der bis 2018 durchgeführten Sanierung der Wasser- und Kanalleitung „Siegstraße" bisher nicht saniert wurde. Auf die gleichzeitige Sanierung wurde seinerzeit wegen der notwendigen Verkehrsführung und Behinderungen verzichtet.
Stattdessen soll die Sanierung nunmehr möglichst in 2023 erfolgen.

Die Maßnahme wurde bereits in 2021 anfinanziert. Auf diesen Planansatz kann jedoch nicht mehr zugegriffen werden. Für 2022 wurde auf den Ausweis eines eigenständigen Planansatzes verzichtet.

Zur baulichen Umsetzung in 2023 wird die in 2022 ausgebrachte Verpflichtungsermächtigung (80.000 €) wegen erwarteter Kostensteigerungen in einen höheren Planansatz über 100.000 € umgewandelt. Hierdurch soll die Gesamtfinanzierung der geplanten Maßnahmekosten sichergestellt werden.

Eitorf, Sonnenweg / Akazienweg / Kastanienweg / Auf der Heide / Ahornweg (Pos. 7)

Betroffen sind faktisch die noch verbliebenen (Alt-)Leitungen der aus Eitorf-Süd kommenden „Höhenversorgung", die im Sonnenweg endet. In dem gesamten Bereich liegen noch alte PVC-Leitungen aus dem Jahr 1972, die aufgrund ihres Alters rohrbruchgefährdet sind. Zur Erhöhung der Versorgungssicherheit werden diese ausgetauscht.

Insgesamt ist die Leitungssanierung auf einer Länge von ca. 1.450 m vorgesehen. Verlegt werden sollen Gussrohrleitungen der Dimension DN 100 mm sowie anders als ursprünglich angedacht PE-Material in der Dimension DN 50 mm. Die PE-Leitungen werden in die vorhandenen Altleitungen eingeschoben, sodass hierfür der kostenintensive Tiefbau in offener Bauweise größtenteils entfallen kann.

Ursprünglich war geplant, die Maßnahme in 2022 zu beginnen und erst im Laufe des Jahres 2023 fertigzustellen. Wegen des teilweisen Wegfalls von Tiefbauarbeiten wird allerdings nunmehr mit einer Fertigstellung bereits Anfang 2023 gerechnet, sofern die Witterung dies zulässt.
Für 2022 war bereits ein (anteiliger) Planansatz über 650.000 € ausgewiesen, der weiterhin verwendet werden kann.

Die für das Jahr 2023 ausgebrachte Verpflichtungsermächtigung über ursprünglich 490.000 € wird in einen niedrigeren Planansatz über 300.000 € umgewandelt. Insgesamt wird mit Kosten von nunmehr 950.000 € gerechnet.

Eitorf, Huckenbröler Straße / Silbersiefen (Teilstück) (Pos. 8)

In der Huckenbröler Straße zwischen Nennsberger Weg und Maibergstraße liegen noch teils aus 1970 stammende alte Guss- und PVC-Leitungen, die erneuert werden sollen. Betroffen ist auch ein Teilstück im Silbersiefen, das an diese Altleitung anschließt. Insgesamt stehen Leitungen mit einer Länge von 380 m zur Erneuerung an.
Die ursprünglich erst für Folgejahre vorgesehene Erneuerungsmaßnahme soll koordiniert mit den ebenfalls für 2022/2023 in Huckenbröl geplanten Arbeiten zur Regenwasserbehandlung durchgeführt werden.

Für das Jahr 2022 wurde bereits ein Planansatz über 295.000 € ausgebracht, der zwar auch in 2023 noch verwendet werden kann, allerdings durch zeitliche Verzögerungen auch im Zusammenhang mit der oben unter A.I.1 erläuterten Maßnahme nicht mehr ausreichen wird.
Einerseits ist dabei den Kostensteigerungen im Tiefbausektor Rechnung zu tragen. Zum anderen stehen beim beauftragten Ing.-Büro zurzeit personelle Änderungen an, die das Projekt in die Länge ziehen können.

Für 2023 wird daher ein Nachfinanzierungsbetrag über 55.000 € ausgewiesen, der zusammen mit dem Vorjahresansatz die Gesamtkosten über nunmehr 350.000 € abdecken soll.

Das Projekt ist als Eventualposten für den Fall anzusehen, dass dessen Umsetzung sich weiter verzögern sollte.
Eine Neufinanzierung wäre in einem solchen Fall unumgänglich.

Eitorf, Theodor-Fontane-Straße / Freiherr-vom-Stein-Straße / Am Wollsbach (Pos. 9)

Im Bereich der Straße „Am Wollsbach", der Freiherr-vom-Stein-Straße und der Theodor-Fontane-Straße liegen noch alte, rohrbruchgefährdete PVC- und Graugussleitungen aus Anfang bis Mitte der 1960er Jahre. Es haben sich bereits mehrere Rohrbrüche ereignet. Die Versorgungsleitungen liegen zudem zum Teil auf Privatgrundstücken.

Für das Jahr 2023 steht an, diese Leitungen zu erneuern. Dabei kann auf die Erneuerung eines ca. 300 m langen Teilstücks in der Straße „Am Wollsbach" verzichtet werden. Wegen zweiseitiger Einspeisemöglichkeit kann die dort vorgesehene Erneuerungsmaßnahme jeweils am Ende der Bebauung enden und dort zu großen Teilen in geschlossener Bauweise durch Einziehen einer neuen PE-Leitung in die Altleitung erfolgen.
Verlegt werden sollen insgesamt in den Straßen ca. 750 m Gussrohrleitung in den Dimensionen DN 100 mm bis DN 150 mm und ca. 230 m PE-Leitung in der Dimension DN 50 mm.

Für die Umsetzung der Erneuerungsmaßnahme wird ein Planansatz über 640.000 € ausgebracht.
In diesem Zuge soll auch die oben unter A.I., Pos. 2 erläuterte Neubaumaßnahme „Theodor-Fontane-Straße" umgesetzt werden.

Siebigteroth / Mierscheid / Zuleitung Obenroth-Lascheid / Lascheid (Pos. 10)

Die Ortslagen Lascheid, Mierscheid und Siebigteroth werden inkl. der Zuleitung ab Obenroth werden noch über PVC-Leitungen aus dem Jahr 1970 versorgt. Das Leitungssystem steht nun zur Erneuerung an.
Betroffen sind insgesamt ca. 3,2 km Leitungsstrecke. Die vorhandenen Altleitungen sollen durch Gussleitungen in der Dimension DN 100 mm (rund 2 km Länge) und in der Dimension DN 150 mm (Zuleitung Obenroth und Ortslage Lascheid; rund 1,2 km Länge) ersetzt werden.

Wegen der Größe des gesamten Gebietes wird davon ausgegangen, die Maßnahme nicht innerhalb eines Wirtschaftsjahres fertigstellen zu können. Für Lascheid selbst steht neben der Wasserleitungserneuerung bereits seit län-

gerer Zeit auch die Neukonzeptionierung der bisher ungeregelten Regenwasserbeseitigung mit Anschluss an den Rüsenbach im Bereich der Verbindungsstraße zwischen Lascheid und Mierscheid.
Vorbehaltlich der technischen Umsetzungsmöglichkeiten erscheint es daher sinnvoll, diesen Bereich der Leitungserneuerung koordiniert mit der Maßnahme des Entsorgungsbetriebes ablaufen zu lassen.
Wegen der noch erforderlichen Detailplanungen zur Regenentwässerung und der hierfür notwendigen wasserrechtlichen und Landschaftseingriffsgenehmigungen wird hier mit einem Baubeginn frühestens ab 2024 gerechnet.
Es bietet sich daher an, die Wasserleitungserneuerung für den betroffenen Abschnitt zeitlich an das Ende der Gesamtmaßnahme zu legen.

Die Finanzierung erfolgt daher über einen Planansatz 2023 und den Ausweis einer Verpflichtungsermächtigung zulasten des Wirtschaftsjahres 2024. Es wird mit Gesamtkosten von 2.350.000 € gerechnet.

Der Planansatz über 1.075.000 € soll dabei die Wasserleitungserneuerung in den Ortslagen Siebigteroth und Mierscheid sowie den Beginn der Erneuerungsmaßnahme an der Zuleitung aus Obenroth abdecken.
Über die Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 1.275.000 € dient der Finanzierung der restlichen Erneuerungsarbeiten, insbesondere zur Fertigstellung der Zuleitung ab Obenroth und die Versorgung innerhalb der Ortslage Lascheid.

Kleinere Maßnahmen und Hausanschlüsse (Pos. 11)

Für kleinere Erneuerungsmaßnahmen sowie die Erneuerung von Hausanschlüssen einschließlich Hausanschlussumklemmungen wird ein Ansatz über 150.000 € gebildet. Der Ansatz wurde gegenüber dem Vorjahr um 50.000 € erhöht, vor allem vor dem Hintergrund der aktuellen Kostensituation im Tiefbausektor. Damit soll der Versorgungsbetrieb in die Lage versetzt werden, z.B. auch bei kurzfristigen Änderungen im Bereich des Straßeninstandsetzungs- und Straßenausbauprogramms der Gemeinde sowie bei kleineren sonstigen Erschließungen zügig reagieren zu können.
Beim Gesamtansatz handelt sich um einen Pauschalbetrag.

B. BETRIEBS- UND GESCHÄFTSAUSSTATTUNG

Der Ansatz soll die Kosten erforderlicher Neuanschaffungen für den technischen Bereich des Versorgungsbetriebes sowie für das Dienstgebäude „Erlenberg“ abdecken.
Für den technischen Betriebsbereich ist wie im Vorjahr ein pauschaler Teilbetrag von insgesamt 23.000 € vorgesehen, der insbesondere die Anschaffung von Werkzeugen, Messgeräten, mobilen Pumpen und Ähnlichem für den technischen Betrieb abdecken soll. Für das Verwaltungsgebäude Erlenberg wird zudem ein Betrag von 5.000 € angesetzt.

Daneben wird in 2023 wie im Vorjahr ein Betrag über 10.000 € eingestellt für die weitere Umstellung der Wassermengenzähler im Netz auf magnetisch induktive Durchflussmesser (MID).

C. TILGUNG LANGFRISTIGER DARLEHEN

Für laufende Darlehenstilgungen sind 876.400 € vorgesehen.
Umschuldungen stehen in 2023 nicht an.

DECKUNGSMITTEL

Überschuss aus laufender Tätigkeit (Pos. 1)

Unter Berücksichtigung des erwarteten Jahresverlusts von -120.200 € ergibt sich ein gegenüber dem Vorjahr verringerter Überschuss aus laufender Tätigkeit von 547.600 €.

Anschlusskosten und -beiträge (Pos. 2)

Der ausgewiesene Planansatz berücksichtigt die erwartete Bautätigkeit und umfasst weit überwiegend die Erstattung von Anschlusskosten.

Darlehen (Pos. 3)

Zur Deckung des Finanzbedarfs 2023 sind Kreditaufnahmen in Höhe von 5.103.900 € vorgesehen.
Ob der Kreditrahmen in vollem Umfang ausgeschöpft werden muss, ist insbesondere stark abhängig von der kompletten Inanspruchnahme der im Vermögensplan eingestellten Ansätze und der Umsetzung der Einzelmaßnahmen.

Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Eitorf

III. Stellenübersicht gem. § 17 EigVO

	Zahl der Stellen 2023	Anteil Wasser	v.H.	Anteil Kanal	v.H.	Zahl der Stellen 2022	davon tatsächlich besetzt am 30.06.2022
a) Beschäftigte nach TVöD							
Entgeltgruppe							
12	1	1	40	1	60	1	1
11	2	1	40	1	60	2	1
10	3	1	40	1	60	2	1
10 k.w. (*)	1	1	40	1	60	1	1
9c	1	-	-	1	100	1	1
9b	1	83	100	-	-	1	1
9b	1	1	40	1	60	1	1
8	1	1	30	1	70	1	1
8	1	1	40	1	60	1	1
7	1	1	20	1	80	1	1
6	13	5	100	8	100	13	12
1 (**)	1	1	40	1	60	1	1
b) Nachwuchskräfte							
Anlagenmechaniker Rohrsystemtechnik	1	1	100	-	-	1	1
Fachkraft für Abwassertechnik	1	-	-	1	100	1	0
c) nachrichtlich Beamte							
A 14	1	1	40	1	60	1	1

(*) = Stelleninhaber aufgrund Besitzstandswahrung in Entgeltgruppe 11 eingruppiert und ab 02/2023 in ATZ-Freistellungsphase.
(**) = Reinigungskraft; mit 6 Wochenstunden geringfügig beschäftigt.
k.w. = Stelle künftig wegfallend

IV. Finanzplanung 2021 - 2025 gemäß § 18 EigVO - Versorgungsbetrieb

Maßnahmen *)	2022 T€	2023 T€	2024 T€	2025 T€	2026 T€
Neubau und Erweiterungen					
Transportleitung Wecostraße - Huckenbröl	265	685	180	0	0
Eitorf, Theodor-Fontane-Straße	0	260	0	0	0
Hove, In der Helte	0	150	0	0	0
Kleinere Maßnahmen und Hausanschlüsse	120	180	150	100	120
Planungen	140	155	100	100	100
Erneuerungen / Sanierungen					
Mühleip, Eitorfer Straße	0	0	550	0	0
Mühleip, Dammweg / Wiesenweg / Klusenbitze	705	235	0	0	0
Eitorf, Auelswiese / Birkenweg	385	70	0	0	0
Bitze, In der Gräfenwiese	0	440	0	0	0
Bitze, Weienhard / Höhenweg / Zur Gartenwiese	490	0	0	0	0
Bitze, An der Kirchenwiese / Zum Bonnenfeld / Torweg / Alter Brunnen	0	0	760	0	0
Rodder (Neukonzeptionierung)	0	0	900	0	0
Halft, Weyergarten (Einbindung)	215	0	0	0	0
Eitorf, Siegstr. (Ost) und Verbindung Im Auel	185	325	0	0	0
Eitorf, Siegstr./Im Auel (Kreisverkehr)	0	100	0	0	0
Eitorf, Sonnenweg / Akazienweg / Kastanienweg / Auf der Heide / Ahornweg	650	300	0	0	0
Eitorf, Huckenbröler Straße / Silbersiefen	295	55	0	0	0
Lindscheid, Überdorfstraße / Zum Brunnenplatz / Zum Steinbruch	385	0	0	0	0
Lindscheid, Auf den Wiesen	300	30	0	0	0
Eitorf, Theodor-Fontane-Straße / Freiherr-vom-Stein-Straße / Am Wollsbach	0	640	0	0	0
Siebigteroth (Ortslage und Zuleitung Lascheid)	0	530	0	0	0
Mierscheid (Ortslage und Zuleitung Lascheid)	0	270	360	0	0
Zuleitung Obenroth-Lascheid	0	250	490	0	0
Lascheid (Ortslage)	0	25	425	0	0
Irlenborn; Wassacker Weg	0	0	220	0	0
Transportleitung Wassack - HB Josefshöhe	0	0	900	450	0
Wassack (komplette Ortslage)	0	0	355	700	0
Transportleitung Wassack - Krabachtal	0	0	0	1.700	0
Transportleitung Krabachtal - PS Süchterscheid	0	0	0	2.100	0

Deckung	2022 T€	2023 T€	2024 T€	2025 T€	2026 T€
Aufwendungen	2.569	2.913	2.894	2.979	3.052
Erträge	2.528	2.793	2.940	2.976	3.041
Gewinn (+)	-	-	46	-	-
Verlust (-)	-41	-120	-	-3	-11
Abschreibungen	704	691	729	784	813
Entnahme aus der Rückstellung der Bauzuschüsse (-)	21	24	26	28	29
Überschuss aus aus laufender Tätigkeit	642	547	749	753	773
Anschlusskosten und -beiträge	88	113	91	101	81
Darlehensneuaufnahmen	4.373	5.104	5.200	5.500	2.900
	5.103	5.764	6.040	6.354	3.754
Verschlechterung der Liquidität	-	-	1.771	4.685	1.182
Verbesserung der Liquidität	-	-	-	-	-

IV. Finanzplanung 2021 - 2025 gemäß § 18 EigVO - Versorgungsbetrieb

Maßnahmen *)	2022 T€	2023 T€	2024 T€	2025 T€	2026 T€	Deckung	2022 T€	2023 T€	2024 T€	2025 T€	2026 T€
Erneuerungen / Sanierungen											
Käsberg (Ortslage)	0	0	265	260	0						
Obenroth (Ortslage)	0	0	0	1.250	0						
Hove (Ortslage)	0	0	0	670	360						
Transportleitung Keuenhof - Mühleip - Obereip	0	0	1.100	1.380	700						
Keuenhof (Ortslage)	0	0	0	200	420						
Halft-Nord (Bocksberg, Ringelswiese u.a.)	0	0	0	1.150	0						
Transportleitung Mühleip - Lindscheid	0	0	0	0	2.190						
Kleinere Maßnahmen und Hausanschlüsse	100	150	150	100	120						
Betriebs- und Geschäftsausstattung	57	38	27	67	74						
Tilgung langfristiger Darlehen	811	876	879	812	852						
	5.103	**5.764**	**7.811**	**11.039**	**4.936**		**5.103**	**5.764**	**7.811**	**11.039**	**4.936**

*) = Beginn / Ausführungsjahr der Maßnahmen nach sachlichen Prioritäten (Alter, Material, Rohrbruchhäufigkeit, Synergien mit anderen Baumaßnahmen)

Bilanz zum 31.12.2021
der
Gemeindewerke Eitorf - Versorgungsbetrieb -
Markt 1, 53783 Eitorf

Aktivseite

	€	€	Vorjahr €
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
entgeltlich erworbene Konzessionen und ähnliche Rechte		4.858,00	3.244,00
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	1.922.203,00		204.012,00
2. Grundstücke ohne Bauten	10.902,00		10.902,00
3. Gewinnungs- und Bezugsanlagen	3,00		3,00
4. Verteilungsanlagen	17.045.446,00		15.859.495,00
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	217.275,00		188.943,00
6. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	102.459,56	19.298.288,56	1.604.957,50
		19.303.146,56	**17.871.556,50**
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		123.258,24	204.191,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	546.381,96		600.837,39
2. Forderungen gegen die Gemeinde / andere Eigenbetriebe	593,49		0,00
3. sonstige Vermögensgegenstände	169.613,86	716.589,31	164.662,29
III. Guthaben bei Kreditinstituten		1.438.783,44	1.623.330,50
		2.278.630,99	**2.593.021,18**
C. Rechnungsabgrenzungsposten		**1.799,30**	**1.619,46**
		21.583.576,85	**20.466.197,14**

Passivseite

	€	€	Vorjahr €
A. Eigenkapital			
I. Stammkapital		925.000,00	925.000,00
II. Rücklagen			
Allgemeine Rücklage		894.899,68	894.899,68
III. Bilanzgewinn			
Gewinnvortrag	41.146,97		11.163,51
Einstellung Jahresgewinn in die Allgemeine Rücklage	0,00		0,00
Jahresverlust 2021 / Jahresgewinn 2020	-41.310,16	-163,19	34.288,46
		1.819.736,49	**1.865.351,65**
B. Empfangene Ertragszuschüsse			
1. Ertragszuschüsse bis Wirtschaftsjahr 2002	1,00		9.632,36
2. Ertragszuschüsse ab Wirtschaftsjahr 2006	781.392,99	**781.393,99**	685.731,02
			695.363,38
C. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Pensionen	441.612,00		430.196,00
2. Steuerrückstellungen	8.305,75		4.000,75
3. sonstige Rückstellungen	111.430,00	**561.347,75**	84.200,00
			518.396,75
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	18.032.759,75		14.770.031,46
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	266.342,74		192.280,27
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde / anderen Eigenbetrieben	47.381,27		57.015,73
4. sonstige Verbindlichkeiten	73.264,86	**18.419.748,62**	68.809,76
davon aus Steuern: 2.665,13 € (Vj. 2.989,76 €)			**15.088.137,22**
E. Rechnungsabgrenzungsposten		**1.350,00**	**3.150,00**
		21.583.576,85	**18.170.399,00**

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. - 31.12.2021
der
Gemeindewerke Eitorf - Versorgungsbetrieb -
Markt 1, 53783 Eitorf

		2021 €	2021 €	2021 v.H.	2020 €	2020 €	2020 v.H.
1.	Umsatzerlöse		2.117.864,85	93,20		2.211.279,48	92,60
2.	andere aktivierte Eigenleistungen		154.545,53	6,80		176.655,68	7,40
3.	Gesamtleistung		2.272.410,38	100,00		2.387.935,16	100,00
4.	sonstige betriebliche Erträge		6.458,07	0,28		6.099,84	0,26
5.	Materialaufwand						
	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		-583.731,08	-25,69		-569.345,20	-23,84
6.	Personalaufwand						
	a) Löhne und Gehälter	-494.837,97		-21,78	-513.539,99		-21,51
	b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-155.434,39	-650.272,36	-6,84	-154.644,15	-668.184,14	-6,48
	davon für Altersversorgung: 47.624,16 € (Vj. 51.348,91 €)						
7.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen		-609.461,49	-26,82		-575.712,91	-24,11
8.	sonstige betriebliche Aufwendungen		-250.593,25	-11,03		-286.640,75	-12,00
9.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		9.093,63	0,41		10.862,18	0,45
10.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-242.361,64	-10,67		-243.329,41	-10,19
	davon aus der Aufzinsung von Pensionsrückstellungen: 21.510,00 € (Vj. 20.699,00 €)						
11.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		7.940,98	0,35		-26.195,34	-1,10
12.	Ergebnis nach Steuern		-40.516,76	-1,79		35.489,43	1,48
13.	sonstige Steuern		-793,40	-0,03		-1.200,97	-0,05
14.	Jahresgewinn / Jahresverlust		**-41.310,16**	**-1,82**		**34.288,46**	**1,43**

Nachrichtlich

Vorschlag für die Behandlung des Jahresverlusts:
Vortrag auf neue Rechnung **-41.310,16**

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt. 9

interne Nummer XV/0581/V

Eitorf, den 07.11.2022

Amt 81 - Gemeindewerke -Ver- und Entsorgungsbetriebe-

Sachbearbeiter/-in: Rainer Breuer

Bürgermeister

i.V.
Erste Beigeordnete

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Betriebsausschuss	24.11.2022
Rat der Gemeinde Eitorf	05.12.2022

Tagesordnungspunkt:

Gebührenneukalkulation 2023 für den Abwasserbereich und 4. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung vom 21.12.2010
Hier: Beschlussempfehlung an den Rat

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Eitorf zu beschließen:
Die als Anlage 1.1 bis 1.3 der Verwaltungsvorlage beigefügte Neukalkulation der Abwassergebühren für das Jahr 2023 (Gebührenbedarfsberechnung), sowie die im Ratsinformationssystem zusätzlich bereitgestellten Kalkulationsunterlagen (Anlage 1) werden anerkannt und die als Anlage 2 beigefügte Satzung über die 4. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Eitorf vom 21.12.2010 (BGS-ABS) wird beschlossen.

Begründung:

I. Einführung

Mit seinem Urteil vom 17. Mai 2022 hat das Oberverwaltungsgericht NRW (OVG NRW) in einem Musterverfahren die Abwassergebührenkalkulation der Stadt Oer-Erkenschwick für rechtswidrig erklärt. Mit der Entscheidung hat das OVG NRW seine eigene, seit dem Jahr 1994 durchgängig geltende und ständige Rechtsprechung zur Kalkulation von Abwassergebühren, insbesondere zur Abschreibung nach Wiederbeschaffungszeitwert und zugleich der Festsetzung einer kalkulatorischen Verzinsung, geändert und damit seine bisherige Bewertung der Kalkulationspraxis komplett aufgegeben. Das Gericht weist in seinem Grundsatzurteil konkret darauf hin, dass die Berechnung von kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen zu einem Gebührenaufkommen führe, das die Kosten des Anlagevermögens überschreite. Hierbei handele es sich somit um einen doppelten Inflationsausgleich. Gegen das Urteil

hat das Gericht eine Revisionsmöglichkeit nicht zugelassen.

In dem Musterverfahren hatte ein Grundstücksbesitzer gegen einen Gebührenbescheid der Stadt für das Jahr 2017 geklagt. Insbesondere die Berechnungspraxis zur kalkulatorischen Verzinsung mittels einer langfristigen Durchschnittsrendite auf einen Zeitraum von 50 Jahren, an der sich auch die Gemeinde Eitorf in der Vergangenheit orientiert hat, wurde als überhöht beurteilt. Bislang wurde durch das OVG NRW grundsätzlich ein Durchschnittszinssatz zugrunde gelegt, der die Zinsentwicklungen bezogen auf die langjährige Nutzungsdauer eines Anlagegutes sowie dessen langjährige Refinanzierung über die kalkulatorische Abschreibung des Anlagegutes abbildet.
Nunmehr akzeptiert das OVG NRW in seinem Urteil vom 17.05.2022 die Berechnung eines Durchschnittszinssatzes über einen solch langen Zeitraum nicht mehr. Angemessen sei demnach nur noch eine einheitliche Verzinsung bezogen auf den 10-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten.

Für den Gebührenbescheid der Stadt Oer-Erkenschwick für das Jahr 2017 wird somit nur noch ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 2,42 % statt 6,52 % als zulässig angesehen. Aufgrund der Zinsentwicklung der letzten Jahre ist der Durchschnittszinssatz seitdem weiter gesunken. Für das Wirtschaftsjahr 2023 liegt dieser bei (nur noch) 0,46 %.

Das OVG NRW-Urteil ist zwar noch nicht rechtskräftig. Die beklagte Stadt hat nämlich gegen die Nichtzulassung der Revision zum Bundesverwaltungsgericht Beschwerde eingelegt. Mit einer Entscheidung hierüber ist erst Ende 2022 / Anfang 2023 zu rechnen. Es ist aber davon auszugehen, dass das Urteil zumindest weit überwiegend Rechtskraft erlangen und damit Auswirkungen auf die Kalkulation und Festsetzung der Abwassergebühren zahlreicher nordrhein-westfälischer Städte und Gemeinde haben wird - so auch in Eitorf.
Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBD) hat unter Beteiligung des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie und des Ministeriums der Finanzen einen Gesetzentwurf u.a. zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) erarbeitet, der die bisherigen, durch das OVG-Urteil ausgelösten Rechtsunsicherheiten beheben soll. Mit einem so rechtzeitigen Inkrafttreten, dass notwendige Gebührenneukalkulationen und entsprechende Satzungsänderungen zum 01.01.2023 noch umgesetzt werden können, dürfte allerdings eher nicht zu rechnen sein.

Neben der Änderung der OVG-Rechtsprechung haben sich bekanntermaßen auch weitere Parameter erheblich geändert, die eine Neukalkulation erfordern.
Zu nennen sind hier die aktuelle weltpolitische und weltwirtschaftliche Situation durch den verheerenden Ukraine-Krieg mit seinen dramatischen Auswirkungen auf Waren- und Energielieferungen in die gesamte EU sowie die weiter anhaltende Pandemie mit Lieferkettenunterbrechungen, die hier sehr stark bremsend wirken. Die höchste Inflation in der Bundesrepublik seit mehr als 70 Jahren (Inflationsrate lt. Statistischem Bundesamt im September 2022 ggü. dem Vorjahresvergleichszeitraum: 10,0%) ist zu einem echten Problem für die Wirtschaftskraft und den Wohlstand der Bevölkerung geworden.

Eine Neukalkulation auf Basis der aktuellen Rechtsprechung und unter Einbeziehung der derzeitigen Marktentwicklungen ist daher sinnvoll und nachfolgend auch so umgesetzt.

II. Gebührensituation und Kalkulationsgrundsätze in Eitorf

Die aktuell gemäß Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Eitorf geltenden Gebührensätze wurden zuletzt zum 01.01.2011 angepasst. Sie stellen sich wie folgt dar:

- Schmutzwasser – einheitliche Grundgebühr: 5,00 €/monatlich

- Schmutzwasser – Benutzungsgebühr:	3,28 €/m³ (Frischwassermaßstab)
- Niederschlagswassergebühr:	0,75 €/m² (abflusswirksame Fläche)
- Abwasser aus geschlossenen Gruben:	8,76 €/m³ (Einbringungsmenge)
- Klärschlamm aus Grundstückskläranlagen:	87,60 €/m³ (Einbringungsmenge)

Die seit nunmehr 11 Jahren unveränderten Abwassergebührensätze zeugen trotz teils erheblicher Kostensteigerungen in den vergangenen Jahren von hoher Gebührenstabilität. Dabei wurden stets die Grundsätze für eine rechtmäßige Gebührenkalkulation angewandt. Die Grundsätze für die Kalkulation der Gebühren ergeben sich aus dem KAG NRW, der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und der laufenden Rechtsprechung zu Gebührenkalkulationen. Die Nachprüfung der Gebührenhöhe erfolgt regelmäßig über eine Nachkalkulation im Rahmen des jeweiligen Jahresabschlusses.

Gebührenfähig sind nach § 6 Abs. 2 Satz 1 KAG NRW die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Zu den Kosten gehören gemäß § 6 Abs. 2 Satz 4 KAG NRW auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen sind, sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals; bei der Verzinsung bleibt dabei der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrachte Eigenkapitalanteil außer Betracht.

In seinem Urteil vom 17.05.2022 ändert das OVG NRW, wie bereits zuvor beschrieben, nun seine langjährige Rechtsprechung zur Gebührenkalkulation und hier insbesondere zur Ermittlung der kalkulatorischen Kosten (kalkulatorische Abschreibung und Verzinsung).

Im Gegensatz zum Sachverhalt, der dem aktuellen Urteil zugrunde liegt, ermitteln die Gemeindewerke Eitorf die Abschreibungsaufwendungen im Rahmen der Gebührenkalkulation auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten (und eben nicht auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten). Weiterhin wird in Eitorf bereits seit 2011 ein reduzierter kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 4,70 % angewendet. Dieser befand sich seither stets unter der durch die Rechtsprechung des OVG NRW gedeckten maximal zulässigen Grenze (basierend auf einem Zeitraum von 50 Jahren). Das OVG NRW akzeptierte zuletzt für das Jahr 2020 die Anwendung eines Zinssatzes von höchstens 6,11 %. Wegen laufender Verwaltungsgerichtsverfahren wurde für das Jahr 2022 ein Zinssatz von maximal 5,24 % als rechtssicher angesehen.
Ein doppelter Inflationsausgleich, wie im Fall der beklagten Stadt Oer-Erkenschwick, liegt in Eitorf nicht vor. Gleichwohl übersteigt der aktuell zugrunde liegende kalkulatorische Zinssatz in Höhe von 4,70 % die maximal zulässige Grenze nach geänderter Rechtsprechung des OVG NRW vom 17.05.2022 deutlich. Daraus folgend bedarf es auch in Eitorf einer Überprüfung der aktuellen Abwassergebührensätze.

III. Gebührenkalkulation 2023

Ausgehend von der geänderten Rechtsprechung des OVG NRW wurden die aktuell in der Beitrags- und Gebührensatzung festgesetzten Abwassergebühren neu kalkuliert. Grundlage dafür sind die Planzahlen des Wirtschaftsplanes 2023.

- **Zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung (Klärwerk, Kanalnetz und Sonderbauwerke)**

Für den Kalkulationszeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023 wurde eine neue Gebührenkalkulation für die beiden Kostenträger „Schmutzwasser / Niederschlagswasser" erstellt. Der kalkulatorische Zinssatz für das Eigenkapital der Gemeindewerke Eitorf wurde von zuvor 4,70 % auf nunmehr 0,46 % abgesenkt. Dies entspricht der maximal zulässigen Verzinsung gemäß OVG-Urteil vom 17.05.2022 für das Jahr 2023 (10-jähriger Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten). Für fremdfinanziertes Kapital wurde der Echt-Zinsaufwand aus den Wirt-

schaftsplandaten 2023 berücksichtigt.

Bisher wurden in die Kalkulationen die Auflösungsbeträge aus Kanalanschlussbeiträgen und Zuschüssen in ihrer kompletten Höhe ertragswirksam (und damit gebührenmindernd) eingestellt. Wissend, dass das Innenministerium NRW die gebührenmindernde Verwendung der Beitragsauflösungen als „Erlös" in der Gebührenkalkulation ablehnt (s. Organisationserlass des Ministeriums vom 08.02.1989), schlägt die Verwaltung zwar grundsätzlich vor, von der bisherigen Praxis und aus Gründen der Rechtssicherheit abzukehren und die Auflösungsbeträge nicht mehrgebührenmindernd in die Kalkulationen einzustellen.

Für die vorliegende **Kalkulation 2023** sollen jedoch die Auflösungsbeträge wie in den vorherigen Kalkulationen auch gebührenmindernd berücksichtigt werden.
Den besonderen Unwägbarkeiten durch die derzeitigen weltpolitischen und weltwirtschaftlichen Verwerfungen mit starken Auswirkungen auf die einzelnen in die Gebührenkalkulation eingeflossenen Aufwandspositionen, insbesondere beim Materialaufwand, beim Personalaufwand und bei der Fremdkapitalbeschaffung (siehe auch Erläuterungen unten zu IV.) kann durch diese Verfahrensweise begegnet werden.

Der aktuelle Grundgebührensatz liegt bei 5,00 €/Monat und Schmutzwasseranschluss. Die Grundgebühr wurde zum 01.01.2011 eingeführt und ist seither unverändert.
Sie soll die im Bereich der Kläranlage und im Kanalnetz anfallenden Fixkosten der Schmutzwasserbeseitigung, also die nutzungsunabhängigen Kosten, (zumindest zu großen Teilen) abdecken. Es handelt sich also bei diesen Kosten um die infrastrukturbedingten Vorhaltekosten des vorhandenen Entwässerungssystem, die immer anfallen, unabhängig davon, ob und in welcher Menge Schmutzwasser durch die Nutzer eingeleitet wird. Diese machen einen erheblichen Teil der Gesamtkosten aus und umfassen insbesondere die Kapitalkosten zum Erhalt und zur Erweiterung des Anlagevermögens, also die Abschreibungen und den Darlehenszinsaufwand. Die Abwassermenge hat lediglich Auswirkungen auf die (zukünftige) Dimensionierung der genutzten Anlagen.
Da die Fixkosten der vorhandenen Strukturen weit überwiegend verbrauchsunabhängig sind, das Abwassersystem für Ableitung (Kanalisation) und Reinigung (Kläranlage) also allen Abwassereinleitern gleichermaßen und im selben Umfang Nutzen bringt, nämlich die Grundvoraussetzung einer ordnungsgemäßen/gesetzeskonformen Abwasserbeseitigung, hält es die Betriebsleitung zwar für gerechtfertigt, alle Einleiter auch entsprechend gleichermaßen an diesen Kosten zu beteiligen, unabhängig von den Verbrauchsmengen. Dies ist auch unter dem Aspekt zu sehen, dass das Vorhalten des Netzes in der bestehenden Struktur auch den nur geringe Mengen einleitenden Nutzern zugutekommt. Denn diese Nutzer werden nicht in ihrem zukünftigen Nutzungsverhalten auf ihre geringen Einleitungsmengen begrenzt. Stattdessen haben auch sie die Möglichkeit, mehr Abwasser (Schmutzwasser) als bisher einzuleiten und damit aus welchen Gründen auch immer auf Änderungen in ihrem eigenen Einleitungsverhalten zu reagieren.
Im Zusammenhang mit den oben beschriebenen Verwerfungen, die überwiegend den variablen Teil der entstehenden Kosten betreffen, erscheint aber **für 2023 eine Begrenzung auf die aktuell gültige Grundgebühr** sinnvoll.
Wie bisher soll dabei die Grundgebühr lediglich auf den Schmutzwasseranteil, nicht aber auf den Niederschlagswasseranteil erhoben werden. Den Ausschlag dazu gibt, dass die Belastung des Abwassersystems in der Hauptsache schmutzwassergeprägt ist. Die hierfür vorzuhaltenden Ableitungs- und Reinigungskapazitäten sind ungleich höher als für die Niederschlagswasserbeseitigung, zumal nur über das Mischwasserkanalnetz Niederschlagswasser der öffentlichen Kläranlage zugeführt wird, nicht aber über das Trennkanalnetz.
Die Betriebsleitung schlägt daher vor, die Grundgebühr wie in Anlage 1.2 dargestellt ab dem 01.01.2023 auf die bisherige Höhe zu begrenzen. Das kalkulierte Grundgebührenaufkommen ist in der nachfolgenden Tabelle im Bereich der Schmutzwassergebühren gebührenmindernd ausgewiesen.

Zusammengefasst stellt sich das Ergebnis der (Gesamt-)Gebührenkalkulation für 2023 wie folgt dar:

2023 (Basis: Wirtschaftsplandaten)	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
Laufende Betriebskosten in €	2.373.014,26	1.069.744,71
Abschreibungen in €	1.003.046,44	578.966,01
abzgl. Auflösung Ertragszuschüsse in €	-402.779,25	-126.618,45
Eigenkapitalverzinsung (0,46 %) in €	46.403,29	30.901,56
Zinsaufwand Fremdkapital in €	241.021,33	155.015,85
abzgl. sonstige Erlöse/Erträge in €	-211.874,63	-102.256,72
gebührenfähiger Aufwand in €	3.048.831,44	1.605.752,96
abzgl. Grundgebühr (5,00 €/mtl.) in €	-379.860,00	0,00
= verbleibender Gebührenbedarf in €	2.668.971,44	1.605.752,96
Leistungseinheiten in m^3 bzw. m^2	807.665,00	1.874.525,00
kalkulierte Abwassergebühren in €	3,30455	0,85662
Abwassergebühren <u>begrenzt</u> in €	**3,30**	**0,85**
Bisherige Abwassergebühren in €	3,28	0,75

Die Gebühr für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erhöht sich damit um 0,6% bzw. 13,3%.
Die Betriebsleitung schlägt vor, die (Schmutzwasser-)Grundgebühr wie zuvor beschrieben auf dem bisherigen Niveau bestehen zu lassen und die Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr wie in der obigen Tabelle zusammengefasst und in <u>Anlage 1.1</u> dargestellt ab dem 01.01.2023 zu erhöhen.

- Dezentrale Abwasserbeseitigung („rollender Kanal")

Im Rahmen der zuvor beschriebenen Gebührenneukalkulation wurde auch die dezentrale Abwasserbeseitigungsgebühr überprüft (sog. „rollender Kanal"). Hiervon betroffen sind Grundstücke, die keinen Anschluss an die zentrale Schmutz- und Regenwasserbeseitigung haben. Stattdessen wird dort das Schmutzwasser dezentral in abflusslosen Gruben oder biologischen Kleinkläranlagen gesammelt/behandelt. Das Abwasser bzw. der Klärschlamm wird mittels Fahrzeugtransport direkt in die Kläranlage Eitorf eingebracht und mit dem jeweiligen Gebührensatz abgerechnet. Untersuchungen haben ergeben, dass die Verschmutzung von Abwasser aus abflusslosen Gruben doppelt so hoch ist wie bei häuslichem Abwasser, welches über die zentrale Kanalisation in die Kläranlage gelangt. Beim Klärschlamm aus biologischen Kleinkläranlagen beträgt der Faktor nach Untersuchungen sogar 20. Die Belegung der Abwasserarten ist gerichtlich anerkannt (Beschluss VGH Baden-Württemberg vom 05.11.2007 - 2 S 2921/06 - zu einem Erhöhungsfaktor von 25).

Zusammengefasst stellt sich das Ergebnis der Gebührenkalkulation für 2023 wie folgt dar:

2023 (Basis: Wirtschaftsplandaten)	Dezentrale Abwasser-beseitigung	aktueller Ge-bührensatz
Laufende Betriebskosten in €	8.261,97	
Abschreibungen in €	1.546,78	
abzgl. Auflösung Ertragszuschüsse in €	-1.220,42	
Eigenkapitalverzinsung (0,46 %) in €	36,08	
Zinsaufwand Fremdkapital in €	118,85	
abzgl. Sonstige Erlöse/Erträge in €	-391,48	
= gebührenfähiger Aufwand in €	8.351,78	
Leistungseinheiten in m³	1.860,00	
kalkulierte Abwassergebühren in €	4,49020	
Gebühr geschlossene Gruben (Faktor 2) in €/m³	8,98040	
Gebühr Kleinkläranlagen (Faktor 20) in €/m³	89,80040	
Gebühr geschlossene Gruben begrenzt in €/m³	**8,98**	8,76
Gebühr Kleinkläranlagen begrenzt in €/m³	**89,80**	87,60

Die Kalkulation der dezentralen Abwassergebühr hat zum Ergebnis, dass auch die Gebührensätze wie in der obigen Tabelle dargestellt gegenüber dem aktuellen Niveau (leicht) steigen müssten, nämlich um 2,5%.

- **Kalkulationsauswirkungen auf die zentrale und die dezentrale Abwasserbeseitigung**

Die in dieser Vorlage angesprochenen derzeitigen weltpolitischen und weltwirtschaftlichen Verwerfungen führen zu besonderen Unwägbarkeiten in Bezug auf die einzelnen in die Gebührenkalkulation eingeflossenen Aufwandspositionen, insbesondere beim Materialaufwand, beim Personalaufwand und bei der Fremdkapitalbeschaffung. Es wird auf die Erläuterungen unten zu IV. verwiesen.

Diesen Unwägbarkeiten soll mit der vorgeschlagenen Begrenzung der einzelnen Gebührensätze durch Einbeziehung der Auflösungserträge Rechnung getragen werden.

Bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren soll zwar nach § 6 Absatz 1 des aktuell gültigen KAG NRW das veranschlagte Gebührenaufkommen (grundsätzlich) die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung nicht übersteigen und in der Regel decken. Die Betriebsleitung hält es vorliegend aber wegen der besonderen Situation für angemessen, von dieser Regel abzuweichen. Eine sich daraus tatsächlich ergebende Kostenunterdeckung könnte dann im Rahmen der kommenden Gebührenkalkulationen innerhalb der nächsten vier Jahre wieder ausgeglichen werden (§ 6 Absatz 2 Satz 3 KAG NRW).

Ein „Festzurren" aller zurzeit gültigen Gebührensätze ist einerseits aus den oben genannten Gründen nicht anzuraten. Alleine das OVG-Urteil vom 17.05.2022 fordert hier eine Überprüfung der (bisherigen) Kalkulationsgrundlagen.

Zum anderen würde sich daraus eine erhebliche Unterdeckung gegenüber der im vorgeschlagenen Umfang einkalkulierten Gebührensätze:

- Ergebnis Erfolgsplan 2023 mit Gebührenanpassung unter Einbeziehung der geplanten „Strom- und Gaspreisbremse" (siehe unten zu Punkt IV.) wie vorgeschlagen = +58.100 €
- Ergebnis Erfolgsplan 2023 ohne Gebührenanpassung, aber unter Einbeziehung der geplanten „Strom- und Gaspreisbremse" (siehe unten zu Punkt IV.) wie vorgeschlagen = -145.750 €
- Ergebnis Erfolgsplan 2023 ohne Gebührenanpassung und ohne Einbeziehung der geplanten „Strom- und Gaspreisbremse" (siehe unten zu Punkt IV.) wie vorgeschlagen = -371.700 €

Die Betriebsleitung schlägt daher vor, die Höhe der im Rahmen der Kalkulation ermittelten Gebüh-

rensätze auf das in den obigen Tabellen dargestellte Niveau zu begrenzen.

Hinweis: Wegen des Umfangs werden bis auf die Anlagen 1.1 bis 1.3 die weiteren erläuternden Kalkulationsunterlagen nur über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

IV. Neukalkulation der Gebühren

Die Erhöhung wird unter nachfolgenden Aspekten vorgeschlagen:

- Die letzte Gebührenkalkulation erfolgte Ende 2010 für den Zeitraum ab 2011. In dieser Zeit hat sich die Kostenstruktur entsprechend verändert.
  Bereits die seit dem Frühjahr 2020 auch in Deutschland grassierende und immer noch anhaltende Corona-Pandemie mit zahlreichen Lock-Downs und erheblichen Lieferkettenunterbrechungen sowie die Flutkatastrophe im Süden von NRW und im Ahrtal Mitte des vergangenen Jahres haben bis Ende 2021 die Wirtschaftskonjunktur negativ beeinflusst und zu teils erheblichen Kostensteigerungen bei den Fachfirmen geführt.
  Weit mehr noch hat der seit Ende Februar diesen Jahres tobende Ukraine-Krieg zusätzliche Belastungen für die hiesige Bevölkerung und die Wirtschaftsunternehmen gebracht. Engpässe bei Warenlieferungen und vor allem in utopische Höhen steigende Energiepreise verdeutlichen das drastisch! Die Inflationsrate in Deutschland ist so hoch wie seit über 70 Jahren nicht mehr und lag im September im Vorjahresvergleich bereits bei 10,0%.
  Eine kurz- bis mittelfristige Verbesserung der Marktsituation mit günstigeren Rahmenbedingungen für den Entsorgungsbetrieb erscheint zurzeit nicht realistisch.
  Ein Abwarten und Verschieben der Investitionen in die weitere Zukunft ist daher aus Sicht der Betriebsleitung alleine aus diesen Gründen nicht zielführend.

- Wirtschaftsplan 2023 und die Finanzplanung bis 2026 zeigen, dass ohne Gebührenänderung jährlich erhebliche Verluste anfallen werden, denen dann nur noch mit sehr starken Gebührensprüngen begegnet werden kann.

- Der bereits seit geraumer Zeit zu erkennende Trend der Haushalte zum Wassersparen hält im Grundsatz unvermindert an und wird lediglich sporadisch durch Sondereinflüsse durchbrochen. Dies hat auch Auswirkungen auf die Höhe der Umsatzerlöse „Schmutzwasser" und damit auf die Kostendeckung, da deren Ermittlung an die bezogene Frischwassermenge gekoppelt ist. Zudem werden durch die Kunden immer mehr Gartenwasserzähler beantragt (und genehmigt), um ihre Gebührenlast zu senken.

Die als Anlage 1.1 bis 1.3 beigefügte Kalkulation der einzelnen Gebührensätze berücksichtigt die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten im Sinne von § 6 Abs. 2 KAG NRW in der zurzeit gültigen Fassung.
Die Grundlage hierfür bilden die Wirtschaftsplanansätze 2023, die aus dem vorläufigen Jahresabschluss 2021 und dem bereits vorhandenen Zahlenmaterial des Wirtschaftsjahres 2022 entwickelt wurden. Dies gilt sowohl für die Aufwendungen als auch für die Deckungsmittel.

Wie in der letzten Gebührenkalkulation ist der Deckungsbeitrag aus der Auflösung der passivierten Ertragszuschüsse (Kanalanschlussbeiträge und sonstige Ertragszuschüsse) aus den dargelegten Gründen in der vorliegenden Kalkulation gebührenmindernd berücksichtigt. Daneben ist darauf hinzuweisen, dass wie in den vorherigen Kalkulationen nur Abschreibungen auf Herstellkostenbasis (und nicht auf der stattdessen möglichen Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten) und eine kalkulatorische Verzinsung unter Berücksichtigung der Vorgaben des OVG-Urteils vom 17.05.2022 in die Kalkulation aufgenommen wurden. Durch diese Maßnahmen werden die Gebührensätze stark entlastet.

Gegenüber der letzten Kalkulation ergeben sich Verschiebungen insbesondere bei nachfolgenden Positionen (die Positionen entsprechen denen des Wirtschaftsplanes 2023):

Materialaufwand

Die Position enthält ausschließlich Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe.
Gegenüber den Wirtschaftsplandaten 2022 wird eine starke Erhöhung der Aufwendungen um 78,3% auf 415.150 € prognostiziert. Seit der letzten Gebührenkalkulation für 2011 (220.100 €) hat sich diese Position um knapp 89% erhöht. Ausgehend vom Beginn des Ukraine-Krieges und allen sich daraus ergebenden Folgen haben sich die Preise für Energie im Laufe des Jahres 2022 in bisher ungeahnte Höhen entwickelt. Da die Erdgaslieferungen aus Russland zwischenzeitlich vollständig eingestellt sind, muss der Energiebedarf für den Winter 2022/23 überwiegend aus Gasspeicheranlagen und anderen Bezugsquellen gedeckt werden. Der Aufbau einer „neuen" Versorgungsinfrastruktur zur Lieferung von Gas/Flüssiggas aus anderen Bezugsquellen erfolgt zwar mit Hochdruck, wird jedoch kurzfristig nicht umsetzbar sein und damit zunächst nicht zur Beruhigung der Preissituation führen. Die Entwicklungen haben gleichermaßen Auswirkung auf den Strommarkt, da der in Gaskraftwerken erzeugte Strom die Strompreise an der Strombörse maßgeblich bestimmt. Die Energiebeschaffungssituation bei der Gemeinde Eitorf wird zusätzlich dadurch verschärft, dass die laufenden „Großverbraucherverträge" mit registrierter Lastgangmessung (Sonderkunden), wozu insbesondere auch die Kläranlage zählt, in 2022 bereits ausgelaufen sind (Erdgas) bzw. spätestens zum 31.12.2022 auslaufen werden (Strom). Im Gasbereich konnte zwar zum 01.10.2022 ein neuer Vertrag mit einjähriger Preisbindung abgeschlossen werden, jedoch zu erheblich teureren Konditionen. Der Abschluss eines neuen Stromvertrages für 2023 stellt sich aufgrund der schwierigen Marktsituation aktuell als äußerst schwierig dar. Aus diesem Grund bestehen derzeit große (planerische) Unsicherheiten, wie sich die Preissituation im Jahr 2023 tatsächlich darstellen wird. Es ist jedenfalls davon auszugehen, dass sich die Energiepreissituation dauerhaft verändern wird und eine Rückkehr auf das Preisniveau vor 2022 als ausgeschlossen gilt. Insofern sind mittel- bis langfristig höhere Energiekosten einzuplanen.

Mit einem Anteil von 319.400 € (Vorjahr: 207.450 €) stellen die Stromkosten (davon gut 90% für die Kläranlage) den mit Abstand größten Aufwandsblock bei den Materialkosten dar.

Für die Pumpwerke und Sonderbauwerke wurden Stromkostenerhöhungen von 15% auf Basis des Ergebnisses 2021/2022 berücksichtigt. Bei der eingearbeiteten Erhöhung handelt es sich um eine Pauschalerhöhung, die auch die schwankenden Jahresbezüge berücksichtigt. Im Gegensatz zu den Beschaffungspreisen bei der Kläranlage (Sonderkunde) handelt es sich hierbei um Abnahmestellen mit Standard-Lastprofilen (SLP). Bei den bestehenden Lieferverträgen ist zwar auch von Preissteigerungen auszugehen, jedoch nicht im Umfang wie bei der Kläranlage.

Für den Bereich der Kläranlage läuft der bisherige Stromvertrag mit E.ON wie oben beschrieben zum 31.12.2022 aus. Zum Stand des Redaktionsschlusses dieser Vorlage liegt kein Vertragsangebot für das Folgejahr vor. Aufgrund der großen Unsicherheit, zu welchem Preis in 2023 Strom für die Kläranlage bezogen werden kann, stellt sich die Stromkostenkalkulation als äußerst schwierig dar. Bis Ende 2022 lag der Arbeitspreis für Strom gemäß Vertrag bei gut 5 Ct./kWh netto (ohne Umlagen, Netzentgelte und Steuern). Bei Betrachtung der aktuellen Strompreisentwicklung in Deutschland und unter Heranziehung der Meinung Fachkundiger muss davon ausgegangen werden, dass die Kosten im Jahr 2023 bei rund 500 € pro Megawattstunde liegen werden (= 50 Ct./kWh netto). Der Strompreis wäre damit im kommenden Jahr um den Faktor 10 höher als in den Vorjahren. Die Bundesregierung hat am 02.11.2022 auf Basis der Empfehlungen der Expertenkommission „Gas und Wärme" neben der bereits in Aussicht gestellten „Gaspreisbremse" ebenso eine „Strompreisbremse" für 2023 beschlossen. Diese soll für Privathaushalte, Gewerbebetriebe und industrielle Großkunden gelten. Gegenwärtig wird angenommen, dass auch der Entsorgungsbetrieb unter die Strompreisdeckelung fällt. Grundlage der Kalkulation ist damit für 70% des Strombedarfes der Kläranlage ein Strompreis in Höhe von 13 Ct./kWh netto und für 30% des Strombedarfes ein (marktangepasster) Strompreis in Höhe von 50 Ct./kWh netto. Hinzu kommen weiter steigende Netzentgelte und Umlagen. Die prognostizierte Entlastung durch die Preisdeckelung beläuft sich für 2023 damit auf rund 226.000 €.

Berücksichtigt bei den Gesamtstromkosten ist, dass die Bezugskosten „Kläranlage" durch die eingear-

beiteten Prognoseerträge der installierten Photovoltaikanlage(n) abgemildert werden.

Neben Wasserbezugskosten von untergeordneter Bedeutung betreffen die restlichen Materialaufwendungen den Gasbezug für die Kläranlage. Hier ist analog zum Strom in 2023 mit erheblich höheren Kosten zu rechnen.
Auf Basis des Zahlenmaterials aus 2021, sowie einer Hochrechnung des Gasbezuges für den Zeitraum Januar bis August 2022 wurde eine gegenüber dem Vorjahr um rund 40 % höhere Bezugsmenge bei einem deutlich höheren Bezugspreis von 24,8 Ct./kWh (Vorjahr: 5,6 Ct./kWh; Kalkulation 2011 = ca. 5,9 Ct./kWh brutto) inkl. Netznutzung, Steuern und Abgaben zugrunde gelegt, der auf dem zwischen Rhenag und Gemeinde verhandelten und bis Ende September 2023 gültigen Bezugspreis fußt. Berücksichtigt wurde bereits die zum 01.10.2022 eingeführte Senkung der Mehrwertsteuer von 19% auf 7% bei der Gasabrechnung. Aufwandsmindernd wirkt sich zudem die Steuerentlastung nach § 53a Abs. 4 EnergieStG aus.
Weiterhin besteht nach Einschätzung des Städte- und Gemeindebundes NRW auch für Kommunen und kommunale Unternehmen die Möglichkeit durch die angekündigte „Gaspreisbremse" ab 01.03.2023 entlastet zu werden. Analog zur Regelung für große industrielle Verbraucher (größer 1,5 Mio. kWh/a), die über eine geregelte Lastgangmessung (RLM) verfügen, käme damit eine Deckelung des Gaspreises auf 7 Ct./kWh für 70% des Grundverbrauches in Betracht. Für die darüber hinausgehende Bedarfsmenge gilt der vertraglich vereinbarte höhere Gaspreis. Die Gemeinde Eitorf erfüllt über ihren Sonderkundenvertrag diese Parameter. Auf Nachfrage bekräftigte der Städte- und Gemeindebund NRW das Bestreben, sich für die Berücksichtigung der Kommunen einzusetzen. Auf dieser Grundlage wurde die „Gaspreisbremse" analog zur oben beschriebenen „Strompreisbremse" kostenmindernd in das Datenmaterial eingearbeitet. Die prognostizierte Entlastung beläuft sich für 2023 damit auf rund 70.000 €.
Per Saldo wird ein gegenüber dem Vorjahr gleichwohl immer noch deutlich erhöhter Mehraufwand für Gasbezug von 70.300 € (prognostizierter Gesamtaufwand 2023 damit 95.250 €; Kalkulation 2011 = 80.450 €) als Planansatz eingestellt, der sich allerdings auch erhöhen kann, wenn die prognostizierte Faulgasmenge nicht erreicht wird.

Personalaufwand
Der Personalaufwand liegt mit 1.282.450 € um knapp 17% über dem des Vorjahres und um knapp 78% über dem der Kalkulation 2011 (721.650 €).
Der Ansatz wurde abgeleitet aus einer Hochrechnung der tatsächlichen Aufwendungen für das Jahr 2023 unter Zugrundelegung der beamtenrechtlichen und tarifrechtlichen Bestimmungen. Strukturelle und tarifliche Anpassungen wurden eingearbeitet. Außerdem wurde Aufwand für die gebildete Rückstellung im Zusammenhang mit einer Altersteilzeitregelung (Blockmodell; ab Februar 2023 in der Freistellungsphase) für einen Mitarbeiter eingestellt.

Der höhere Personalaufwand ist einerseits auf die anstehenden Tarifverhandlungen zurückzuführen, in denen die Gewerkschaft VERDI und der DBB Zuwächse von 10,5% fordern. Im Datenmaterial für den Wirtschaftsplan wurde daher ein Zuschlag von 5% verarbeitet.
Zum anderen wurde die Verstärkung des Personalstammes durch eine weitere technische Fachkraft in der technischen Verwaltungsabteilung in die Aufwandsposition eingearbeitet. Die bereits für 2022 genehmigte zusätzliche Ingenieurstelle konnte bisher noch nicht besetzt werden.
Die Abteilung wird dann über fünf Mitarbeitende (bisher drei Mitarbeiter) verfügen, die anteilig auch für den Versorgungsbetrieb zuständig sein werden. Damit sollen die auch in den kommenden Jahren und dauerhaft anstehenden Aufgaben im investiven Bereich bedeutend besser gemanagt werden können als bisher.

Die aktuelle Unterbesetzung führt zu einem Investitionsstau, der nach Einschätzung der Betriebsleitung schnellstmöglich eingedämmt werden muss, um die zeitlichen Vorgaben des Abwasserbeseitungs-, aber auch des Wasserversorgungskonzeptes weitestgehend einzuhalten zu können.
Zudem rücken für die Gemeindewerke weitere Themenkomplexe in den Fokus. Zu nennen sind hier Starkregenvorsorge sowie Hochwasserschutz und Energiemanagement im Klärwerksbereich.

Bereits in der BetrA-Sitzung am 17.10.2022 wurde im Rahmen der durchgeführten Personalbedarfsermittlung für den Entsorgungsbetrieb ein entsprechendes Personaldefizit aufgedeckt und die Notwendigkeit der Aufstockung dargelegt.

Eingerechnet wurde die Besetzung der vakanten Stellen ab Anfang 2023.
Weiterhin wurden Pensionsrückstellungen und Rückstellungen für Urlaubsansprüche gebildet.

Insgesamt umfasst der Personalaufwand des Entsorgungsbetriebes die eigentlichen Mitarbeiterbezüge, die sozialen Abgaben, Umlagen zur Versorgungskasse der Beamten und Pensionsempfänger, Beiträge zur Zusatzversorgungskasse der Beschäftigten, zur Unfallkasse NRW und für den sicherheitstechnischen Dienst sowie Beihilfeaufwendungen im Rahmen der von der Gemeinde abgeschlossenen Beihilfe-Ablöseversicherung.

Sonstige betriebliche Aufwendungen
Gegenüber dem Vorjahresansatz wird eine Erhöhung um 1,0 % oder 17.000 € auf insgesamt 1.715.500 € erwartet. Gegenüber der Kalkulation 2011 ergibt sich eine Erhöhung um knapp 20% oder 284.200 €.

Von besonderer Relevanz sind dabei die Unterpositionen zur Schlammbeseitigung, zur Unterhaltung der Kanäle und Sonderbauwerke, zu den Kanalsanierungen und zum Aufwand aus dem Abgang von Anlagevermögen, die nachfolgend näher erläutert werden.
Alle übrigen Unterpositionen weichen nur in untergeordnetem Maße von denen der letzten Kalkulation ab.

Die Klärschlammpressung und -verwertung sowie die Rechengut-, Sandfanggut- und Kanalgutbeseitigung inklusive der Schlammuntersuchungen wird mit einem Betrag von 378.800 € angesetzt (Vorjahr: 328.500 €; Kalkulation 2011 = 231.500 €).
Bei der Schlammbeseitigung (295.800 €; Vorjahr: 270.000 €; Kalkulation 2011 = 165.000 €) wird gegenüber dem Vorjahr eine gleichbleibende Schlammmenge angenommen. Die Preise für die mobile Klärschlammpressung und die Klärschlammentsorgung wurden aufgrund einer erforderlichen europaweiten Neuausschreibung für die Jahre 2023 ff. mit aktuellen Marktpreisen zzgl. einem Sicherheitsaufschlag belegt.
Die Aufwendungen für die Rechengutbeseitigung und für Kalkhydrat wurden an das vorhandene Zahlenmaterial 2021 und 2022 angepasst. Seit dem 3. Quartal 2022 ist die Situation eingetreten, dass es aufgrund gestörter Lieferketten und gedrosselter herstellerseitiger Produktionsabläufe zu Engpässen in der Beschaffung von Fäll- und Flockungsmitteln kommt. Insbesondere betroffen sind Fällmittel auf Basis von Eisensulfat und Salzsäure, die als Nebenprodukte in der chemischen Industrie anfallen. Zur Phosphorelimination wird auf der Kläranlage insbesondere Eisen-III-chlorid eingesetzt. Der aktuelle Mangel hat zur Folge, dass ersatzweise deutlich teurere Fällmittel auf Aluminiumbasis beschafft werden müssen. Auch der Preis für Eisen-III-chlorid, sofern überhaupt verfügbar, ist deutlich angestiegen. Ein Ende der Lieferengpässe ist zurzeit nicht absehbar und wird sich voraussichtlich auf das gesamte Jahr 2023 auswirken. Entsprechende Mehrkosten wurden in das Zahlenmaterial eingearbeitet. Die Position „Fällmittel" wurde daher von rund 20.000 € in 2022 auf nunmehr 35.000 € in 2023 aufgestockt.

Die Unterhaltungsaufwendungen für Kanäle und Sonderbauwerke im Kanalnetz sind mit einem Betrag von 280.300 € (Vorjahr: 207.750 €; Kalkulation 2011 = 167.900 €) berücksichtigt.

Von dem Gesamtbetrag bei dieser Unterposition nehmen die jährlichen Reinigungsaufwendungen für Kanäle und Sonderbauwerke einen Teilbetrag von 60.000 € ein (Vorjahr: 69.500 €, Kalkulation 2011 = 89.100 €). Für sonstige Unterhaltungsarbeiten an Sonderbauwerken und für Spülungen und TV-Befahrungen im Netz werden 50.000 € bereitgestellt (Vorjahr: 51.500 €; Kalkulation 2011 = 18.300 €).
Die Beträge orientieren sich an den Ergebnissen 2020/2021 und einer Hochrechnung des aktuell vorliegenden Zahlenmaterials.

Schacht- und Kanalreparaturen sowie Einzeluntersuchungen an Kanalteilstücken nehmen Aufwendungen von rund 159.000 € ein und liegen damit 86.000 € über Vorjahresniveau (Kalkulation 2011 = 35.500 €). Das Gros der Erhöhung wird verursacht durch notwendige Arbeiten an Schächten, Konen und Abdeckungen im Bereich der L 87. Der Landesbetrieb Straßen plant hier für 2023 die Straßendeckensanierung von der Hombacher Straße bis einschließlich Halfter Straße. Es wird für den Entsorgungsbetrieb mit einem Gesamtaufwand von rund 110.000 € gerechnet.
Der angegliederte Versorgungsbetrieb ist von dieser Maßnahme ebenso betroffen, sodass auch dort entsprechende Finanzmittel für notwendige Anpassungs- und Austauscharbeiten an Schiebern und Hydranten vorgesehen werden.

Für Kanal(groß-)sanierungen ist ein Betrag enthalten, der mit 116.700 € nur der Hälfte des Vorjahresansatzes entspricht (Kalkulation 2011 = 200.000 €).
Mit dem Betrag sollen eventuell erforderliche weitere Sanierungsmaßnahmen im Netz im Zusammenhang mit den Vorgaben des fortgeschriebenen Abwasserbeseitigungskonzepts (ABK 2020) abgedeckt werden. Das ABK sieht dabei zwar jährlich Sanierungsmaßnahmen an Einzelkanälen und Kanalteilstücken mit einem Volumen von rund 400 T€ vor. Aufgrund der sowieso in 2023 vorgesehenen hydraulischen Sanierungen lt. Vermögensplan wird allerdings eine Reduktion des angesetzten Volumens erwartet. Aus diesem Grund wird nur ein Drittel des Volumens als Aufwandsposition vorgesehen. Es handelt sich um Sanierungsmaßnahmen an Kanälen der Zustandsklassen 1 und 2, für die ursprünglich entsprechender Handlungsbedarf gesehen wurde und die dadurch in das ABK aufgenommen wurden. Bei ggf. durchzuführenden Sanierungsmaßnahmen ist nicht von einer Aktivierungsfähigkeit auszugehen. Die Reduzierung des Sanierungsaufwandes gegenüber den Vorgaben des ABK 2020 ist zudem zurückzuführen auf Schäden der Zustandsklasse 3, für die aus heutiger Sicht ein unmittelbarer Handlungsbedarf nicht mehr gesehen wird.

Aufwand aus dem Abgang von Anlagevermögen ergibt sich in 2023 in Höhe von 51.500 €. Betroffen sind hier insbesondere Teilstrecken im Zusammenhang mit der geplanten hydraulischen Sanierung der Kanäle im Dammweg, des Regenüberlaufs RÜ 11 in der Harmoniestraße, in der Auelswiese und in der Straße Im Auel. Im Rahmen der Kalkulation 2011 ergab sich hier lediglich eine Pauschale in Höhe von 15.000 €.

Abschreibungen von den Anschaffungs-/Herstellkosten
Trotz der erwarteten hohen Investitionstätigkeit wird gegenüber dem Sollansatz 2022 eine Verringerung des Abschreibungsaufwands um knapp 1,5 % oder rund 23.000 € auf 1.583.600 € prognostiziert. Gegenüber der Kalkulation 2011 (1.592.200 €) ergibt sich ebenfalls eine leichte Reduktion. Auslaufende Abschreibungen für einzelne Anlagegüter und die entgegen der Planung noch nicht erfolgte Fertigstellung von Baumaßnahmen (z.B. Klärschlammlager, Feinrechenanlage), deren Inbetriebnahmen sich in Teilen voraussichtlich bis ins Jahr 2024 hinziehen werden, sind hier vor allem ursächlich.

Der Planansatz umfasst neben den in 2022 betriebsfertig hergestellten und in 2023 erstmals mit dem vollen Abschreibungssatz zu verrechnenden Gegenständen des Anlagevermögens zeitanteilig die Zugänge für die umzusetzenden Projekte 2023 sowie für sonstige Vermögenszugänge, wie z. B. bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Zinsen für aufgenommenes Fremdkapital
Neben der kalkulatorischen Verzinsung des Eigenkapitals ist in die aktuelle Gebührenkalkulation auch der prognostizierte Echtzinsaufwand für Fremdkapital eingestellt.
Es handelt sich für den Bereich der Darlehenszinsen um einen Gesamtaufwand von rund 396.200 € (Kalkulation 2011 = 762.950 €).
Für Neuaufnahmen in 2023 wird dabei ein Zinssatz von 2,8% p.a. prognostiziert. Für Neuaufnahmen in 2011 wurde dagegen mit einem Jahreszins von 3,9% gerechnet.

Hintergrund des erheblich geringeren Aufwandes ist die Tatsache, dass in den vergangenen Jahren hochverzinste Altdarlehen ausgelaufen sind bzw. auf bedeutend günstigerer Basis umgeschuldet wer-

den konnten. Dabei tendierte das Zinsniveau faktisch bis zum Jahr 2021 gegen 0%-Punkte für Investitionskredite.
Für neu aufzunehmende Darlehen muss aber wegen der aktuellen Weltwirtschaftslage mit deutlich anziehenden Zinssätzen gerechnet werden, wie die Zinssprünge in den vergangenen Monaten zeigen.

Entsprechend den Vorgaben des OVG NRW im Urteil vom 17.05.2022 wurde der kalkulatorische Zinsaufwand ermittelt. Es wird auch auf die Ausführungen eingangs dieser Vorlage zu Punkt I. und auf die Ausführungen zur Überprüfung der Kalkulation 2022 (Sitzung des BetrA vom 25.08.2022, TO-Punkt 5) verwiesen.
Die Kalkulation 2011 wies entsprechend der alten Rechtsprechung des OVG NRW ausschließlich eine (wesentlich höhere) kalkulatorische Verzinsung aus. Grundlage waren dabei die um die Auflösungserträge bereinigten Restbuchwerte des Anlagevermögens und ein Zinssatz von 4,7%.

Deckungsbeiträge aus der Auflösung der Beiträge/Ertragszuschüsse und aus sonstigen Erlösen/ Erträgen
Insgesamt hat sich die Höhe dieser gebührenmindernden Position gegenüber der letzten Kalkulation für 2011 um 21,1% oder 227.850 € verringert.
Dies ist insbesondere den Erträgen aus der Auflösung der Beiträge/Ertragszuschüsse geschuldet, da vor allem beitragsrelevante Investitionsmaßnahmen wegen der fast vollständigen Kanalisierung des Gemeindegebietes kaum noch anfallen.
Wegen der erwarteten Investitionstätigkeit werden sich zwar die aktivierten Eigenleistungen auf 150.300 € (Kalkulation 2011 = 70.000 €) erhöhen. Diese sind jedoch nicht in der Lage, den Rückgang bei den Deckungsmitteln auszugleichen.

Der gesamte Gebührenbedarf 2023 ist der Kalkulation zu entnehmen. Gedeckt werden soll dieser bei gleichbleibender (Schmutzwasser-)Grundgebühr durch Erhöhung der laufenden Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren sowie der Gebühren für das Einbringen von Abwässern aus geschlossenen Gruben und Kleinkläranlagen in die öffentliche Kläranlage.

Die Ermittlung der Gebührenhöhen ist der Anlage 1.1 bis 1.3 zu entnehmen.

Bei Umsetzung der Gebührenanpassungen im vorgeschlagenen Rahmen ergibt sich in der Konsequenz für einen Musterhaushalt mit Vollkanalanschluss (4 Personen à 36 m^3 Verbrauch bzw. Schmutzwassermenge pro Jahr und 150 m^2 abflusswirksame Grundstücksfläche) eine jährliche Mehrbelastung von 17,88 €.

Da auch eine Gebührenanpassung im Frischwasserbereich vorgeschlagen wird, würde sich eine Mehrbelastung von **insgesamt 52,55 € pro Jahr (oder 4,38 € pro Monat)** für einen solchen Musterhaushalt gegenüber dem Status Quo ergeben.

Auf eine synoptische Gegenüberstellung der bisherigen Satzungsregelungen und der vorgeschlagenen Änderungen wurde wie bei der Verwaltungsvorlage zur Gebührenanpassung im Frischwasserbereich verzichtet, weil ausschließlich die Anpassung der Gebührensätze betroffen ist, sich ansonsten aber keinerlei Abweichungen zu den bestehenden Regelungen ergeben. Die Verwaltung schlägt vor, der als Anlage 2 beigefügten Satzungsänderung zuzustimmen.

Eine Übersicht über die Gebührenhöhe in den Nachbarkommunen ist als Anlage 3 dieser Vorlage beigefügt.

Anlage(n):

Anlagen 1.1 bis 1.3 - Gebührenneukalkulation 2023
(weitere Kalkulationsunterlagen im Ratsinformationssystem abrufbar)

Anlage 2 - Satzung über die 4. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Eitorf vom 21.12.2010 (BGS-ABS)

Anlage 3 - Gebührenübersicht Nachbarkommunen

Ermittlung der kostendeckenden Gebühr für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung in 2023

(Neukalkulation auf Basis der Daten "WP 2023 - Entsorgung")

Anlage 1.1

	Schmutzwasser-beseitigung gebührenfähige Kosten in €	Niederschlags-wasserbeseitigung gebührenfähige Kosten in €	Vergleichsberechnung ohne Einbeziehung der Auflösung der Ertragszuschüsse: Schmutzwasser-beseitigung gebührenfähige Kosten in €	Vergleichsberechnung ohne Einbeziehung der Auflösung der Ertragszuschüsse: Niederschlags-wasserbeseitigung gebührenfähige Kosten in €
laufende Kosten (vgl. Anlage 2.1)	2.373.014,26	1.069.744,71	2.373.014,26	1.069.744,71
Abschreibungen (vgl. Anlage 3)	1.003.046,44	578.966,01	1.003.046,44	578.966,01
abzüglich Auflösung Ertragszuschüsse (vgl. Anlage 6)	-402.779,25	-126.618,45	**0,00**	**0,00**
EK-Verzinsung (vgl. Anlage 8)	46.403,29	30.901,56	46.403,29	30.901,56
Zinsaufwand Fremdkapital (vgl. Anlage 8)	241.021,33	155.015,85	241.021,33	155.015,85
abzüglich sonstige Erlöse/Erträge (vgl. Anlage 2.2)	-211.874,63	-102.256,72	-211.874,63	-102.256,72
gebührenfähiger Aufwand damit	**3.048.831,44**	**1.605.752,96**	**3.451.610,69**	**1.732.371,41**
abzüglich Schmutzwasser-Grundgebühren	**-379.860,00**	**0,00**	**-379.860,00**	**0,00**
verbleibender Gebührendeckungsbedarf	**2.668.971,44**	**1.605.752,96**	**3.071.750,69**	**1.732.371,41**
Leistungseinheiten in m³ bzw. in m² lt. kVASy (vgl. Anlage 13)	**807.665,00**	**1.874.525,00**	**807.665,00**	**1.874.525,00**
Abwassergebühren pro m³ bzw. m²	**3,30455**	**0,85662**	**3,80325**	**0,92417**
Abwassergebühren pro m³ bzw. m² ("begrenzt")	**3,30**	**0,85**	**3,80**	**0,92**
tatsächl. bisher erhobene Abwassergebühren pro m³/m²	**3,28**	**0,75**	**3,28**	**0,75**
damit Überdeckung (+) / Unterdeckung (-)	**-0,02**	**-0,10**	**-0,52**	**-0,17**

Ermittlung des Deckungsbedarfs - SW-Grundgebühren in 2023

(Neukalkulation auf Basis der Daten "WP 2023 - Entsorgung")

Anlage 1.2

	Gesamtkosten in €	Prozent-anteil Fixkosten	davon Fixkosten in €	variable Kosten in €
laufende Kosten (vgl. Anlage 2.1)	2.373.014,26	45,84	1.087.789,74	1.285.224,52
Abschreibungen (vgl. Anlage 3)	1.003.046,44	100,00	1.003.046,44	0,00
abzüglich Auflösung Ertragszuschüsse (vgl. Anlage 6)	-402.779,25	100,00	-402.779,25	0,00
kalkulatorische Verzinsung (vgl. Anlage 8)	46.403,29	100,00	46.403,29	0,00
Zinsaufwand Fremdkapital (vgl. Anlage 8)	240.425,54	100,00	240.425,54	0,00
abzüglich sonstige Erlöse/Erträge (vgl. Anlage 2.2)	-211.874,63	63,95	-135.493,83	-76.380,80
Deckungsbedarf in € damit	**3.048.235,65**		**1.839.391,93**	**1.208.843,72**
Deckungsbedarf in %	**100,00**		**60,34**	**39,66**

30 % der Fixkosten entsprechen in €	**551.817,58**		
rechnerische Anzahl Grundgebühren-Kunden	**6.331**	**Betrag "begrenzt"**	**tatsächliches Aufkommen**
damit jährliche Höchstgebühr in €/Anschluss	**87,16**	**60,00**	**379.860,00**
damit monatliche Höchstgebühr in €/Anschluss	**7,26**	**5,00**	

Ermittlung der kostendeckenden Gebühr für die dezentrale Abwasserbeseitigung 2023

(Neukalkulation auf Basis der Daten "WP 2023 - Entsorgung")

Anlage 1.3

	Dezentrale Abwasserbeseitigung gebührenfähige Kosten in €	ohne Ertrags-zuschüsse in €
laufende Kosten (vgl. Anlage 2.1)	8.261,97	8.261,97
Abschreibungen (vgl. Anlage 3)	1.546,78	1.546,78
abzüglich Auflösung Ertragszuschüsse (vgl. Anlage 6)	-1.220,42	0,00
kalkulatorische Verzinsung (vgl. Anlage 8)	36,08	36,08
Zinsaufwand Fremdkapital (vgl. Anlage 8)	118,85	118,85
abzüglich sonstige Erlöse/Erträge (vgl. Anlage 2.2)	-391,48	-391,48
gebührenfähiger Aufwand damit	**8.351,78**	**9.572,20**
Leistungseinheiten in m³ (vgl. Anlage 14)	**1.860,00**	**1.860,00**
kostendeckender Gebührensatz pro m³	**4,49020**	**5,14634**
kostendeckender Gebührensatz pro m³ ("begrenzt")	**4,49**	**5,14**
damit kostendeckender Gebührensatz pro m³ für geschlossene Gruben (Faktor 2)		**8,98**
damit kostendeckender Gebührensatz pro m³ für Kleinkläranlagen (Faktor 20)		**89,80**

Anlage 2

Satzung

über die 4. Änderung vom _____ der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Eitorf vom 21.12.2010 (BGS-ABS)

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG - vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), und der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - EigVO - vom 16.11. 2004 (GV. NRW 2004, S. 644), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 2021 (GV. NRW. S. 348), in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Eitorf am _____ folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Eitorf vom 21.12.2010 (BGS-ABS) in der Fassung der 3. Änderung vom 09.05.2018 wird in den nachfolgenden Paragraphen und Absätzen wie folgt geändert:

§ 9

Schmutzwassergebühren und Kleineinleiterabgabe

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) Die Benutzungsgebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 3,30 €.

(8) unverändert

(9) unverändert.

§ 10

Niederschlagswassergebühr

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter abflusswirksamer Fläche jährlich 0,85 €. Satz 2 - unverändert

§ 11

Gebühr für das direkte Einbringen von Klärschlamm aus Grundstückskläranlagen in die Kläranlage

(1) unverändert

(2) Die Gebühr beträgt 8,98 € je m³ eingebrachten Klärschlamms.

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 12

Gebühr für das direkte Einbringen von Abwasser in die Kläranlage

(1) unverändert

(2) Die Gebühr beträgt 89,80 €/ je m³ eingebrachte Abwassermenge.

(3) unverändert

(4) unverändert

Artikel II

Die 4. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Eitorf vom 21.12.2010 (BGS-ABS) tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Gebührenübersicht Nachbarkommunen (Stand: 03.11.2022)

Anlage 3

	Wasser (zzgl. 7 % MwSt)			Kanal				Wasser & Kanal	
Gemeinde/Stadt	monatl. Grundgebühr	Verbrauchs-gebühr je m³	Musterhaushalt[1] Wasser (brutto)	monatl. Schmutzw. Grundgebühr	Schmutzwasser-gebühr je m³	RW-Gebühr m² / Jahr	Musterhaushalt[1] Kanal	Musterhaushalt[1] gesamt	
Hennef	8,85 €	1,71 €	377,11 €	5,00 €	4,78 €	1,37 €	893,82 €	1.270,93 €	Preiserhöhung ab 01.01.2022
Lohmar	13,50 €	1,77 €	446,06 €	-	3,82 €	1,78 €	817,08 €	1.263,14 €	Preiserhöhung ab 01.11.2022
Much	7,00 €	1,53 €	325,62 €	-	5,50 €* / 5,77** €	0,89 €* / 0,98 €**	920,16 €* / 972,00 €**	1.245,78 €* / 1.297,62 €**	
Neunkirchen	9,76 €	1,11 €	296,35 €	11,94 €	4,10 €	0,81 €	855,18 €	1.151,53 €	Preisänderung ab 01.01.2022
Niederkassel	9,00 €	1,33 €	320,49 €	-	3,84 €	1,21 €	734,46 €	1.054,95 €	
Ruppichteroth	12,00 €	1,52 €	388,28 €	6,00 €	3,79 €	0,64 €	713,76 €	1.102,04 €	
Sankt Augustin	11,40 €	1,59 €	391,36 €	-	2,81 €	1,64 €	650,64 €	1.042,00 €	
Siegburg	6,40 €	1,75 €	351,82 €	-	4,38 €	2,19 €	959,22 €	1.311,04 €	
Troisdorf	7,63 €	1,65 €	352,20 €	-	3,56 €	1,66 €	761,64 €	1.113,84 €	Preiserhöhung ab 01.01.2022
Windeck	11,60 €	1,85 €	433,99 €	13,50 €	3,80 €	1,34 €	910,20 €	1.344,19 €	
Eitorf (aktuell)	**10,00 €**	**1,50 €**	**359,52 €**	**5,00 €**	**3,28 €**	**0,75 €**	**644,82 €**	**1.004,34 €**	
Eitorf (nach vorge-schlagener Erhöhung)	**11,50 €**	**1,60 €**	**394,19 €**	**5,00 €**	**3,30 €**	**0,85 €**	**662,70 €**	**1.056,89 €**	

[1] 4-Personen-Haushalt mit rund 144 m³ Verbrauch pro Jahr und rund 150 m² abflusswirksame Fläche

** Bei Grundstücken, für die die Kanalanschlussbeitragspflicht vor dem 01.07.1996 entstanden ist

* Bei Grundstücken, für die die Kanalanschlussbeitragspflicht nach dem 30.06.1996 entstanden ist

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt. 10

interne Nummer XV/0584/V

Eitorf, den 07.11.2022

Amt 81.1 - Kaufmännische- und Verwaltungsabteilung Gemeindewerke

Sachbearbeiter/-in: Markus Stricker

Bürgermeister

i.V.
Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Betriebsausschuss	24.11.2022
Rat der Gemeinde Eitorf	05.12.2022

Tagesordnungspunkt:

Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Eitorf - Entsorgungsbetrieb - für das Wirtschaftsjahr 2023
hier: Beratung und Beschlussempfehlung an den Rat

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Eitorf, den Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Eitorf (Entsorgungsbetrieb) für das Wirtschaftsjahr 2023 entsprechend dem Vorschlag der Betriebsleitung gemäß § 4 Buchstabe b) der EigVO festzustellen.

Begründung:

Der vorgelegte Wirtschaftsplan besteht aus:

1.) Erfolgsplan gemäß § 15 EigVO
2.) Vermögensplan gemäß § 16 EigVO
3.) Stellenübersicht gemäß § 17 EigVO
4.) Finanzplanung gemäß § 18 EigVO

Die erforderlichen Erläuterungen sind bei den jeweiligen Plänen abgedruckt.

Wirtschaftsplan

der Gemeindewerke Eitorf

- Entsorgungsbetrieb -

für das Wirtschaftsjahr 2023

I. Der Wirtschaftsplan wird

im Erfolgsplan

mit Aufwendungen von	5.434.100 €
mit Erträgen von	5.492.200 €

im Vermögensplan

mit einem Finanzbedarf von	9.693.900 €
mit einer Finanzdeckung von	9.693.900 €

festgesetzt.

II. Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2023 zur Deckung des Finanzbedarfs erforderlich ist, wird auf 8.418.000 € festgesetzt.

III. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 7.152.700 € festgesetzt.

IV. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Geschäftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.500.000 € festgesetzt.

Aufgestellt:
Eitorf, 03. November 2022
Die Betriebsleitung

Prinz-Klein Breuer

Wirtschaftsplan der Gemeindewerke - Entsorgungsbetrieb -

I. Erfolgsplan

	Soll-Ansatz 2023 €			Soll-Ansatz 2022 €			vorläufiges Ergebnis 2021 €		
1. Umsatzerlöse		5.316.350			5.091.400			5.130.038	
2. andere aktivierte Eigenleistungen		150.300			191.300			73.118	
3. sonstige betriebliche Erträge		15.250	5.481.900		15.250	5.297.950		7.662	5.210.817
4. Materialaufwand									
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	415.150			232.850			250.575		
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen (siehe Pos. 7)	-	415.150		-	232.850		-	250.575	
5. Personalaufwand									
a) Löhne und Gehälter	986.900			840.700			767.535		
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	295.550	1.282.450		255.600	1.096.300		237.938	1.005.472	
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.583.600			1.606.700			1.520.868	
7. sonstige betriebliche Aufwendungen		1.715.500	4.996.700		1.698.500	4.634.350		1.426.761	4.203.676
8. sonstige Zinsen und Erträge			10.300			10.000			11.524
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			436.000			409.850			426.393
10. Ergebnis (nach Steuern)			59.500			263.750			592.273
11. sonstige Steuern			-1.400			-1.550			-1.141
12. Jahresgewinn			**58.100**			**262.200**			**591.132**

Erläuterungen zum Erfolgsplan des Entsorgungsbetriebes

Der Erfolgsplan des Entsorgungsbetriebes enthält nach § 15 Absatz 1 EigVO alle für 2023 vorhersehbaren Erträge und Aufwendungen.
Den Erträgen mit einem Volumen von 5.492.200 € stehen dabei Aufwendungen von insgesamt 5.434.100 € gegenüber.

Im Vergleich der Planzahlen des Vorjahres mit den aktuellen ergibt sich eine Reduzierung des Jahresgewinns von 204.100 € auf 58.100 €.
In 2023 ist die Abführung einer „Eigenkapitalverzinsung" an den Gemeindehaushalt aufgrund der vom Oberverwaltungsgericht NRW am 17.05.2022 getroffenen Entscheidung zur Kalkulation von Abwassergebühren nicht mehr im gewohnten Umfang möglich.

Das Jahresergebnis 2023 ist erreichbar unter Ansatz gegenüber dem Vorjahr erhöhter Gebührensätze.
Eingearbeitet wurde dabei eine Schmutzwassergebühr von 3,30 € pro m³ (bisher 3,28 €) eine unveränderte Schmutzwassergrundgebühr von 5,00 € pro Monat und eine Regenwassergebühr von 0,85 € pro m² (bisher 0,75 €).
Im Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung („rollender Kanal") wurde eine Gebühr für das direkte Einbringen und die Behandlung des Abwassers aus abflusslosen Gruben von 8,98 € pro m³ (bisher 8,76 €) bzw. für das direkte Einbringen und die Behandlung von Klärschlamm aus Grundstückskläranlagen von 89,80 € (bisher 87,60 €) berücksichtigt.

Die einzelnen Positionen des Erfolgsplanes stellen sich wie folgt dar:

Umsatzerlöse (Pos. 1)

Gegenüber dem Sollansatz des Vorjahres wird eine Erhöhung der Erlöse prognostiziert.

Die Umsatzerlöse gliedern sich dabei in vier Teilbereiche, nämlich in

- Abwassergebühren mit	4.638.800 €
- sonstige Gebühren mit	138.450 €
- Entnahme aus den Empfangenen Ertragszuschüssen mit	530.600 € und
- sonstige kleinere Erlöse mit	8.500 €.

Gegenüber dem Vorjahr ergibt sich bei den Abwassergebührenerlösen eine Erhöhung um 232.700 € oder rund 5,3 %. Ursächlich für diese Erlössteigerung ist vor allem die bereits zuvor beschriebene Anpassung der Gebührensätze. Zudem wird ein Mehraufkommen bei der Schmutzwassergebühr durch leicht erhöhte Schmutzwassermengen prognostiziert.

Grundlage für die Abwassergebührenerlöse ist ein für 2023 prognostiziertes Schmutzwasseraufkommen von gut 807.000 m³ (Vorjahr: gut 801.000 m³), das aus dem vorliegenden Zahlenmaterial der Jahre 2020 und 2021 entwickelt wurde, sowie ein leicht erhöhtes Grundgebührenaufkommen von 379.860 € bei rund 6.330 Kunden.
Als (Regenwasser) gebührenpflichtige Fläche wurden insgesamt gut 1.874.000 m² (Vorjahr: gut 1.863.000 m²) zugrunde gelegt. Für 2023 wird erwartet, dass sich aus Regenwassereinleitungen in Straßenseitengräben und in Kanalisationen (z.B. Ortslage Lindscheid) zusätzliche gebührenpflichtige Flächen ergeben werden.

Bei den „Sonstigen Gebühren" wird gegenüber dem Vorjahr ein Anstieg auf 138.450 € prognostiziert (Vorjahr: 98.700 €). Die Unterposition enthält wie in 2022 Gebühren aus der direkten Einbringung von Fäkalien und Abwässern im Rahmen der dezentralen Abwasserbeseitigung in die auf der Kläranlage installierte Fäkalienannahmestation und den mit 130.100 € gegenüber 2022 erhöhten Zuschuss der Stadt Hennef zu den Betriebskosten der Kläranlage und der Kanalisation.

Bei der Position „Entnahme aus den Empfangenen Ertragszuschüssen" (Anschlussbeiträge, Sonstige Zuschüsse) ergibt sich eine Verringerung um rund 8,3 % oder 48.000 €. Dieser Bereich wird tendenziell wegen der fast kompletten Kanalisierung des Gemeindegebietes auch weiterhin rückläufig sein.

Bei den sonstigen kleineren Erlösen handelt es sich um solche aus Verwaltungsgebühren und Ausschreibungen (1.950 €), aus der Teilvermietung des Dienstgebäudes „Erlenberg" und der Dachfläche „Membranbelebung" für eine private Photovoltaikanlage (insgesamt 1.550 €) sowie um sonstige kleinere Erlöse (5.000 €), wie z.B. aus Kostenersatzbescheiden und Altmaterialverkäufen.

Andere aktivierte Eigenleistungen (Pos. 2)

Die Position umfasst wie in den Vorjahren ausschließlich Eigenleistungen durch das technische Personal des Entsorgungsbetriebes, vor allem im Zusammenhang mit Bauleitungs- und Oberbauleitungsaufgaben insbesondere bei Kanalbauprojekten.
Der Betrag wurde gegenüber 2022 um 41.000 € auf 150.300 € nach unten angepasst und orientiert sich an der erwarteten Umsetzung der anstehenden Großprojekte auf weiterhin hohem Niveau.
Sollten die Maßnahmen des Vermögensplanes im vorgesehenen Maße nicht umgesetzt werden können, dann ergäbe sich hierdurch ein (ggf. sogar erheblicher) negativer Einfluss auf die Höhe der Position und damit auf das geplante Jahresergebnis.

Sonstige betriebliche Erträge (Pos. 3)

In der Position sind kleinere Erträge aus Versicherungsentschädigungen, der Auflösung von Rückstellungen und aus Wertberichtigungen enthalten (insgesamt 1.750 €). Zudem wird u.a. ein Verkaufserlös im Zusammenhang mit der Veräußerung des Notstromaggregates der Kläranlage erwartet. Hierfür ist ein Betrag von 10.000 € angesetzt. Weitere Erträge aus Anlageabgängen sind pauschal berücksichtigt.

Materialaufwand (Pos. 4)

Die Position enthält ausschließlich Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe.
Gegenüber 2022 wird eine starke Erhöhung der Aufwendungen um rund 78 % prognostiziert. Ausgehend vom Beginn des Ukraine-Krieges und allen sich daraus ergebenden Folgen haben sich die Preise für Energie im Laufe des Jahres 2022 in bisher ungeahnte Höhen entwickelt. Da die Erdgaslieferungen aus Russland zwischenzeitlich vollständig eingestellt sind, muss der Energiebedarf für den Winter 2022/23 überwiegend aus Gasspeicheranlagen und anderen Bezugsquellen gedeckt werden. Der Aufbau einer „neuen" Versorgungsinfrastruktur zur Lieferung von Gas/Flüssiggas aus anderen Bezugsquellen erfolgt zwar mit Hochdruck, wird jedoch kurzfristig nicht umsetzbar sein und damit zunächst nicht zur Beruhigung der Preissituation führen. Die Entwicklungen haben gleichermaßen Auswirkung auf den Strommarkt, da der in Gaskraftwerken erzeugte Strom die Strompreise an der Strombörse maßgeblich bestimmt. Die Energiebeschaffungssituation

bei der Gemeinde Eitorf wird zusätzlich dadurch verschärft, dass die laufenden „Großverbraucherverträge“ mit registrierter Lastgangmessung (Sonderkunden), wozu insbesondere auch die Kläranlage zählt, in 2022 bereits ausgelaufen sind (Erdgas) bzw. spätestens zum 31.12.2022 auslaufen werden (Strom). Im Gasbereich konnte zwar zum 01.10.2022 ein neuer Vertrag mit einjähriger Preisbindung abgeschlossen werden, jedoch zu erheblich teureren Konditionen. Der Abschluss eines neuen Stromvertrages für 2023 stellt sich aufgrund der schwierigen Marktsituation aktuell als äußerst schwierig dar. Aus diesem Grund bestehen aktuell große (planerische) Unsicherheiten, wie sich die Preissituation im Jahr 2023 tatsächlich darstellen wird. Es ist jedenfalls davon auszugehen, dass sich die Energiepreissituation dauerhaft verändern wird und eine Rückkehr auf das Preisniveau vor 2022 als ausgeschlossen gilt. Insofern sind mittel- bis langfristig höhere Energiekosten einzuplanen.

Mit einem Anteil von 319.400 € (Vorjahr: 207.450 €) stellen die Stromkosten (davon gut 90 % für die Kläranlage) den mit Abstand größten Aufwandsblock bei den Materialkosten dar.

Für die Pumpwerke und Sonderbauwerke wurden Stromkostenerhöhungen von 15 % auf Basis des Ergebnisses 2021/2022 berücksichtigt. Bei der eingearbeiteten Erhöhung handelt es sich um eine Pauschalerhöhung, die auch die schwankenden Jahresbezüge berücksichtigt. Im Gegensatz zu den Beschaffungspreisen bei der Kläranlage (Sonderkunde) handelt es sich hierbei um Abnahmestellen mit Standard-Lastprofilen (SLP). Bei den bestehenden Lieferverträgen ist zwar auch von Preissteigerungen auszugehen, jedoch nicht im Umfang wie bei der Kläranlage.

Für den Bereich der Kläranlage läuft der bisherige Stromvertrag mit E.ON wie oben beschrieben zum 31.12.2022 aus. Zum Stand des Redaktionsschlusses dieser Erläuterungen liegt kein Vertragsangebot für das Folgejahr vor. Aufgrund der großen Unsicherheit, zu welchem Preis in 2023 Strom für die Kläranlage bezogen werden kann, stellt sich die Stromkostenkalkulation als äußerst schwierig dar. Bis Ende 2022 lag der Arbeitspreis für Strom gemäß Vertrag bei gut 5 Ct./kWh netto (ohne Umlagen, Netzentgelte und Steuern). Bei Betrachtung der aktuellen Strompreisentwicklung in Deutschland und unter Heranziehung der Meinung Fachkundiger muss davon ausgegangen werden, dass die Kosten im Jahr 2023 bei rund 500 € pro Megawattstunde liegen werden (= 50 Ct./kWh netto). Der Strompreis wäre damit im kommenden Jahr um den Faktor 10 höher als in den Vorjahren. Die Bundesregierung hat am 02.11.2022 auf Basis der Empfehlungen der Expertenkommission „Gas und Wärme“ neben der bereits in Aussicht gestellten „Gaspreisbremse“ ebenso eine „Strompreisbremse“ für 2023 beschlossen. Diese soll für Privathaushalte, Gewerbebetriebe und industrielle Großkunden gelten. Gegenwärtig wird angenommen, dass auch der Entsorgungsbetrieb unter die Strompreisdeckelung fällt. Grundlage der Kalkulation ist damit für 70 % des Strombedarfes der Kläranlage ein Strompreis in Höhe von 13 Ct./kWh netto und für 30 %

des Strombedarfes ein (marktangepasster) Strompreis in Höhe von 50 Ct./kWh netto. Hinzu kommen weiter steigende Netzentgelte und Umlagen. Die prognostizierte Entlastung durch die Preisdeckelung beläuft sich für 2023 damit auf rund 226.000 €.

Berücksichtigt bei den Gesamtstromkosten ist, dass die Bezugskosten „Kläranlage“ durch die eingearbeiteten Prognoseerträge der installierten Photovoltaikanlagen abgemildert werden.

Neben Wasserbezugskosten von untergeordneter Bedeutung betreffen die restlichen Materialaufwendungen den Gasbezug für die Kläranlage. Hier ist analog zum Strom in 2023 mit erheblich höheren Kosten zu rechnen.
Auf Basis des Zahlenmaterials aus 2021, sowie einer Hochrechnung des Gasbezuges für den Zeitraum Januar bis August 2022 wurde eine gegenüber dem Vorjahr um rund 40 % höhere Bezugsmenge bei einem deutlich höheren Bezugspreis von 24,8 Ct./kWh (Vorjahr: 5,6 Ct./kWh) inkl. Netznutzung, Steuern und Abgaben zugrunde gelegt, der auf dem zwischen Rhenag und Gemeinde verhandelten und bis Ende September 2023 gültigen Bezugspreis fußt. Berücksichtigt wurde bereits die zum 01.10.2022 eingeführte Senkung der Mehrwertsteuer von 19% auf 7% bei der Gasabrechnung. Aufwandsmindernd wirkt sich zudem die Steuerentlastung nach § 53a Abs. 4 EnergieStG aus.
Weiterhin besteht nach Einschätzung des Städte- und Gemeindebundes NRW auch für Kommunen und kommunale Unternehmen die Möglichkeit durch die angekündigte „Gaspreisbremse“ entlastet zu werden. Analog zur Regelung für große industrielle Verbraucher (größer 1,5 Mio. kWh/a), die über eine geregelte Lastgangmessung (RLM) verfügen, käme damit eine Deckelung des Gaspreises auf 7 Ct./kWh für 70% des Grundverbrauches in Betracht. Für die darüber hinaus gehende Bedarfsmenge gilt der vertraglich vereinbarte höhere Gaspreis. Die Gemeinde Eitorf erfüllt über ihren Sonderkundenvertrag diese Parameter. Auf Nachfrage bekräftigte der Städte- und Gemeindebund das Bestreben, sich für die Berücksichtigung der Kommunen einzusetzen. Auf dieser Grundlage wurde die „Gaspreisbremse“ analog zur oben beschriebenen „Strompreisbremse“ kostenmindernd in das Datenmaterial eingearbeitet. Die prognostizierte Entlastung beläuft sich für 2023 damit auf rund 70.000 €.
Per Saldo wird ein gegenüber dem Vorjahr gleichwohl immer noch deutlich erhöhter Mehraufwand für Gasbezug von 70.300 € (prognostizierter Gesamtaufwand 2023 damit 95.250 €) als Planansatz eingestellt, der sich allerdings auch erhöhen kann, wenn die prognostizierte Faulgasmenge nicht erreicht wird.

Personalaufwand (Pos. 5)

Der Personalaufwand liegt um knapp 17 % über dem des Vorjahres.
Der Ansatz wurde abgeleitet aus einer Hochrechnung der tatsächlichen Aufwendungen für das Jahr 2023 unter Zugrundelegung der beamtenrechtlichen und tarifrechtlichen Bestimmungen. Strukturelle und tarifliche Anpassungen wurden eingearbeitet. Außerdem wurde Aufwand für die gebildete Rückstellung im Zusammenhang mit einer Altersteilzeitregelung (Blockmodell; ab Februar 2023 in der Freistellungsphase) für einen Mitarbeiter eingestellt.

Der höhere Personalaufwand ist einerseits auf die anstehenden Tarifverhandlungen zurückzuführen, in denen die Gewerkschaft VERDI und der DBB Zuwächse von 10,5 % fordern. Im Datenmaterial für den Wirtschaftsplan wurde daher ein Zuschlag von 5 % verarbeitet.
Zum anderen wurde die Verstärkung des Personalstammes durch eine weitere technische Fachkraft in der technischen Verwaltungsabteilung in die Aufwandsposition eingearbeitet. Die bereits für 2022 genehmigte zusätzliche Ingenieurstelle konnte bisher leider noch nicht besetzt werden.
Die Abteilung wird dann über fünf Mitarbeitende (bisher drei Mitarbeiter) verfügen, die anteilig auch für den Versorgungsbetrieb zuständig sein werden. Damit sollen die auch in den kommenden Jahren und dauerhaft anstehenden Aufgaben im investiven Bereich bedeutend besser gemanagt werden können als bisher. Die aktuelle Unterbesetzung führt zu einem Investitionsstau, der nach Einschätzung der Betriebsleitung schnellstmöglich eingedämmt werden muss, um die zeitlichen Vorgaben des Abwasserbeseitungs-, aber auch des Wasserversorgungskonzeptes weitestgehend einzuhalten zu können.
Zudem rücken für die Gemeindewerke weitere Themenkomplexe in den Fokus. Zu nennen sind hier Starkregenvorsorge sowie Hochwasserschutz und Energiemanagement im Klärwerksbereich.
Bereits in der BetrA-Sitzung am 17.10.2022 wurde im Rahmen der durchgeführten Personalbedarfsermittlung für den Entsorgungsbetrieb ein entsprechendes Personaldefizit aufgedeckt und die Notwendigkeit der Aufstockung dargelegt.

Eingerechnet wurde die Besetzung der vakanten Stellen ab Anfang 2023. Es wird auch auf die als Anlage III. beigefügte Stellenübersicht der Gemeindewerke verwiesen.

Weiterhin wurden Pensionsrückstellungen und Rückstellungen für Urlaubsansprüche gebildet.

Insgesamt umfasst der Personalaufwand des Entsorgungsbetriebes die eigentlichen Mitarbeiterbezüge, die sozialen Abgaben, Umlagen zur Versorgungskasse der Beamten und Pensionsempfänger, Beiträge zur Zusatzversorgungskasse der

Beschäftigten, zur Unfallkasse NRW und für den sicherheitstechnischen Dienst sowie Beihilfeaufwendungen im Rahmen der von der Gemeinde abgeschlossenen Beihilfe-Ablöseversicherung.

Abschreibungen (Pos. 6)

Trotz der erwarteten hohen Investitionstätigkeit wird gegenüber dem Sollansatz 2022 eine Verringerung des Abschreibungsaufwands um knapp 1,5 % oder rund 23.000 € prognostiziert. Auslaufende Abschreibungen für einzelne Anlagegüter und die entgegen der Planung im Vorjahr noch nicht erfolgte Fertigstellung von Baumaßnahmen (z.B. Klärschlammlager, Feinrechenanlage), deren Inbetriebnahmen sich in Teilen voraussichtlich bis ins Jahr 2024 hinziehen werden, sind hier ursächlich.

Der Planansatz umfasst neben den in 2022 betriebsfertig hergestellten und in 2023 erstmals mit dem vollen Abschreibungssatz zu verrechnenden Gegenständen des Anlagevermögens zeitanteilig die Zugänge für die umzusetzenden Projekte 2023 sowie für sonstige Vermögenszugänge, wie z. B. bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung.
Ob Abschreibungsaufwand im prognostizierten Umfang tatsächlich anfällt, ist allerdings auch weiterhin abhängig von der Umsetzung/Fertigstellung aller im Vermögensplan ausgewiesenen Maßnahmen, also auch der eingestellten Vorsichts-, Eventual- und Pauschalpositionen.

Sonstige betriebliche Aufwendungen (Pos. 7)

Die Position umfasst alle vorhersehbaren, im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit des Entsorgungsbetriebes anfallenden betrieblichen Aufwendungen.
Hiervon ausgenommen ist lediglich der unter Pos. 4 geführte Materialaufwand.

Gegenüber dem Vorjahresansatz wird eine Erhöhung um 1,0 % oder 17.000 € erwartet. Verursacht wird die Erhöhung vor allem durch höhere Aufwendungen in den Positionen „Schlammbeseitigung“, „Unterhaltung Klärwerk“ und „Unterhaltung Kanäle und Sonderbauwerke“. Allerdings wird die Erhöhung der Aufwendungen bei den vorgenannten Positionen durch geringere Aufwendungen in den Positionen „Kanalsanierungen“, „Unterhaltung Pumpwerke“, „Unterhaltung/Reparatur

Hausanschlüsse“ und „Versicherungen“ teilweise wieder egalisiert. Unter dem Strich bleiben etwas höhere Aufwendungen gegenüber der Vorjahresprognose.

Im Verwaltungsbereich verteilen sich die hauptkostenverursachenden Faktoren auf folgende Blöcke:
Die an das Land abzuführende Abwasserabgabe inklusive Kleineinleiterabgabe wurde mit einem Betrag in Höhe von 81.200 € veranschlagt und bleibt damit gegenüber dem Vorjahr unverändert.
Sie beinhaltet neben der an das Land abzuführenden Kleineinleiterabgabe in Höhe von 300 € insbesondere die Schmutzwasserabgabe für das Klärwerk (rund 79.000 €). Zusätzlich wurde ein Ansatz über rund 2.150 € im Zusammenhang mit den Regenwassereinleitungen eingestellt.

Für den Verwaltungskostenbeitrag wurden wie im Vorjahr 35.500 € für die Inanspruchnahme gemeindlicher Leistungen eingestellt.

Der Ansatz für Mitgliedsbeiträge und Versicherungen liegt mit 67.300 € deutlich unter dem Vorjahresniveau (78.200 €). Ursächlich ist die Anpassung der Versicherungssumme für Maschinen und Elektronik im Klärwerksbereich aufgrund eines aktualisierten Anlageverzeichnisses. In der Folge ist mit geringeren Versicherungsbeiträgen zu rechnen.

Der Ansatz für Prüfungs- und Beratungskosten wurde gegenüber dem Vorjahr geringfügig auf 160.900 € reduziert. Die Position umfasst in 2023 wie im Vorjahr die Kosten der Jahresabschlussprüfung (29.900 €) und pauschalierte Rechtsanwaltsberatungskosten (10.000 €). Daneben ist eine Pauschale in Höhe von 5.000 € für sonstige Beratungsleistungen eingearbeitet. Die Position umfasst zudem Aufwendungen für Gutachten/Planungen im Zusammenhang mit der Erstellung von Elektro-Plänen, eines R&I-Schemas (Rohrleitungs- und Instrumentenfließschema in der Anlagen- und Verfahrenstechnik) und der Überarbeitung der Betriebsanweisung im Klärwerksbereich (34.000 €).
Geprägt wird diese Unterposition auch in 2023 von Beratungshonoraren für externe Ing.-Leistungen, deren Gesamtvolumen aufgrund der Erfahrungen aus den Vorjahren auf 82.000 € (Vorjahr: 79.850 €) festgesetzt wird.
Neben einer allgemeinen Pauschale zur Vorbereitung noch nicht näher spezifizierbarer Maßnahmen (25.000 €) werden Planungsmittel für die Überprüfung der Organisationsstruktur auf der Kläranlage und dem Kanalbetrieb (20.000 €), für die Fortschreibung des Kanalnetzmodells und die Anpassung der Schmutzfrachtberechnung (30.000 €), sowie Aufwendungen für die Leistungen eines Gewässerschutzbeauftragten (7.000 €) angesetzt.

Eingestellt wurde im Bereich der Verwaltungsaufwendungen weiterhin ein Betrag von 36.300 € (Umrechnungsbasis: 0,9964 €/USD), der die für 2023 geschätzten Jahreskosten des Anschluss-Akkreditivs im Cross Border Lease-Verfahren abdecken soll.

Der übrige Verwaltungsaufwand, z.B. für Bewirtschaftung und Unterhaltung des Dienstgebäudes „Erlenberg", für EDV-Kosten, Bürobedarf, Lehrgangs- und Schulungskosten, Portokosten u.ä. wurde mit rund 137.600 € ermittelt (Vorjahr: 139.900 €) und bleibt damit praktisch unverändert. Verarbeitet wurden hier die hochgerechneten Aufwendungen des laufenden Wirtschaftsjahres unter Hinzuziehung des Rechnungsergebnisses 2021.

Der technische Bereich umfasst folgende Hauptkostenblöcke:
Die Klärschlammpressung und -verwertung sowie die Rechengut-, Sandfanggut- und Kanalgutbeseitigung inklusive der Schlammuntersuchungen wird mit einem Betrag von 378.800 € angesetzt (Vorjahr: 328.500 €).
Bei der Schlammbeseitigung (295.800 €; Vorjahr: 270.000 €) wird gegenüber dem Vorjahr eine gleichbleibende Schlammmenge angenommen. Die Preise für die mobile Klärschlammpressung und die Klärschlammentsorgung wurden aufgrund einer erforderlichen europaweiten Neuausschreibung für die Jahre 2023 ff. mit aktuellen Marktpreisen zzgl. einem Sicherheitsaufschlag belegt.
Die Aufwendungen für die Rechengutbeseitigung und für Kalkhydrat wurden an das vorhandene Zahlenmaterial 2021 und 2022 angepasst. Seit dem 3. Quartal 2022 ist die Situation eingetreten, dass es aufgrund gestörter Lieferketten und gedrosselter herstellerseitiger Produktionsabläufe zu Engpässen in der Beschaffung von Fäll- und Flockungsmitteln kommt. Insbesondere betroffen sind Fällmittel auf Basis von Eisensulfat und Salzsäure, die als Nebenprodukte in der chemischen Industrie anfallen. Zur Phosphorelimination wird auf der Kläranlage insbesondere Eisen-III-chlorid eingesetzt. Der aktuelle Mangel hat zur Folge, dass ersatzweise deutlich teurere Fällmittel auf Aluminiumbasis beschafft werden müssen. Auch der Preis für Eisen-III-chlorid, sofern überhaupt verfügbar, ist deutlich angestiegen. Ein Ende der Lieferengpässe ist zurzeit nicht absehbar und wird sich voraussichtlich auf das gesamte Jahr 2023 auswirken. Entsprechende Mehrkosten wurden in das Zahlenmaterial eingearbeitet. Die Position „Fällmittel" wurde daher von rund 20.000 € in 2022 auf nunmehr 35.000 € in 2023 aufgestockt.
In den Klärschlammfonds werden auch in 2023 keine Mittel mehr eingestellt, da der Topf bereits seit 2008 aufgefüllt ist.

Bei den Unterhaltungsaufwendungen im Klärwerksbereich inklusive der Abwasseruntersuchungen werden für Reparatur- und Wartungsarbeiten an maschinentechnischen Einrichtungen, für Schmier- und Kraftstoffe, Bau- und Installationsstoffe,

Werkzeuge, Chemikalien, Laborbedarf, Kleinmaterial, Pflegearbeiten an der Außenanlage und sonstige Unterhaltungsaufwendungen 376.900 € (Vorjahr: 331.200 €) vorgesehen.

In 2023 schlagen hier wie in den Vorjahren die notwendige Ersatzteilhaltung für die Maschinen- und die Elektrotechnik sowie deren Wartung und Reparaturen zu Buche, für die insgesamt 131.000 € (Vorjahr: 107.500 €) eingestellt werden.
Zudem sind Aufwendungen für Programmiertätigkeiten im Prozessleitsystem und an der speicherprogrammierbaren Steuerung (SPS) zu erwarten, für die 38.000 € (Vorjahr: 34.000 €) veranschlagt werden.
Die Erhöhung gegenüber dem Vorjahr ist zudem zu begründen aufgrund der höheren zu erwartenden Aufwendungen für wiederkehrende Prüfungen auf der Kläranlage (+6.000 €), Mehraufwendungen für notwendige Tauchereinsätze (+3.000 €) und Mehrkosten bei diversen anderen Positionen in diesem Bereich.
Alle anderen im genannten Aufwandsblock anfallenden Aufwendungen liegen in etwa auf Vorjahresniveau.

Die Unterhaltungsaufwendungen für Kanäle, Pumpwerke, Sonderbauwerke im Kanalnetz und Hausanschlüsse sind mit einem Betrag von 441.000 € (Vorjahr: 505.300 €) berücksichtigt.

Von dem Gesamtbetrag bei dieser Unterposition nehmen die jährlichen Reinigungsaufwendungen für Kanäle, Pumpwerke und Sonderbauwerke einen Teilbetrag von 73.000 € ein (Vorjahr: 83.500 €). Für sonstige Unterhaltungsarbeiten an Sonderbauwerken und für Spülungen und TV-Befahrungen im Netz werden 50.000 € bereitgestellt (Vorjahr: 51.500 €).
Die Beträge orientieren sich an den Ergebnissen 2020/2021 und einer Hochrechnung des aktuell vorliegenden Zahlenmaterials.
Schacht- und Kanalreparaturen sowie Einzeluntersuchungen an Kanalteilstücken nehmen Aufwendungen von rund 159.000 € ein und liegen damit 86.000 € über Vorjahresniveau. Das Gros der Erhöhung wird verursacht durch notwendige Arbeiten an Schächten, Konen und Abdeckungen im Bereich der L 87. Der Landesbetrieb Straßen plant hier für 2023 die Straßendeckensanierung von der Hombacher Straße bis einschließlich Halfter Straße. Es wird für den Entsorgungsbetrieb mit einem Gesamtaufwand von rund 110.000 € gerechnet, der in diesem Umfang im Folgejahr nicht mehr anfallen wird, wenn die Landesmaßnahme zeitgerecht umgesetzt wird. Der angegliederte Versorgungsbetrieb ist von dieser Maßnahme ebenso betroffen, sodass auch dort entsprechende Finanzmittel für notwendige Anpassungs- und Austauscharbeiten an Schiebern und Hydranten vorgesehen werden.
Die übrigen Kosten für Schacht- und Kanalreparaturen (überwiegend Pauschalen) wurden aus den Ergebnissen der Vorjahre und dem aktuellen Zahlenmaterial abgeleitet und können durch tlw. Verringerung der Planansätze die o.a. Einmalkosten in Teilen etwas abfedern.

Für Wartungs- und Reparaturaufwendungen an Pumpwerken sowie Reparaturen an Hausanschlüssen sind 28.750 € vorgesehen. Sie liegen damit 19.250 € unter Vorjahresniveau. Die Verringerung lässt sich überwiegend mit der im laufenden Jahr abgeschlossenen Reparatur am Pumpwerk Kelters begründen, für die im Vorjahr separate Mittel in Höhe von 15.000 € eingestellt worden sind.

Im oben angegebenen Gesamtunterhaltungsaufwand für das Kanalnetz von 441.000 € ist für Kanalsanierungen ein Betrag enthalten, der mit 116.700 € nur der Hälfte des Vorjahresansatzes entspricht.
Es handelt sich um einen Pauschalbetrag zur Abdeckung eventuell erforderlicher weiterer Sanierungsmaßnahmen im Netz im Zusammenhang mit den Vorgaben des fortgeschriebenen Abwasserbeseitigungskonzepts (ABK 2020). Das ABK sieht dabei zwar jährlich Sanierungsmaßnahmen an Einzelkanälen und Kanalteilstücken mit einem Volumen von rund 400 T€ vor. Aufgrund der sowieso in 2023 vorgesehenen hydraulischen Sanierungen lt. Vermögensplan wird allerdings eine Reduktion dieses pauschal angesetzten Volumens erwartet. Aus diesem Grund wird nur ein Drittel des Volumens pauschal als Aufwandsposition vorgesehen. Es handelt sich um Sanierungsmaßnahmen an Kanälen der Zustandsklassen 1 und 2, für die ursprünglich entsprechender Handlungsbedarf gesehen wurde und die dadurch in das ABK aufgenommen wurden. Bei ggf. durchzuführenden Sanierungsmaßnahmen ist nicht von einer Aktivierungsfähigkeit auszugehen. Die Reduzierung des Sanierungsaufwandes gegenüber den Vorgaben des ABK 2020 ist zudem zurückzuführen auf Schäden der Zustandsklasse 3, für die aus heutiger Sicht ein unmittelbarer Handlungsbedarf nicht mehr gesehen wird. Hier dürfte sich maximal mittelfristig ein Sanierungserfordernis ergeben.

Daneben enthält der Gesamtunterhaltungsaufwand für das Kanalnetz wie im Vorjahr einen Pauschalbetrag von 10.000 € (Vorjahr: 12.500 €) für die Unterhaltung von in das öffentliche Abwassernetz einbezogenen Wegeseitengräben. Alle Ortslagen sollen sukzessive auf die geordnete Regenentwässerung der Grundstücke untersucht werden. In den Fällen, in denen eine andere Entwässerung als über die Wegeseitengräben nicht möglich ist, sind die Gräben in das öffentliche Abwassernetz einzubeziehen mit der Folge der Unterhaltungspflicht (Mahd, Profilierung, regelmäßige Prüfungen auf Funktionstüchtigkeit u.ä.) durch den Entsorgungsbetrieb. Ob der Aufwand tatsächlich im ausgewiesenen Umfang anfallen wird, ist zurzeit noch nicht absehbar.
Im Gegenzug haben die tatsächlich einleitenden Grundstückseigentümer und der Straßenbaulastträger eine entsprechende Regenwassergebühr zu entrichten, die oben in der Position der Umsatzerlöse verarbeitet wurde.

Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge (Pos. 8)

Wie im Vorjahr sind hier Skontoerträge sowie Zinserträge für die Stundung bzw. Aussetzung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren angesetzt. Guthabenzinsen auf Bankkonten werden wegen des aktuellen Zinsniveaus nicht erwartet.
Der Ansatz wurde an das vorhandene Datenmaterial bis 2022 angepasst und um 300 € nach oben korrigiert.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen (Pos. 9)

Die Position enthält die vom Entsorgungsbetrieb aufzubringenden Zinsaufwendungen für zur Verfügung gestelltes Fremdkapital und Aufwendungen für Überziehungszinsen auf den Girokonten des Entsorgungsbetriebes.
Es wird eine deutliche Erhöhung um 26.150 € gegenüber dem Planansatz 2022 erwartet.
Ursächlich sind vor allem geplante Neuaufnahmen auf dem zwischenzeitlich wieder stärker anziehenden Zinsniveau zur Mitfinanzierung der Vielzahl der Projekte im Klärwerks- und Kanalnetzbereich.

Wie im Vorjahr beinhaltet diese Position auch den Zinsaufwand aus der Abzinsung der Pensionsrückstellungen. Dieser Aufwand nach den Vorgaben des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes wurde mit gut 34.800 € berücksichtigt (Vorjahr: 33.200 €).

Sonstige Steuern (Pos. 12)

Die Position umfasst die vom Entsorgungsbetrieb aufzubringenden Kfz-Steuern.

Jahresgewinn (Pos. 13)

Der Erfolgsplan des Entsorgungsbetriebes weist für das Jahr 2023 einen gegenüber dem Vorjahr verringerten Jahresgewinn von 58.100 € aus. Eine „Eigenkapitalverzinsung“ aus dem operativen Geschäft und deren Abführung an den Ge-

meindehaushalt ist wegen der geänderten Rechtsprechung zur Kalkulation von Abwassergebühren (OVG NRW Urteil vom 17.05.2022) nicht im gewohnten Umfang möglich (Vorjahre bisher: 97.100 €).

Das Ergebnis ist wegen Kostensteigerungen in nahezu allen Bereichen unter Ansatz gegenüber dem Vorjahr erhöhter Gebührensätze erreichbar.
Eingearbeitet wurde dabei eine Schmutzwassergebühr von 3,30 € pro m³ (bisher 3,28 €) eine unveränderte Schmutzwassergrundgebühr von 5,00 € pro Monat und eine Regenwassergebühr von 0,85 € pro m² (bisher 0,75 €).
Im Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung („rollender Kanal") wurde eine Gebühr für das direkte Einbringen und die Behandlung des Abwassers aus abflusslosen Gruben von 8,98 € pro m³ (bisher 8,76 €) bzw. für das direkte Einbringen und die Behandlung von Klärschlamm aus Grundstückskläranlagen von 89,80 € (bisher 87,60 €) berücksichtigt.

Der ausgewiesene Gewinn wird jedoch nur dann möglich sein, wenn die Prognosen im dargestellten Umfang eintreten.
Gewisse Unsicherheiten bergen insbesondere die Materialaufwendungen (hier: Strom, Gas), die Personalaufwendungen (Tarifverhandlungen für 2023 stehen an), sowie die Kanal(groß)sanierungen und Reparaturen.

Vor dem Hintergrund der auch in den Folgejahren erwarteten umfangreichen Investitionen in das Kanalnetz, aber auch in die Kläranlage, ist natürlich weiterhin eine strikte Ausgabendisziplin selbstverständlich, um das Gebührenniveau in verträglichem Rahmen zu halten.

Der dem Entsorgungsbetrieb verbleibende Gewinn soll in die Allgemeine Rücklage eingestellt werden.

Das Gebührenniveau dürfte zumindest nach der Finanzplanung bis 2026 schrittweise weiter anzupassen sein, da andernfalls lt. Prognose Jahresfehlbeträge ausgewiesen werden. Hintergrund sind vor allem die anhaltenden Unwägbarkeiten auf dem Energiemarkt, die hohen Abschreibungsaufwendungen für die vorgesehenen Investitionen, steigende Zinsen für Fremdkapital und eine angekündigte Reform der Abwasserabgabe (Wegfall der Möglichkeit der Abgabehalbierung), bei der von erheblich höheren Abgabesätzen auszugehen sein wird. Im Zusammenspiel mit steigenden Tilgungsleistungen wird sich voraussichtlich die Liquidität des Betriebes dadurch weiter verschlechtern. Allerdings ist auch hierbei darauf hinzuweisen, dass dies nur dann eintreten wird, wenn die in der Finanzplanung gesetzten Prognosen so zutreffen.

In den Folgejahren wird unter Ansatz moderater Gebührenanpassungen mit kleinen Gewinnen bzw. Kostendeckung gerechnet, zumal besondere Risiken für den Entsorgungsbetrieb aktuell nicht gesehen werden.

Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Eitorf

II. Vermögensplan des Entsorgungsbetriebes

Vorhaben	Soll-Ansatz 2023 €
A. Kläranlage	
1. Optimierung Erlenbachverrohrung	500.000
2. Hochwasserschutz und energetische Optimierungen Kläranlage	350.000
3. Zwischenlager Klärschlämme	1.073.000
4. Feinrechenanlage Zulaufgruppe	250.000
5. Sanierung Räumerbrücke Vorklärung	230.000
6. Remise / Wetterschutz für Aggregate, Anhänger, Fahrzeuge	150.000
B. Kanalleitungen	
I. Neubau und Erweiterungen	
1. Regenwasserbehandlung (Staukanal / Regenrückhaltebecken Lindscheid E 73)	0
Verpflichtungsermächtigung 2024	(392.000)
2. Regenwasserbehandlung (Staukanal Lindscheid E 72)	361.000
3. Regenwasserbehandlung (Staukanal Huckenbröl E 86 / Kanalisation Immenweg)	245.000
4. Regenwasserbehandlung (Kanalisation / Regenrückhaltebecken Lascheid)	0
Verpflichtungsermächtigung 2024	(599.000)
5. Regenwasserbehandlung Bitze, In der Gräfenwiese (Kanalisation / Regenrückhaltebecken)	1.000.000
Verpflichtungsermächtigung 2024	(622.000)
6. Schmutzwasserkanal Hove, In der Helte	60.000
7. Kleinere Maßnahmen Kanalbau / Regenwasserbehandlungsmaßnahmen pauschal	400.000
8. Hausanschlüsse	75.000
9. Planungen / Bestandspläne	100.000
II. Erneuerungen und Sanierungen	
1. Hydraulische Sanierung Asbacher Straße	0
Verpflichtungsermächtigung 2024	(1.900.000)
2. Hydr. Sanierung Mühleip, Dammweg	65.000
3. Hydraulische Sanierung Auelswiese / Blumenweg / Birkenweg	185.000
4. Hydraulische Sanierung Regenwasserkanalisation Im Auel / Siegstraße (Ost)	600.000
Verpflichtungsermächtigung 2024	(2.100.000)
5. Optimierung Pfaffensiefenverrohrung	800.000
6. Ertüchtigung Regenüberlauf RÜ 11 - Harmoniestraße	420.000
7. Regenwasserbeseitigung Bogestraße (östlicher Teil ab Einmündung Wecostraße)	1.000.000
Verpflichtungsermächtigung 2024	(1.180.000)
8. Maßnahmen zur Fremdwasserreduzierung pauschal	150.000
9. Sonstige Kanalleitungen	330.000
Verpflichtungsermächtigung 2024	(330.000)
10. Pumpstationen/Sonderbauwerke	26.000
C. Betriebs- und Geschäftsausstattung	86.000
D. Finanzanlagen / Beteiligungen	14.200
Verpflichtungsermächtigung 2024	(29.700)
E. Tilgung langfristiger Darlehen	1.223.700
	9.693.900
Verpflichtungsermächtigungen 2024	(7.152.700)

Deckung	Soll-Ansatz 2023 €
Deckungsmittel	
1. Überschuss aus laufender Tätigkeit	1.111.100
2. Kanalanschlussbeiträge	57.200
3. Sonstige Zuschüsse	107.600
4. Darlehen	8.418.000
	9.693.900

Erläuterungen zum Vermögensplan des Entsorgungsbetriebes

a) Überschuss aus laufender Tätigkeit

	€
zu erwartender Jahresgewinn 2023	58.100
davon an die Gemeinde abzuführen (Eigenkapitalverzinsung)	0
verbleibender Jahresgewinn	58.100
gewöhnliche Abschreibungen auf Anlagevermögen und Sachanlagen	1.583.600
Entnahme aus den Empfangenen Ertragszuschüssen	- 530.600
	1.111.100

b) Finanzierungsvorgänge

Erstattung von Kanalanschlussbeiträgen	57.200
Sonstige Zuschüsse	107.600
Darlehenstilgungen	- 1.223.700
Darlehensaufnahmen	8.418.000

c) Investitionen **8.470.200**

Der Vermögensplan 2023 sieht wie in den Vorjahren insbesondere Kanalbau- und Regenwasserbehandlungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem erstellten Regenwasserbehandlungskonzept und dem Erfordernis zur ortsnahen Regenwasserbeseitigung und -klärung sowie die Weiterführung der durch das fortgeschriebene Abwasserbeseitigungskonzept (ABK 2020) festgelegten Maßnahmen vor.

Daneben werden aber auch weitere, zum Teil bisher zeitlich verschobene Investitionen im Klärwerksbereich notwendig. Für die Maßnahmen ist erneut ein erhebliches Investitionsvolumen vorgesehen, das auch die Folgejahre prägen wird. In 2023 sieht der Plan knapp 8,5 Mio. € vor.

Der ausgewiesene Umfang ist allerdings auch in diesem Jahr als sehr ambitioniert anzusehen und sowohl auf die Vorgaben des ABK 2020 zurückzuführen als auch auf die Tatsache, dass einige Maßnahmen schon in Vorjahren hätten fertiggestellt werden sollen, dies allerdings an verschiedenen äußeren Parametern scheiterte. Zudem erscheint es sinnvoll, einige Maßnahmen erst dann umzusetzen, wenn auch die durch die Gemeinde im Straßenausbaukonzept vorgesehenen Projekte angegangen werden.

Nicht zu unterschätzen sind allerdings weiterhin die Auswirkungen weltweiter Krisen. Von 2020 bis 2022 führte zunächst die Coronavirus-Pandemie zu Einschränkungen in allen Lebens- und Wirtschaftsbereichen. Diese verschonten auch den Tiefbaumarkt nicht. Schon alleine die im Rahmen von Lockdowns erfolgten Phasen der Kurzarbeit in fast allen Branchen führten zu zeitlichen Verzögerungen bei den begonnenen und avisierten Projekten – auch den Projekten des Entsorgungsbetriebes. Die Folgen dürften bis ins Jahr 2023 hinein spürbar sein, zumindest in Bezug auf die zeitlichen Verzögerungen der letzten beiden Jahre. Daneben haben sich ausgehend vom Ukraine-Krieg die wirtschaftlichen und finanziellen Rahmenbedingungen seit Anfang 2022 weiter maßgeblich verschärft. Angetrieben u.a. durch explodierende Energiepreise, befindet sich die Inflation auf einem außerordentlich hohen Niveau. Rohstoff- und Materialengpässe in allen Bereichen führen zu weiteren Preissteigerungen und Verzögerungen. Neben den Privathaushalten sind Betriebe sämtlicher Branchen und Größen betroffen. Es wird mit weiteren, erheblichen Kostensteigerungen auch im Tiefbausektor zu rechnen sein. Erschwerend kommt hinzu, dass sich bei vergangene Ausschreibungen sowieso schon nur wenige Anbieter an den Ausschreibungsverfahren beteiligt haben.

Es wird auch weiterhin versucht, vorgesehene hydraulische Sanierungsmaßnahmen auf ein Minimum zu beschränken. Insofern stellen die Vermögensplanansätze teilweise lediglich aus Vorsichtsgründen das Maximum der Investitionen für den Fall dar, dass eine Ausführung im beschriebenen Umfang absolut unumgänglich wird.

Die Einzelansätze stellen sich dabei wie folgt dar:

A. Kläranlage

Optimierung Erlenbachverrohrung (Pos. 1)

Im Zuge der Kläranlagenerweiterung 1993 wurde eine neue Hauptzufahrt zum Klärwerk geschaffen. Hierzu wurde eine Teilverrohrung des dort entlang laufenden Erlenbachs erforderlich.
Durch die in den letzten Jahren gehäuft auftretenden Starkregenereignisse mussten im Bereich der Verrohrung Kapazitätsprobleme festgestellt werden, die insbesondere bei gleichzeitigem Rückstau der Sieg das Kläranlagengelände gefährden können.

Den ursprünglichen Beschluss zur Um- und Offenlegung des Erlenbachs hat der Betriebsausschuss in seiner Sitzung am 01.09.2021 bei einer Stimmenthaltung einstimmig revidiert (Beschl. XV/BetrA/17). Die Bypass-Lösung als aus heutiger Sicht unkompliziertere Lösung bietet Gewähr dafür, dass die bei der Offenlegung des Bachbettes auf jeden Fall in größerem Umfang anfallenden, belasteten Schlämme nicht bzw. in wesentlich geringerem Umfang anfallen und einer Sonderentsorgung zugeführt werden müssen.

Vorläufig wird mit erhöhten Gesamtkosten von 525.000 € gerechnet. Die bauliche Umsetzung ist anspruchsvoll, zumal seinerzeitige Bodenuntersuchungen ergeben haben, dass sich Teile des Erlenbachbettes im Bereich der alten Mülldeponie befinden und damit entsprechend hohe Entsorgungskosten anfallen werden.

Eine auch für 2023 erwartete Kostensteigerung im Tiefbausektor als Auswirkung der eingangs des Vermögensplanes beschriebenen weltwirtschaftlichen Krisenlage ist pauschaliert in die genannten Projektkosten eingeflossen.

Die vorstehende Maßnahme wurde wegen anderer vorrangiger Investitionen bisher noch nicht begonnen.
Die Planansätze bis 2021 sind verfallen. Auf den Planansatz in 2022 über 25.000 € kann allerdings noch zurückgegriffen werden.

Die bauliche Umsetzung der Maßnahme „Erlenbach“ soll nunmehr in 2023 erfolgen.

Zur Deckung des erwarteten Gesamtinvestitionsaufwandes wird für 2023 ein zusätzlicher Planansatz über 500.000 € ausgewiesen.

Hochwasserschutz und Optimierungen Kläranlage (Pos. 2)

Neben der oben zu A. Pos. 1 erläuterten „Optimierung Erlenbachverrohrung" sind als Schutzmaßnahme für die Kläranlage weitere Investitionen erforderlich. Gem. § 84 Absatz 3 Nr. 2 LWG sind in festgesetzten Überschwemmungsgebieten Abwasserbeseitigungsanlagen (z.B. Kläranlagen) hochwassersicher zu betreiben und erforderlichenfalls bis spätestens Ende 2027 entsprechend nachzurüsten. Die Kläranlage ist mit fast ihrer kompletten Fläche dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet zugeordnet, sodass davon auszugehen ist, dass Nachrüstungen in erheblichem Maße erforderlich werden. Art und Umfang und damit auch die entstehenden Kosten sind zurzeit noch nicht bekannt, da erst noch eine entsprechende Detailplanung zu erfolgen hat. Betroffen sein dürften insbesondere die Kellergeschosse in den Betriebsgebäuden, in denen sich Elektrik und diverse Maschinentechnik befinden, die entweder durch Verlegen oder anderweitig gegen Hochwasser zu sichern sind.
Das Ingenieurbüro Dahlem hat dem Betriebsausschuss bereits in seiner Sitzung am 22.06.2015 im Rahmen einer Studie die gefährdeten Bereiche und ggf. dort notwendige Maßnahmen vorgestellt.

Es wäre zwar wünschenswert gewesen, sowohl die „Erlenbachverrohrung" als auch den „Hochwasserschutz Kläranlage" gemeinsam umzusetzen. Eine wegen der über den Gesamtbereich der Kläranlage verteilt notwendigen Sicherungsmaßnahmen schrittweise Umsetzung wird jedoch als zielführender angesehen.
Mit den sonstigen Hochwassersicherungsmaßnahmen dürfte planerisch frühestens Ende des laufenden Wirtschaftsjahres begonnen werden.

Die Planansätze bis 2021 sind verfallen, sodass in 2023 ein Neuansatz über 300.000 € erforderlich wird. Auf den Planansatz 2022 über 200.000 € kann noch zurückgegriffen werden. Insgesamt steht für das Projekt somit pauschal entsprechend den Vorgaben des ABK 2020 ein Ansatz über 500.000 € zur Verfügung.
Daneben wird ein weiterer Ansatz über pauschal 50.000 € für die bauliche Umsetzung sinnvoller energetischer Optimierungen an Bauwerken und maschinentechnischen Anlagen ausgewiesen, die ggf. im Zuge der Hochwasserschutzmaßnahmen umgesetzt werden könnten. Die Auftragsvergabe zur Erstellung einer Energieanalyse für die Kläranlage

soll noch im laufenden Wirtschaftsjahr an ein entsprechendes Ingenieurbüro erfolgen. Hierzu kann noch auf einen pauschalen Planansatz für das Jahr 2022 in Höhe von 50.000 € zurückgegriffen werden (Planungsleistungen).

In welchem Umfang in 2023 bereits Maßnahmen umgesetzt werden können, ist auch abhängig vom Fortschritt der weiteren auf dem Klärwerksgelände anstehenden Investitionen (z.B. Erlenbachverrohrung und Zwischenlager Klärschlämme).

Zwischenlager Klärschlämme (Pos. 3)

Die Novellierung von Klärschlammverordnung und Düngeverordnung in 2017 hat im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Verwertung von Klärschlämmen für Kläranlagen ab einer Größe von 50.000 EW erhebliche Beschränkungen gebracht, die erstmals ab der Frühjahrsdüngung 2018 umfassend gegriffen haben.
Obwohl die Kläranlage Eitorf mit einer Kapazität von gut 46.000 EW grundsätzlich nicht unter die besonderen Auflagen (z.B. Rückgewinnung von Phosphor aus dem produzierten, landwirtschaftlich zu verwertenden Klärschlamm) und Beschränkungen der Verordnungen fällt und weiterhin die Schlämme bei Einhaltung der Grenzwerte bodenbezogen verwertet werden können, machen sich die Auflagen für größere Anlagen ab 2020 auch hier extrem negativ bemerkbar.

Nach den Erfahrungen aus dem Jahr 2019, wonach sich kein externer Dienstleister an dem bis dato üblichen jährlichen Vergabeverfahren zur Klärschlammpressung und -verwertung (landwirtschaftliche Verwertung) beteiligte, traf der Betriebsausschuss im gleichen Jahr die Entscheidung, den Bau eines Zwischenlagers für Klärschlämme voranzutreiben.

Für den Entsorgungszeitraum 2020-2022 konnten nach europaweiter Ausschreibung auch nur zwei Angebote zum Submissionstermin gezählt werden. Für den Entsorgungszeitraum 2023-2025 wird erneut im Rahmen einer europaweiten Ausschreibung ein Anbieter gesucht.

Eine Entzerrung dieser Situation wird durch den weiteren Bau von Monoverbrennungsanlagen zukünftig erwartet. Eitorf hat sich zwischenzeitlich gemeinsam mit anderen Kommunen an einer solchen Anlage beteiligt und damit wegen der Schadstoffe im Klärschlamm langfristig den problematischen Weg der landwirtschaftlichen Verwertung verlassen. Betriebsausschuss und Rat der Gemeinde wurden/werden regelmäßig über den Verfahrensstand unterrichtet.

Die Bewirtschaftung der regelmäßig anfallenden Schlammmengen in Form von Zwischenlagerkapazitäten auf dem Betriebsgelände der Kläranlage wird weiterhin als unabdingbar angesehen, unabhängig vom gewählten Entsorgungsweg. Die Zwischenlagerung des Klärschlamms stellt eine wichtige Möglichkeit dar, die Entsorgung zeitlich zu steuern. Klärschlamm fällt teils täglich an, kann aber nicht unmittelbar entsorgt werden. Somit eignen sich Zwischenlager, fehlende Kapazitäten bei der thermischen Entsorgung oder landwirtschaftlichen Verwertung abzupuffern.

Die voraussichtliche Jahresproduktion von rund 1.000 t - 1.200 t gepressten Schlamms kann in einem solchen Lager auf Abruf zur Verwertung bereitgestellt werden.
Dabei ist zu beachten, dass der Klärschlamm nach Pressung dem Regime der Abwasserbehandlung entzogen wird und stattdessen der Abfallbeseitigung unterfällt, da die Gemeinde sich seiner nur noch (rechtskonform) entledigen will. Er gilt dann als wassergefährdender Stoff und ist entsprechend sicher (gegen Hochwasser und Einsickern in das Grundwasser) zu lagern.

Geplant ist der Bau einer überdachten Lagerhalle zur Aufnahme einer Jahresproduktion auf einer Fläche von rund 1.000 m². Eine ordnungsgemäße Klärschlammbewirtschaftung erscheint damit in ausreichendem Maße möglich.
Der Betriebsausschuss hat in seiner Sitzung am 03.09.2019 einstimmig die Umsetzung des Projektes beschlossen.

Das Projekt befindet sich immer noch in der Baugenehmigungsphase.
Es wurde bereits in 2019 anfinanziert. Die bauliche Umsetzung wird sich allerdings bis in 2023 / 2024 hinziehen, sodass die Ansätze 2019, 2020 und 2021 zum größten Teil in 2023 verfallen sein werden.

Der Ansatz 2022 über 599.000 € ist jedoch in 2023 weiterhin verwertbar.
Nach der im Juli 2020 vorgelegten Kostenschätzung durch das beauftragte Ingenieurbüro wurde von reinen Bruttobaukosten über 1.039 T€ ausgegangen.
Durch die zwischenzeitlichen Ereignisse (Fortbestehen der Pandemie, Rohstoff- und Materialknappheit, Anziehen der Stahlpreise, Energiekrise, Ukraine-Krieg) wird mit sich weiter erhöhenden Projektkosten gerechnet, die nunmehr auf insgesamt 1.755.000 € geschätzt werden (entsprechend 325.000 € höhere Gesamtkosten gegenüber der Vorjahresprognose). Die prognostizierte Kostensteigerung gegenüber der Vorjahresprognose beruht auf der Entwicklung des Baukostenindex in diesem Zeitraum.

Zur Restfinanzierung des Projektes wird in 2023 daher ein weiterer Planansatz über 1.073.000 € ausgebracht.
Im Rahmen der Projektfortführung sollen zur Kostenreduktion allerdings auch sinnvolle alternative Bauformen (z.B. Holzständerkonstruktion) geprüft werden.

Feinrechenanlage Zulaufgruppe (Pos.4)

Der vorhandene Stabrechen am Einlauf der Kläranlage aus Ende der 1980er Jahre entfernt zu wenige Grobanteile aus dem Abwasserstrom. Die verbleibenden Feststoffe im Abwasserstrom führen vermehrt zu Störungen im Reinigungsprozess (z.B. zu Verzopfungen oder Beschädigungen durch abrasive Stoffe an Rührwerken und Pumpen).

Es ist vorgesehen, im Einlaufbereich der Kläranlage einen neuen Flachfeinsiebrechen mit einem Lamellenabstand von max. 3 mm zu bauen, um Störstoffe effektiver zu beseitigen als bisher. Hierdurch werden sich der Wartungs- und Reparaturaufwand an den maschinentechnischen Anlagen der Kläranlage sowie der Einsatz von Industrietauchern in diesem Zusammenhang verringern. Zudem wird der produzierte Klärschlamm in seiner Qualität verbessert. Das Projekt sollte bereits in 2020 umgesetzt werden, hat sich wegen anderer Maßnahmen jedoch zeitlich verzögert.

Die entsprechende Konzeptstudie wurde dem Betriebsausschuss in seiner Sitzung am 21.06.2021 durch ein beauftragtes Ing.-Büro vorgestellt, auf dessen Grundlage der Ausschuss einen Maßnahmebeschluss traf (Beschl. XV/BetrA/5). Die Entwurfsplanung weist aufgrund der allgemein bekannten Rahmenbedingungen höhere Kosten gegenüber der Konzeptstudie aus. Zudem wurde im Verlauf der weiteren Planungen ersichtlich, dass zusätzliche Arbeiten im Zuge der Gesamtmaßnahme erforderlich werden (Verlegung der Druckluftgebläse für die Sandfangbelüftung an einen anderen Standort aufgrund der beengten Platzverhältnisse, umfangreiche Geländemodellierungsarbeiten bzw. Oberflächenarbeiten, die Einhausung des Feinrechens zum Schutz der Maschinentechnik und des Wartungspersonals, sowie erhöhter Aufwand beim Rückbau vorhandener Rohre wegen Asbestbelastung bei den Faserzementrohren im Bereich des Zulaufes aus den 1980er Jahren).
Die Entwurfsplanung wurde dem Betriebsausschuss in seiner Sitzung am 21.03.2022 durch das beauftragte Ing.-Büro vorgestellt. Der Ausschuss hat die Umsetzung der Maßnahme auch unter den neuen Gesichtspunkten zugestimmt.

Für die Maßnahme wird zwischenzeitlich mit Gesamtkosten von 580.000 € gerechnet. Die Kostensteigerung gegenüber der ursprünglichen Prognose beträgt damit 250.000 €.

Der Ansatz 2022 über 330.000 € ist in 2023 weiterhin verwertbar.
Zur Restfinanzierung des Projektes wird in 2023 daher ein weiterer Planansatz über 250.000 € ausgebracht.

Sanierung Räumerbrücke Vorklärung (Pos.5)

Die auf dem Vorklärbecken installierte Räumerbrücke soll erneuert werden. Sie ist seit 1988 im Einsatz und verschlissen. Die mechanischen Teile wie Laufräder und Züge funktionieren nicht mehr richtig. Ersatzteile sind nicht mehr erhältlich und müssten kostenaufwändig nachgefertigt werden, sodass eine Reparatur als nicht mehr wirtschaftlich angesehen wird.
Es soll eine Brücke mit neuer Technik (Schienen- und Zahnradsystem) installiert werden, die präziser geführt wird und damit wartungsunanfälliger sein wird.

Die Sanierung war bereits für 2021 vorgesehen, wurde jedoch wegen vordringlicherer Maßnahmen zeitlich verschoben. Der damalige Planansatz über 210.000 € ist verfallen.
Eine weitere Verzögerung der Neuanschaffung birgt die Gefahr des Komplettausfalls mit Problemen für die nachgeschalteten Reinigungsstufen.

Hierfür wird in 2023 ein leicht erhöhter Planansatz über 230.000 € ausgewiesen.

Remise / Wetterschutz für Aggregate, Anhänger, Fahrzeuge (Pos.6)

Zwischenzeitlich ist ein erhöhter Bedarf für zusätzliche (Unter-)Stellflächen auf der Kläranlage vorhanden. Der Betriebsausschuss wurde in seiner Sitzung am 25.08.2022 von der Verwaltung darüber unterrichtet, dass in Vorbereitung einer potenziellen Gasmangellage im Winter 2022/2023 mit einer Energieversorgungsunterbrechung bis zu 72 Stunden zwei Stromaggregate für den Betrieb der zu priorisierenden Pumpwerke und zwei mobile Tankanlagen zur Befüllung der

Aggregate bestellt wurden. Die Auslieferung ist für den Spätherbst 2022 vorgesehen. Um die Mobilität und einen kurzfristigen Einsatz der Aggregate/Tankanlagen gewährleisten zu können, befinden sich diese jeweils auf einem Transportanhänger. Zur dauerhaften Unterbringung und zum Schutz vor äußeren Einflüssen (insbesondere Wetter) sollen überdachte Stellflächen auf der Kläranlage errichtet werden. Hier sollen zudem ein bis zwei weitere Betriebsfahrzeuge Platz finden, die bisher auf Freiflächen der Kläranlage abgestellt werden.

Da ein geeigneter Platz für das Vorhaben noch nicht festgelegt wurde und die genaue Art der Ausführung noch nicht feststeht, lassen sich die Kosten nur grob abschätzen.

Es wird daher in 2023 ein pauschaler Planansatz über 150.000 € (für ca. 6 Aggregate u.ä.) ausgewiesen.

B. Kanalleitungen

I. Neubau und Erweiterungen

Regenwasserbehandlung (Staukanal / Regenrückhaltebecken Lindscheid E 73) (Pos. 1)

Regenwasser – insbesondere aus den bebauten Bereichen entlang der Kalkstraße – wird auch weiterhin ohne Drosselung direkt dem Lindscheider Bach zugeführt. Die Untere Wasserbehörde beim Rhein-Sieg-Kreis duldet in Abstimmung mit dem Wasserverband diesen Zustand lediglich. Hierzu wurden bereits Planungen und Abstimmungen mit den zuständigen Behörden durch ein Ingenieurbüro durchgeführt, die eine erhebliche quantitative Minderung der Regenwassereinleitungsmenge vorsehen. Die Untere Wasserbehörde sieht im Zusammenhang mit den aktuell ungedrosselten Einleitungsmengen einen besonderen hydraulischen Stress für das Gewässer, sodass entsprechendes Handeln gefordert wird.
Aufgrund beengter Platzverhältnisse ist nach den vorliegenden Detailplanungen derzeit von einer Variante mittels Staukanal in der Dimension DN 1400 auf einer Länge von ca. 125 m auszugehen.

Die Projektkosten werden sich inkl. einer eingearbeiteten Kostenerhöhung wegen der entstandenen Zeitverzögerungen voraussichtlich auf 700.000 € summieren.
Die bauliche Umsetzung wurde wegen anderer vordringlicher Projekte bisher zurückgestellt, soll nunmehr aber in 2023 begonnen und in 2024 fertiggestellt werden. Die Altansätze der Vorjahre bis einschließlich 2021 sind zur Maßnahmenfinanzierung nur noch zu einem geringen Teil (rd. 8.000 €) bzw. gar nicht mehr verwertbar. Weiter verwertbar ist jedoch der Planansatz für das Jahr 2022 über 300.000 €.

Für die in 2023 vorgesehene teilweise bauliche Umsetzung steht der Vorjahresansatz zur Verfügung. Darüber können ebenso weitere Planungsleistungen abgedeckt werden. Aus diesem Grund wird für 2023 kein neuer Finanzierungsansatz gebildet. Stattdessen wird für die bauliche (Rest-)Umsetzung in 2024 eine Verpflichtungsermächtigung über 392.000 € ausgebracht. Es wird erwartet, dass dadurch die voraussichtlichen Projektkosten abgedeckt werden können.

Regenwasserbehandlung (Staukanal Lindscheid E 72) (Pos. 2)

Aus den bebauten Bereichen des Heiderwegs / Auf der Könenwiese und der Überdorfstraße wird ebenfalls ungedrosselt das Regenwasser dem Lindscheider Bach zugeführt. Hier ist auch eine erhebliche quantitative Minderung der Regenwassereinleitungsmenge vorzusehen. Es gilt daher grundsätzlich das oben zu B. I. Pos. 1 Gesagte.

Der Bau eines ca. 45 m langen Staukanals DN 1400 in der Überdorfstraße sowie die Vergrößerung eines Straßendurchlasses waren in diesem Zusammenhang bereits für 2018 vorgesehen, wurden wegen anderer vordringlicher Projekte allerdings ebenfalls bisher zurückgestellt und sollen nunmehr in 2023 erfolgen. Voraussetzung ist die Erteilung der beantragten Einleitgenehmigung durch die Untere Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises.

Die Altansätze der Vorjahre bis einschließlich 2021 sind zur Maßnahmenfinanzierung auch in diesem Fall nur zu einem geringen Teil (rd. 14.000 €) bzw. gar nicht mehr verwertbar. Weiter verwertbar ist jedoch der Planansatz für das Jahr 2022 über 130.000 €.

Für die in 2023 geplante bauliche Umsetzung wird ein Ansatz über 361.000 € ausgebracht. Die Projektkosten werden sich inkl. einer eingearbeiteten Kostenerhöhung wegen der entstandenen Zeitverzögerungen voraussichtlich auf 505.000 € summieren.

Regenwasserbehandlung (Staukanal Huckenbröl E 86 / Kanalisation Immenweg) (Pos. 3)

In der Ortslage Huckenbröl gibt es eine ähnlich gelagerte Problematik wie in Lindscheid.
Zusammen mit Regenwasser aus den oberhalb der Ortslage gelegenen natürlichen Einzugsgebieten fließt Niederschlagswasser aus den bebauten und befestigten Ortsbereichen in einen der beiden Siefenköpfe des Silbersiefens.
Auch hier sehen die Untere Wasserbehörde beim Rhein-Sieg-Kreis und der Wasserverband einen besonderen hydraulischen Stress für das Gewässer, erwarten Gegenmaßnahmen und entsprechend überarbeitete Anträge auf Einleitungserlaubnis.
Die Entlastung des Gewässers wäre durch den Bau eines Staukanals in der Huckenbröler Straße möglich. Es sollen allerdings auch Alternativen zur ökologischen Verbesserung direkt am Gewässer untersucht werden.

Die Maßnahme soll nun baulich ab 2023 zur Ausführung kommen. In diesem Zuge sollen auch Abstimmungen mit den Wasserbehörden zu einer ökologischen Verbesserung des Silbersiefens diskutiert werden, die dann möglicherweise positiven Einfluss auf die Größe des Staukanals haben können. Ob solche Verbesserungsmaßnahmen und ggf. in welchem Umfang sie in Betracht kommen, ist noch nicht abschließend geklärt.

Die bis 2021 ausgebrachten Planansätze sind bis auf einen marginalen Anteil (5.000 €) verfallen und können zur Finanzierung nicht mehr herangezogen werden.

Für 2022 war ein Ansatz über 800.000 € für die bauliche Umsetzung ausgebracht. Dieser Ansatz ist weiterhin noch verwertbar.
Für die geplante bauliche Umsetzung in 2023 wird ein weiterer Planansatz über 245.000 € ausgewiesen. Es wird mit Projektkosten von insgesamt 1.050.000 € gerechnet. Grundlage hierfür ist eine Kostenschätzung des beauftragten Ingenieurbüros aus Mai 2022 zzgl. Kostensteigerungen aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung.
Die genannten Projektkosten beinhalten zudem den Bau einer Regenwasserkanalisation im Immenweg. Der Immenweg liegt im Ortsbereich Huckenbröl und wurde zwischenzeitlich fast vollständig mit Wohnhäusern bebaut. Die Regenentwässerung der Baugrundstücke erfolgt im Wesentlichen ungeordnet, u.a. auf die Straße, die starkes Gefälle zur Huckenbröler Straße aufweist. Versickerung des Regenwassers auf den Grundstücken selbst ist nicht möglich.
Zur Verbesserung der Entwässerungssituation ist der Bau eines ca. 110 m langen Regenwasserkanals in der Dimension DN 300 mm vorgesehen, an den die Grundstücke angeschlossen werden.
Es wird hierbei mit anteiligen Kosten von ca. 200.000 € gerechnet, die oben im Gesamtansatz enthalten sind und die durch die Erhebung von Regenwasseranschlussbeiträgen teilweise refinanziert werden können.
Mit einer Fertigstellung der Gesamtmaßnahme ist erst im Jahr 2024 zu rechnen.

Regenwasserbehandlung (Kanalisation / Regenrückhaltebecken Lascheid) (Pos. 4)

Die Regenwasserbeseitigung in der Ortslage Lascheid erfolgt zurzeit noch ungeordnet. Sowohl außerhalb der Ortslage aus dem Höhberg ankommendes als auch teilweise das auf den bebauten Grundstücken anfallende Regenwasser wird weit überwiegend über die teilverrohrten Seitengräben des Sommerichweges in Richtung Lascheider Weg weitergeführt

und dort in die vorhandene Mischwasserkanalisation eingeleitet. Hierdurch wird der Mischwasserkanal in Teilen hydraulisch überlastet.
Zur Entlastung der Kanalisation ist geplant, die Regenwassersituation neu zu konzeptionieren. Angedacht ist eine Wasserführung am Ortseingang in Richtung Mierscheid, der Bau eines Regenrückhaltebeckens (Erdbecken) sowie Einleitung des Regenwassers in den Rüsenbach.
Konzepte und Gewässerbegutachtungen wurden bereits in Vorjahren durchgeführt. Die Maßnahme soll nun in 2023 detailliert geplant und dann in 2024 überwiegend baulich umgesetzt werden. Neben dem eigentlichen Regenrückhaltebecken ist - anders als ursprünglich angedacht – ggf. auch der Bau eines Regenwasserkanals innerhalb der Ortslage notwendig. Eine Prüfung hat ergeben, dass die neben den offenen und zur Regenentwässerung genutzten Wegeseitengräben sich in den verrohrten Bereichen sehr inhomogen darstellen und eventuell durch den Neubau eines Kanals ersetzt werden müssen. Geprüft wird allerdings auch eine Sanierung der bestehenden Verrohrungen durch Inliner.

Aus Vorsichtsgründen wird im Rahmen der Planungen allerdings von der weitestgehenden und damit kostenintensivsten Sanierungsvariante „Kanalneubau“ ausgegangen.
Die bis 2021 ausgewiesenen Ansätze wurden in Höhe von 31.000 € bereits für Konzepte u.ä. in Anspruch genommen, sodass in diesem Umfang keine erneute Finanzierung notwendig ist.
Der Planansatz für das Jahr 2022 über 60.000 € ist weiterhin verwendbar und kann für vorgesehene Planungen in 2023 aufgewendet werden.
Für 2023 wird kein eigenständiger Finanzierungsbetrag in den Vermögensplan aufgenommen, sodass nunmehr faktisch eine Neufinanzierung erfolgen muss. Hierzu wird in 2023 eine Verpflichtungsermächtigung für das Folgejahr über 599.000 € ausgewiesen.
Insgesamt ergeben sich damit geschätzte Projektkosten von ca. 690.000 €.

Inwieweit der komplette Finanzierungsrahmen ausgeschöpft werden muss, hängt vor allem vom Ergebnis der noch vorzunehmenden Detailprüfung ab, ob zusätzlich ein Kanalneubau erforderlich wird.

Zeitlich eng verknüpft werden soll auch die Erneuerung der Wasserversorgungsleitungen in diesem Bereich.

Regenwasserbehandlung Bitze, In der Gräfenwiese (Kanalisation / Regenrückhaltebecken) (Pos. 5)

Nach dem Ausbauprogramm der Gemeinde war für 2020 (Planungen) bis 2022 (bauliche Umsetzung) der Straßenausbau „In der Gräfenwiese" vorgesehen. Es ist allerdings absehbar, dass wegen der erforderlichen Vorlaufzeiten und der Koordination mit weiteren Straßenbaumaßnahmen die (straßen-)bauliche Umsetzung frühestens in 2023 erfolgen wird. In der Straße liegt bisher lediglich eine Schmutzwasserkanalisation.
Im Vorfeld der Straßenbaumaßnahme ist es daher erforderlich, die Straße auch mit einer Regenwasserkanalisation auszustatten, um sowohl die Grundstücks- als auch die Straßenentwässerung dauerhaft sicherzustellen. Daneben soll die vorhandene alte PVC-Wasserversorgungsleitung erneuert werden. Die Baumaßnahmen soll an den Straßenausbau gekoppelt werden.
Die Vorstellung der (Straßenausbau- und) Kanalbau-/Wasserleitungsmaßnahme erfolgte im Rahmen einer Bürgerinformation bereits am 12.04.2018, fand allerdings keine direkte Zustimmung der betroffenen Anlieger, insbesondere unter dem Aspekt der entstehenden Beitragspflichten. Wegen (straßenbau-)beitragsrechtlicher Unklarheiten hatte der ABV sodann in seiner Sitzung am 13.11.2018 eine Verschiebung der Maßnahme beschlossen.

Bisher erfolgt die Grundstücksentwässerung dezentral über kaum funktionierende Versickerung auf den Grundstücken selbst oder ungeordnet durch Aufleiten auf die Straßenflächen. Wegen der dortigen problematischen Topographie, der schwierigen Untergrundverhältnisse und der dauerhaft vorzufindenden hohen Grundwasserstände ist eine gemeinwohlverträgliche Regenwasserbeseitigung nur durch eine öffentliche Regenwasserkanalisation (ggf. auch als Grabensystem ausgebildet) zu erreichen. Vor Einleitung des ankommenden Regenwassers in den Altebach ist zudem ein Regenrückhaltebecken mit Ablaufgraben zu errichten.

Im Vorfeld des Straßenausbaus ist auch eine ca. 500 m lange Regenwasserkanalisation in der Dimension DN 300-500 mm zu errichten (die Wasserversorgungsleitung zu erneuern) und ein Regenrückhaltebecken zu bauen. Als besondere Herausforderung für den Bau von Regenrückhaltebecken und Ablaufkanal in den Vorfluter Altebach erweist sich dabei die Einstufung der umliegenden Grundstücksflächen als Bereiche für die streng geschützte und dort vorkommende Maculinea-Population.

Für Planungsleistungen in Höhe von 28.000 € verwertet wurde bereits der für 2018 ausgewiesene Finanzierungsansatz. Die restlichen seinerzeitigen Ansätze bis 2021 sind allerdings verfallen. Da für das Jahr 2022 kein eigenständiger Finanzierungsansatz gebildet wurde, ist für die bauliche Umsetzung eine Neufinanzierung in 2023 erforderlich.
Dafür wird die im Vorjahr ausgebrachte Verpflichtungsermächtigung über 1.442.000 € in einen geringeren Planansatz über 1.000.000 € umgewandelt.
Zudem wird in 2023 erneut eine Verpflichtungsermächtigung für das Folgejahr über 622.000 € für die bauliche Fertigstellung ausgewiesen.

Damit stehen für das Projekt insgesamt 1.650.000 € zur Verfügung, davon rund 950.000 € für die Regenwasserkanalisation. Die Gesamtkosten wurden entwickelt aus der Kostenschätzung des beauftragten Ingenieurbüros aus Oktober 2018. Der Ansatz ist als Eventualposten anzusehen, da die Maßnahme nur im Zusammenhang mit der Straßenbaumaßnahme ausgeführt werden soll.

Schmutzwasserkanal Hove, In der Helte (Pos. 6)

In der Straße „In der Helte" in Hove wurde der Bebauungsplan erweitert, indem weitere Grundstücke in der Nähe des ehemaligen Sägewerks in das Plangebiet einbezogen wurden. Es bestehen hier Bauwünsche, sodass die Erweiterung der Schmutzwasserkanalisation zu deren Erschließung erforderlich wird. Geplant ist die Verlängerung der vorhandenen Kanalisation um rund 110 m in der Dimension DN 250 mm und deren Anschluss an den Kanal in der Kisteneichstraße. Wegen der erwarteten Verdichtung der Bebauung ist eventuell auch die Ertüchtigung der Regenwasserbeseitigung, die zurzeit über Wegeseitengräben erfolgt, erforderlich.
Hier soll dann im Bedarfsfall ein ca. 90 m langer Regenwasserkanal in der Dimension DN 300 mm die Entwässerung der Grundstücke sicherstellen.

Aus dem Jahr 2022 steht der Planansatz über 210.000 € weiterhin zur Verfügung.
Da aus einer ersten Grobplanung zur Maßnahme bereits eine Erhöhung der ursprünglich geschätzten Baukosten ersichtlich wird, erfolgt in 2023 die Ausbringung eines zusätzlichen Planansatzes über 60.000 €
Für das Projekt stehen somit insgesamt 270.000 € zur Verfügung.

Hiervon sind ca. 100.000 € als Eventualposition für die Regenwasserbeseitigung angedacht, falls die vorhandenen Wegeseitengräben für die ordnungsgemäße Regenwasserbeseitigung nicht mehr ausreichen sollte.

Kleinere Maßnahmen Kanalbau / Regenwasserbehandlungsmaßnahmen pauschal (Pos. 7)

Wie in den Vorjahren wird für 2023 ein Pauschalansatz für kleinere Kanalbaumaßnahmen im Gemeindegebiet ausgebracht. Der Ansatz soll den Entsorgungsbetrieb in die Lage versetzen, im Bedarfsfall reagieren zu können. Insbesondere sind hier Einzelerschließungen von Objekten im Zuge von Gas- und Wasserleitungsverlegungen sowie möglicherweise erforderliche Schachtfiltersysteme an Regenwassereinleitstellen zu nennen. Wegen vieler Unwägbarkeiten und Unsicherheiten wird der Planansatz gegenüber den Vorjahren um 100.000 € auf 200.000 € verdoppelt. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass der Entsorgungsbetrieb jederzeit, auch kurzfristig, handlungsfähig bleibt.
Daneben wird hier in Anlehnung an das ABK 2020 ein Pauschalbetrag über 200.000 € für Regenwasserbehandlungsmaßnahmen ausgebracht, die sich ggf. aus den laufenden Ingenieuruntersuchungen der bestehenden Einleitungen im Gemeindegebiet ergeben. Konkrete Maßnahmen sind hier noch nicht erkennbar, sodass der (Teil-)Ansatz als Eventualposition anzusehen ist. Analog zu den „kleineren Kanalbaumaßnahmen" wird der Ansatz von vormals 100.000 € verdoppelt.

Hausanschlüsse (Pos. 10)

Die Position umfasst nachträglich herzustellende, das heißt im Rahmen von Kanalbauprojekten in der Vergangenheit nicht vorherzusehende Grundstücksanschlüsse, für die regelmäßig ein Kostenersatz nicht geltend gemacht werden kann.
Der Ansatz wurde an die durchschnittliche Höhe der Vorjahre, die allgemeine Preisentwicklung und verstärkte Bautätigkeit angepasst.

Planungen / Bestandpläne (Pos. 11)

Es handelt sich zum einen um einen Pauschalansatz für Planungen und das Erstellen von Bestandsplänen in kleinerem Umfang. Der hierfür ausgebrachte Betrag über 50.000 € entspricht dem des Vorjahres.
Die Pauschale soll insbesondere Gutachten zur Prüfung der Regenwasserversickerungsfähigkeit auf Anliegergrundstücken / Einleitungen in Wegeseitengräben, Planungsleistungen für Neuerschließungsgebiete sowie Planungsleistungen im Zusammenhang mit Regenwassereinleitstellen abdecken.

Daneben werden weitere 50.000 € für Planungsleistungen im Zusammenhang mit der Regenwasserbeseitigung im Bereich „Lindscheider Str./Zum Kirschbaum" in Eitorf-Mühleip und für die Entwässerung des von der Gemeinde angestrebten Erschließungsgebietes „Eitorf-West III" bis zur Theodor-Fontane-Straße vorgesehen.

II. Erneuerungen und Sanierungen

Hydraulische Sanierung Asbacher Straße (Pos. 1)

Der GEP 2006 sah u.a. vor, im Anschluss an den Bau des Entlastungssammlers in der L 333 die bestehende Kanalisation in der Asbacher Straße von Markt bis Königssiefen komplett hydraulisch zu sanieren. Bei kompletter Umsetzung wäre eine Gesamtstrecke von rund 1,3 km betroffen gewesen. Die Maßnahme ist in diesem Umfang allerdings nicht mehr nötig. Das konnte durch die Überrechnung des GEP in 2015 bestätigt werden.
Die Asbacher Straße stellt (genau wie vorher auch die Bahnhofstraße) eine der verkehrstechnisch bedeutendsten Verbindungen in das Ortszentrum dar und wird innerstädtisch flankiert von vielen Einzelhandelsgeschäften.
Die hydraulische Sanierung der sich in der Straße befindlichen Kanalisation wird wegen der erwarteten erheblichen Beeinträchtigungen auf das absolut unumgängliche Maß reduziert.

Die notwendigen Sanierungsmaßnahmen werden auf jeden Fall abschnittsweise erfolgen, um die Belastungen zu verringern. Geplant sind dabei mindestens zwei Abschnitte, innerhalb derer sich möglichst kurze Baufelder bewegen werden. Ein erster Abschnitt dürfte dabei den Bereich zwischen der Einmündung Schümmerichstraße und dem Lascheider Weg umfassen. Es wird mit einer sehr komplexen und damit kostenintensiven Baumaßnahme gerechnet, die baulich frühestens in 2024 umgesetzt werden soll.
Aus Verkehrsführungsgründen ist es sinnvoll, erst die nachfolgend unter Pos. B.II.3 erläuterte Maßnahme Auelswiese/Birkenweg fertigzustellen bzw. umzusetzen. Im Vorfeld soll nochmals die Hydraulik des Kanalnetzes überrechnet werden, um den genauen Sanierungsumfang zu erfassen.

Im Zuge dieser Maßnahme wird auch die hydraulische Anpassung der Verrohrung des Pfaffensiefens geprüft.
Dieser ist zurzeit nicht geeignet, unter anderem die aus dem geplanten neuen Erschließungsgebiet „Josefshöhe“ über ein Rückhaltebecken abzuleitenden Regenwassermengen schadlos aufzunehmen und in den Eipbach abzuführen.
Zu diesem Projekt wird auf die Erläuterungen zu einem eigenständigen Planansatz unten unter Pos. B.II.5 verwiesen.

Für Planungsleistungen steht der Finanzierungsansatz aus 2022 weiterhin zur Verfügung. Hierfür steht ein Betrag über 100.000 € bereit. Planansätze bis einschließlich 2021 sind verfallen.

Es wird zudem zulasten des Jahres 2024 für die bauliche Umsetzung eine Verpflichtungsermächtigung über 1.900.000 € ausgebracht, sodass für den ersten Bauabschnitt insgesamt 2.000.000 € veranschlagt sind. Ob die Maßnahme in 2024 komplett oder in Teilen tatsächlich ausführungsreif ist, ist allerdings auch von immer noch fehlenden genauen Vorgaben der Wasserbehörden zu den Einleitungen in den Eipbach abhängig.

Hydraulische Sanierung Mühleip, Dammweg (Pos. 2)

Der Mischwasserkanal im Dammweg ist auf einer Länge von zwei Haltungen hydraulisch zu sanieren.
Dies soll möglichst im Zuge der auch dort erforderlichen Sanierung der Wasserversorgungsleitungen und vor dem durch die Gemeinde schon in Vorjahren vorgesehenen Straßenausbau erfolgen.
Die Gemeinde plant nunmehr für 2023/2024 den Straßenausbau, sodass im Vorfeld auch die Kanalsanierung durchgeführt werden soll.

Die bauliche Umsetzung soll grundsätzlich koordiniert mit den Baumaßnahmen der Gemeinde und des Versorgungsbetriebes erfolgen. Im Zweifel wird der Entsorgungsbetrieb aber auch ohne den geplanten Straßenausbau gemeinsam mit dem Versorgungsbetrieb die unbedingt notwendige Leitungserneuerung vornehmen. Die für die Kanalbaumaßnahme bis 2021 ausgebrachten Planansätze sind zwischenzeitlich verfallen.
Der für 2022 ausgebrachte Ansatz über 145.000 € kann in 2023 jedoch noch verwertet werden.

Die nicht mehr verwertbaren Ansätze aus Vorjahren müssen in 2023 zur Sicherstellung der Restfinanzierung neu ausgebracht werden. Inklusive eines Sicherheitszuschlags für erwartete Kostensteigerungen wird hierfür ein Betrag von 65.000 € angesetzt, sodass in 2023 insgesamt 210.000 € zur Verfügung stehen werden.

Hydraulische Sanierung Auelswiese / Blumenweg / Birkenweg (Pos. 3)

Die Mischwasserkanalisation im betroffenen Bereich weist Überlastungserscheinungen auf und soll daher hydraulisch optimiert werden. Vorgesehen ist auf einer Länge von ca. 510 m die Vergrößerung auf DN 500-800 mm und zusätzlich im Blumenweg auf einer Länge von ca. 40 m auf DN 400 mm.

Die Maßnahme war zur Umsetzung bereits in 2018 vorgesehen, hat sich allerdings verzögert. Sie war genau wie die im selben Bereich vorgesehene Sanierung der Wasserversorgungsleitungen aus verkehrstechnischer Sicht unmittelbar abhängig von der Fertigstellung der Baumaßnahme „Leienbergstraße/Bergstraße". Insbesondere ist hier die Anbindung des Krankenhauses zu sehen. Auf eine ursprünglich vorgesehene Erneuerung der Kanäle auch im Bereich Lindenstraße kann gemäß der aktuellen Netzberechnung verzichtet werden.

Die bauliche Umsetzung soll nun in 2023 erfolgen. Für Voruntersuchungen/Gutachten in Höhe von 45.000 € wurde bereits der für frühere Jahre ausgewiesene Finanzierungsansatz verwertet. Die restlichen seinerzeitigen Ansätze bis 2021 sind allerdings verfallen. Der für das Jahr 2022 ausgebrachte Ansatz über 920.000 € ist aber weiterhin verwertbar. Die nicht mehr verwertbaren Ansätze aus Vorjahren müssen in 2023 zur Sicherstellung der Restfinanzierung neu ausgebracht werden. Inklusive eines Sicherheitszuschlags für erwartete Kostensteigerungen wird hierfür ein Betrag von185.000 € angesetzt.
Es wird damit wegen der aktuell zu verzeichnenden Preisanstiege im Tiefbausektor gegenüber den bisherigen Prognosen von erhöhten Gesamtkosten über 1.150.000 € ausgegangen.

Hydraulische Sanierung Regenwasserkanalisation Im Auel / Siegstraße (Ost) (Pos. 4)

Im Gewerbegebiet Im Auel ist die Versickerungsfähigkeit des Bodens eingeschränkt. Gleichzeitig wurden in der Vergangenheit die privaten Gewerbegrundstücke (teils auch deutlich über die Vorgaben des Bebauungsplanes hinaus) bebaut bzw. befestigt. Unter Berücksichtigung der noch möglichen gewerblichen Nutzungen, zusätzlicher Versiegelungsflächen auf den bestehenden Grundstücken reicht die Kapazität der vorhandenen Regenwasserkanalisation nicht mehr aus, die anfallenden Wassermengen ordnungsgemäß abzuleiten.
Nachdem der neue Baubetriebshof an der Siegstraße fertiggestellt ist, plant die Gemeinde für 2023 den Ausbau des Verbindungswegs zur Straße Im Auel.
Im Vorfeld ist die hydraulische Sanierung der Regenwasserkanalisation im Verbindungsweg vorzunehmen. Der Betriebsausschuss hat einen entsprechenden Maßnahmebeschluss in seiner Sitzung am 25.08.2022 (XV/BetrA/41) getroffen.

Da die Planansätze bis 2021 verfallen sind und in 2022 kein eigener Finanzierungsansatz ausgewiesen wurde, muss die Maßnahme in 2023 neu (an)finanziert werden. Es wird ein Finanzvolumen von 600.000 € bereitgestellt. Dafür wird die im Vorjahr ausgebrachte Verpflichtungsermächtigung über 2.150.000 € in einen geringeren Planansatz in oben genannter Höhe umgewandelt.

Die Regenwasserkanalisation in der Straße Im Auel im Bereich zwischen dem Kreisverkehr und dem Verbindungsweg zwischen Siegstraße und Im Auel ist hydraulisch zu sanieren.
Zusätzlich ist in Teilbereichen auch eine Entlastung des bestehenden Kanals durch hydraulische Sanierung des Kanals im hinteren Teil der Siegstraße vorgesehen.

Im Rahmen der erforderlichen Detailplanungen wird sich der Gesamtumfang für die Sanierungen ergeben.
Die Planungen sollen in 2023 durchgeführt werden.

Es wird auf Basis der durch ein Ing.-Büro vorgenommenen Voruntersuchungen / Variantenuntersuchungen mit Gesamtkosten von rund 2,7 Mio. € inklusive Sicherheitszuschlägen gerechnet.

Wie bereits oben beschrieben wird für 2023 ein Planansatz in Höhe von 600.000 € ausgebracht.

Es wird bis auf die Kanalisation im Verbindungsweg mit einer baulichen Umsetzung frühestens ab 2024 gerechnet, sodass zu dessen Lasten in 2023 eine Verpflichtungsermächtigung über 2.100.000 € ausgewiesen wird.

Optimierung Pfaffensiefenverrohrung (Pos. 5)

Der Pfaffensiefen entspringt oberhalb der Wasserstraße, fließt entlang der gleichnamigen Straße bzw. über die dortigen Anliegergrundstücke teils verrohrt unter dem Kreuzungsbereich Asbacher Straße / Schümmerichstraße / Cäcilienstraße und mündet dort unterirdisch auf Privatgelände in den Eipbach.

Bei lang anhaltenden Regenereignissen und in der Folge Vollfüllung des Bachbettes hat sich in der Vergangenheit häufiger gezeigt, dass insbesondere die auf den Privatgrundstücken befindlichen (Teil-)Verrohrungen die ankommenden Wassermengen nicht mehr schadlos beseitigen können. Sie sind hydraulisch unterdimensioniert und wurden in dieser Form durch die Grundstückseigentümer selbst hergestellt.
Folge sind Rückstauungen, ein Austreten des Gewässers aus dem Gewässerbett und eine Gefährdung der (Wohn-) Gebäude. Zudem sucht sich das Gewässer dann seinen Weg oberirdisch über die Schümmerichstraße und entlang der Asbacher Straße in Richtung Ortskern.

Der Siefen dient auch dem geplanten Erschließungsgebiet Josefshöhe als Vorflut.
Es ist nicht zu erwarten, dass sich durch die Entwässerung des neuen Erschließungsgebietes verschärft, zumal das hier von den befestigten und bebauten Flächen abgeleitete Regenwasser nur über ein Regenrückhaltebecken gedrosselt zufließen wird. Es bietet sich aber an, die Situation in diesem Zuge zu bereinigen.

Die Optimierung der Verrohrung bzw. die Verbesserung der Einleitungssituation soll im Zuständigkeitsbereich des Entsorgungsbetriebes koordiniert werden mit der oben unter Pos. B.II.1 beschriebenen Maßnahme.
Im Rahmen durchzuführender Planungen sind allerdings auch die betroffenen Grundstückseigentümer rechtzeitig und umfassend einzubeziehen. Zudem müssen Maßnahmen neben der Unteren Wasserbehörde auch mit dem Wasserverband des Rhein-Sieg-Kreises abgestimmt ablaufen.

Für das Jahr 2023 wird die im Vorjahr ausgebrachte Verpflichtungsermächtigung über 800.000 € in einen Planansatz umgewandelt. Zudem besteht noch Zugriff auf den in 2022 ausgebrachten Planungsansatz über 50.000 €.
Die eigentlichen Bauarbeiten sollen zwar im Zuge der hydraulischen Sanierung des Mischwasserkanals Asbacher Straße erfolgen, dessen Umsetzung sich ggf. noch bis ins Jahr 2024 hinauszögern wird. Die Bereitstellung finanzieller Mittel für 2023 ist trotzdem angezeigt, um für den Fall der frühzeitigen Entwicklung des geplanten Erschließungsgebietes Josefshöhe alle Optionen einer vorzeitigen Umsetzung in der Hand zu haben.

Nach Grobschätzungen dürfte damit die Maßnahme ein Gesamtvolumen von 850.000 € aufweisen.
Ob die Summe ausreicht kann erst nach Vorlage der Detailplanungen genauer ermittelt werden. Die Position ist allerdings als Eventualposition anzusehen, falls sich die Maßnahme oben zu Pos. B.II.1 doch noch weiter verzögern sollte

und das geplante Erschließungsgebiet in 2023 noch nicht zur Umsetzung kommt. Aus aktueller Sicht erscheint es nicht sinnvoll, diese Maßnahme losgelöst von den beiden anderen Maßnahmen umzusetzen.

Ertüchtigung Regenüberlauf RÜ 11 - Harmoniestraße (Pos. 6)

Das Regenüberlaufbauwerk RÜ 11 entspricht nicht mehr den allgemein anerkannten Regeln der Technik und muss daher optimiert werden. Insbesondere die Decke des Bauwerks ist nach Prüfung eines Fachingenieurbüros und Aussage in dessen in 2018 vorgelegten Gutachten baulich in einem zu überarbeitenden Zustand. Es wurde provisorisch durch die Mitarbeiter der Kanalunterhaltung in einen akzeptablen Gebrauchszustand versetzt, zumal es in einer Landesstraße mit hohem Verkehrsaufkommen liegt. Eine Dauerlösung kann das aber nicht sein.

Geplant ist daher der Umbau des RÜ 11 zum Notüberlauf und die Neuanbindung an den Entlastungssammler in der Harmoniestraße geplant. Der notwendige Kanalbau erfolgt in der Harmoniestraße auf einer Länge von rund 54 m in der Dimension DN 1200 mm.
Die Arbeiten sind in einem Teilbereich der Harmoniestraße (L 333) zwischen Einmündung „Am Erlenbach“ und Einmündung „Im Sand“ vorgesehen. Es ist wegen der dortigen Verkehrssituation mit einer Teilsperrung und großräumigen Umleitung zu rechnen.

Die Finanzierungsansätze bis 2021 sind zwischenzeitlich verfallen.
Für die Maßnahme wurde im Vorjahr ein Planansatz über 30.000 € ausgewiesen. Auf diesen kann in 2023 noch zugegriffen werden. Da die bauliche Umsetzung für 2023 vorgesehen ist, wird ein neuer Planansatz erforderlich. Wegen der erwarteten Preissteigerungen im Tiefbausektor wird für 2023 aus Sicherheitsgründen ein leicht erhöhter Betrag über 420.000 € ausgewiesen.
Damit stehen zur Umsetzung der Maßnahme insgesamt 450.000 € zur Verfügung.

Regenwasserbeseitigung Bogestraße (östlicher Teil ab Einmündung Wecostr.) (Pos. 7)

Die Grundstücke in der „alten Bogestraße" (östlicher Teil der Bogestraße ab Einmündung Wecostr.) sind lediglich mit einem Schmutzwasserkanal erschlossen. Gleichzeitig ist dort gewerbliche Bebauung mit bis zu 80% Versiegelungsgrad möglich. Ein Gutachten, welches im Zuge eines aktuellen Bauvorhabens in diesem Bereich erstellt wurde, sieht Einschränkungen bei der Versickerung vor Ort. Für eine zukunftsträchtige und nachhaltige Lösung ist die Regenwasserbeseitigung über einen separaten Regenwasserkanal oder einen Mischwasserkanal mit Einbindung in das bestehende Mischsystem im westlich gelegenen Teil der Bogestraße sinnvoll.
Die Gemeinde plant zudem einen Straßenausbau des östlichen Teils der Bogestraße. Die Maßnahme des Entsorgungsbetriebes soll unmittelbar vor dem geplanten Straßenausbau umgesetzt werden. Da bisher keine Finanzierungsansätze gebildet wurden, ist die Ausbringung eines Planansatzes für 2023 erforderlich. Es ist davon auszugehen, dass sich die Umsetzung der geplanten Arbeiten auf die Jahre 2023 und 2024 erstrecken wird. Für 2023 wird ein Planansatz über 1.000.000 € gebildet.
Zudem wird in 2023 eine Verpflichtungsermächtigung für das Jahr 2024 über 1.180.000 € ausgewiesen.
Nach einer Grobschätzung ist mit einem Kostenvolumen von insgesamt 2.180.000 € zu rechnen. Der Schätzung liegt die Variante „Mischwasserkanal mit Drossel und Abschlagsbauwerk" zugrunde. Eine Aussage, ob Finanzmittel in vorgenannter Höhe tatsächlich benötigt werden, kann erst nach einer detaillierteren Planung getroffen werden.

Maßnahmen zur Fremdwasserreduzierung pauschal (Pos. 8)

Neben den Maßnahmen, die der GEP ausgewiesen hat, ist auch das erarbeitete Fremdwassersanierungskonzept in das ABK 2020 integriert worden. Konkrete Sanierungsmaßnahmen sollen in den Folgejahren umgesetzt werden.
In diesem Zusammenhang ist nach den Vorgaben des ABK 2020 auch der Hochwassereinfluss auf die Sammler (Misch- und Schmutzwasserbereich) und die Sonderbauwerke im Netz zu prüfen. Auch hieraus können sich einzelne Sanierungsmaßnahmen ergeben.

Die Finanzierung von Sanierungsmaßnahmen in einzelnen Straßen, verteilt über das Gemeindegebiet, soll wie in den Vorjahren durch den Pauschalansatz über 150.000 € sichergestellt werden.

Zudem kann noch auf den Vorjahresansatz über 650.000 € zugegriffen werden. Hiervon sind u.a. 50.000 € vorgesehen für Planungsleistungen zum Hochwassereinfluss im Schmutzwasserbereich. Zur Umsetzung konkreter, aus den Planungen erfolgender Maßnahmen im Netz und an den Sonderbauwerken stehen weitere 500.000 € noch zur Verfügung. Die Maßnahmen entsprechen den Vorgaben des ABK 2020.

Zur Finanzierung des Pauschalansatzes wird die in 2022 ausgebrachte Verpflichtungsermächtigung über 200.000 € in einen geringeren Planansatz umgewandelt.

Wie in den Vorjahren ist der Planansatz als Eventualposition für den Fall zu sehen, dass sich die Maßnahmen als aktivierungsfähig herausstellen.

Sonstige Kanalleitungen (Pos. 9)

Wie in den Vorjahren ist auch dieser Planansatz als Eventualposition anzusehen.
Der Ansatz entspricht mit einem pauschalen Teilbetrag von 150.000 € der Vorjahreshöhe.
Daneben wurde eine weitere Pauschale über 180.000 € gebildet. Diese steht im Zusammenhang mit der Ertüchtigung von Abschlagsbauwerken nach den Vorgaben des ABK 2020. Sie betrifft Maßnahmen, die das ABK bereits für das Jahr 2020 vorgesehen hatte, jedoch noch nicht begonnen wurden.
Zudem wird in 2023 eine Verpflichtungsermächtigung für das Jahr 2024 über weitere 330.000 € ausgewiesen.

Eine Inanspruchnahme der Vermögensplanposition wird nur erforderlich, wenn notwendige Sanierungen oder Umbauten erforderlich werden, die zu einer besonderen Funktionsänderung bzw. -verbesserung führen und dadurch eine Aktivierung ermöglichen. Es wird in diesem Zusammenhang auch auf die Erläuterungen oben zu B. II. Pos. 8 hingewiesen.

Pumpstationen / Sonderbauwerke (Pos. 10)

Es handelt sich um einen Pauschalansatz, der Funktionsänderungen und kleinere investive Maßnahmen an Pumpstationen und Sonderbauwerken abdecken soll. Zu nennen ist hier ein Betrag über 10.000 € für den Austausch von Pumpwerksteilen und Pumpen in Pumpwerken ausgewiesen, die ihre prognostizierte Lebensdauer bereits stark überschritten haben. Einige weisen schon Schädigungen an Kabeln, Kühlmantel oder Laufrädern auf, deren Reparatur aufgrund des Alters nicht mehr wirtschaftlich ist. Enthalten ist zudem pauschal eine neue Pumpe. Weiterhin ist eine weitere Pauschale zur Erneuerung von Pumpen in Sonderbauwerken berücksichtigt.

C. Betriebs- und Geschäftsausstattung

Der Ansatz soll die Kosten erforderlicher Neuanschaffungen für den Klärwerks- und Kanalbereich sowie für das Dienstgebäude „Erlenberg" abdecken. Der ausgewiesene Ansatz liegt um rund 190.800 € unter dem des Vorjahres.

Im Vorjahr wurde bereits der Kauf eines (gebrauchten) Radladers anfinanziert. Dieser wird benötigt für das in der Planung befindliche Klärschlammzwischenlager (siehe oben Erläuterungen zu Pos. A.3). Hierfür ist ein Betrag von 30.000 € vorgesehen, um den geschätzten Kaufpreis von insgesamt 60.000 € abzudecken. Zudem ist ein Pauschalbetrag über insgesamt 16.000 € für Arbeitssicherheit, ein Photometer-Labor, ein Hochdruckreiniger und ein neues Messgerät nach Messgeräterichtlinie (MID-konform) für die Rohschlammbeschickung.

Der Gesamtansatz beinhaltet außerdem pauschal die Anschaffung von Labor- und Messgeräten sowie von Lagerschränken, Pumpen, Werkzeugen, EDV-Technik u. ä. für die Kläranlage.
Weiterhin soll pauschal die Anschaffung von Werkzeugen und Geräten für den Kanalbetrieb, Software-Lizenzen und Einrichtungsgegenständen für das Dienstgebäude „Erlenberg" abgedeckt werden.

D. Finanzanlagen / Beteiligungen

Die Gemeinde Eitorf ist gemeinsam mit weiteren juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Mit-)Gesellschafterin in der KKP Klärschlammkooperation Poolgesellschaft mbH (KKP) mit Sitz in Siegburg, die in 2021 gegründet wurde.

Zweck der KKP ist, die Interessen ihrer eigenen Gesellschafter in der im laufenden Jahr gegründeten KLAR GmbH (Klärschlammverwertung am Rhein) wahrzunehmen, da eine direkte Beteiligung der KKP-Gesellschafter an der KLAR GmbH nicht ermöglicht wurde. Die KLAR GmbH soll für ihre Gesellschafter StEB (Stadtentwässerungsbetrieb Köln AöR), die KKP GmbH und die Bundesstadt Bonn eine Klärschlammverbrennungsanlage planen, bauen und langfristig betreiben. Weitere (stille) Gesellschafterin sind die Stadtwerke Köln, über die das Grundstück für die Verbrennungsanlage bereitgestellt wird.

Die Beteiligung der Gemeinde Eitorf an der KKP GmbH (und damit mittelbar an der KLAR GmbH) wird unter den Finanzanlagen des gemeindlichen Sondervermögens „Entsorgungsbetrieb" unmittelbar geführt, zumal sie der langfristigen Sicherung der Entsorgung der Eitorfer Klärschlämme dient und dies eine Aufgabe der Abwasserbeseitigung darstellt, die dem Entsorgungsbetrieb zugewiesen ist.

Die KLAR GmbH hat zwischenzeitlich ihre Arbeit aufgenommen und ist durch die Gesellschafter zu finanzieren. Für laufende Anlageninvestitionen (insbesondere Planungsleistungen zur Verbrennungsanlage) hat sich Eitorf in 2023 anteilig mit rund 14.200 € zu beteiligen.
Für das Jahr 2024 wird hierzu eine Verpflichtungsermächtigung über 29.700 € ausgewiesen.

Die Finanzierungsbeträge werden als Einlage in die Kapitalrücklage der KLAR GmbH eingezahlt und nach Aufnahme des eigentlichen laufenden Anlagenbetriebes quasi darlehensähnlich sukzessive wieder zurückgeführt. Nach aktueller Planung beläuft sich der Gesamtanteil von Eitorf für den Zeitraum 2023 - 2027 auf knapp 800 T€.

E. Tilgung langfristiger Darlehen

Für laufende Darlehenstilgungen sind 1.223.700 € vorgesehen.

DECKUNGSMITTEL

Überschuss aus laufender Tätigkeit (Pos. 1)

Unter Berücksichtigung des erwarteten Jahresgewinns von 58.100 € ergibt sich ein gegenüber dem Vorjahr etwas geringerer Überschuss aus laufender Tätigkeit von 1.111.100 €.

Kanalanschlussbeiträge (Pos. 2)

Der ausgewiesene Planansatz berücksichtigt beitragspflichtige Einzelgrundstücke und Veranlagungen im Zusammenhang mit der durchgeführten Neubaumaßnahme „Auf der Könenwiese" in Lindscheid, „In der Helte" in Hove und „Dorfstr./Neuer Garten" in Irlenborn.

Sonstige Zuschüsse (Pos. 3)

Der Planansatz beinhaltet vor allem Mitfinanzierungsbeträge der Stadt Hennef zu Maßnahmen im Klärwerksbereich und zur Betriebs- und Geschäftsausstattung, sowie Kostenerstattungen aus Kanalhausanschlüssen.

Darlehen (Pos. 4)

Zur Deckung des Finanzbedarfs 2023 sind Kreditaufnahmen in Höhe von 8.418.000 € vorgesehen.
Ob der Kreditrahmen in vollem Umfang ausgeschöpft werden muss, ist abhängig von der tatsächlichen Umsetzung der ausgewiesenen Einzelmaßnahmen und der Inanspruchnahme der im Vermögensplan eingestellten Eventual-, Pauschal- und Vorsichtspositionen.

Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Eitorf

III. Stellenübersicht gem. § 17 EigVO

	Zahl der Stellen 2023	Anteil Wasser	v.H.	Anteil Kanal	v.H.	Zahl der Stellen 2022	davon tatsächlich besetzt am 30.06.2022
a) Beschäftigte nach TVöD							
Entgeltgruppe							
12	1	1	40	1	60	1	1
11	2	1	40	1	60	2	1
10	3	1	40	1	60	2	1
10 k.w. (*)	1	1	40	1	60	1	1
9c	1	-	-	1	100	1	1
9b	1	1	100	-	-	1	1
9b	1	1	40	1	60	1	1
8	1	1	30	1	70	1	1
8	1	1	40	1	60	1	1
7	1	1	20	1	80	1	1
6	13	5	100	8	100	13	12
1 (**)	1	1	40	1	60	1	1
b) Nachwuchskräfte							
Anlagenmechaniker Rohrsystemtechnik	1	1	100	-	-	1	1
Fachkraft für Abwassertechnik	1	-	-	1	100	1	0
c) nachrichtlich Beamte							
A 14	1	1	40	1	60	1	1

(*) = Stelleninhaber aufgrund Besitzstandswahrung in Entgeltgruppe 11 eingruppiert und ab 02/2023 in ATZ-Freistellungsphase.
(**) = Reinigungskraft; mit 6 Wochenstunden geringfügig beschäftigt.
k.w. = Stelle künftig wegfallend

IV. Finanzplanung 2022 - 2026 gemäß § 18 EigVO - Entsorgungsbetrieb

Maßnahmen	2022 T€	2023 T€	2024 T€	2025 T€	2026 T€
Grundstücke mit Betriebsbauten	-	-	-	-	-
Herstellung von Hausanschlüssen	55	75	80	85	90
Klärwerk		2.553	250	200	200
Kanalbau					
kleinere Erschließungen / Regenwasserbehandlungsmaßnahmen	535	460	400	400	500
Hydraulische Maßnahmen	3.835	2.650	6.330	1.620	2.600
Oberflächenentwässerung / Regenrückhaltebecken	1.810	1.606	1.732	0	550
Maßnahmen zur Fremdwasserreduzierung	650	150	450	500	400
Sanier. Pumpwerke / Sonderbauwerke	97	626	220	230	240
Sanierungen Kanal und Kläranlage pauschal	330	150	150	150	150
Planungen/Bestandspläne	100	100	100	100	100
Betriebs- und Geschäftsausstattung	274	86	153	123	147
Finanzanlagen / Beteiligungen	0	14	30	148	338
Tilgung langfristiger Darlehen	1.211	1.224	1.171	1.159	1.164
	8.897	**9.694**	**11.066**	**4.715**	**6.479**

Deckung	2022 T€	2023 T€	2024 T€	2025 T€	2026 T€
Aufwendungen	5.046	5.434	5.601	5.655	5.753
Erträge	5.308	5.492	5.635	5.671	5.745
Gewinn (+)	262	58	34	16	-8
Verlust (-)	-	-	-	-	-
Abführung von Eigenkapitalzinsen (-)	97	0	0	0	0
Abschreibungen	1.607	1.584	1.732	1.720	1.751
Entnahme aus der Rückstellung der Bauzuschüsse (-)	579	531	492	433	374
Überschuss aus laufender Tätigkeit	1.193	1.111	1.274	1.303	1.369
Kanalanschlussbeiträge	57	57	80	10	10
Landeszuwendungen	0	0	0	0	0
Sonstige Bauzuschüsse	192	108	206	126	169
Darlehensneuaufnahmen	8.979	8.418	5.400	2.300	3.400
	10.421	9.694	6.960	3.739	4.948
Verschlechterung der Liquidität	-	-	4.106	976	1.531
Verbesserung der Liquidität (-)	-	-	-	-	-
	8.897	**9.694**	**11.066**	**4.715**	**6.479**

Bilanz zum 31.12.2021
der
Gemeindewerke Eitorf - Entsorgungsbetrieb -
Markt 1, 53783 Eitorf

Aktivseite

	€	€	Vorjahr €
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
entgeltlich erworbene Konzessionen und ähnliche Rechte		48.811,00	49.634,00
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke mit Betriebsbauten	2.092.436,00		2.145.715,00
2. Grundstücke ohne Bauten	12.314,00		12.314,00
3. Entwässerungsanlagen	45.943.047,91		45.140.862,00
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	191.058,00		195.688,00
5. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	949.135,19		827.717,26
		49.187.991,10	48.322.296,26
III. Finanzanlagen			
Beteiligungen		2.000,00	0,00
		49.238.802,10	**48.371.930,26**
Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		151.669,41	150.659,06
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.027.628,19		1.172.106,15
2. Forderungen an die Gemeinde / andere Eigenbetriebe	45.676,90		33.335,99
3. sonstige Vermögensgegenstände	11.349,09	1.084.654,18	75.414,77
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		39,95	478.184,59
		1.236.363,54	**1.909.700,56**
C. Rechnungsabgrenzungsposten		**12.045,55**	**11.718,86**
		50.487.211,19	**50.293.349,68**

Passivseite

	€	€	€	Vorjahr €
A. Eigenkapital				
I. Stammkapital			1.860.000,00	1.860.000,00
II. Rücklagen				
1. Allgemeine Rücklage		10.231.875,20		10.212.508,61
2. Zweckgebundene Rücklage		8.417.519,79	18.649.394,99	8.417.519,79
III. Bilanzgewinn				
Gewinnvortrag		2.785.882,09		2.734.166,77
Abführung aus Jahresgewinn 2020 an die Gemeinde - Restbetrag		-757.086,66		0,00
Abführung aus Jahresgewinn 2019 an die Gemeinde - Restbetrag		0,00		-7.086,66
Einstellung restlicher Jahresgewinn 2020 in die Allgemeine Rücklage		-19.366,59		0,00
Einstellung restlicher Jahresgewinn 2019 in die Allgemeine Rücklage		0,00		-717.651,27
Jahresgewinn 2021/2020	591.131,58			866.453,25
Vorab-Teilabführung an Gemeinde	-90.000,00	501.131,58	2.510.560,42	-90.000,00
			23.019.955,41	**23.275.910,49**
B. Empfangene Ertragszuschüsse				
1. Ertragszuschüsse bis Wirtschaftsjahr 2003		3.135.684,79		3.690.594,92
2. Ertragszuschüsse ab Wirtschaftsjahr 2006		2.444.094,91	**5.579.779,70**	2.413.182,00
				6.103.776,92
C. Rückstellungen				
1. Rückstellungen für Pensionen		662.414,00		645.289,00
2. sonstige Rückstellungen		1.227.851,66	**1.890.265,66**	1.043.082,23
				1.688.371,23
D. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		18.641.733,46		18.895.324,98
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		577.163,28		286.803,56
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde / anderen Eigenbetrieben		739.119,38		0,00
4. sonstige Verbindlichkeiten		39.194,30	**19.997.210,42**	43.162,50
				19.225.291,04
			50.487.211,19	**50.293.349,68**

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. - 31.12.2021
der
Gemeindewerke Eitorf - Entsorgungsbetrieb -
Markt 1, 53783 Eitorf

		2021 €	2021 €	2021 v.H.	2020 €	2020 €	2020 v.H.
1.	Umsatzerlöse		5.130.037,67	98,59		5.241.972,93	99,31
2.	andere aktivierte Eigenleistungen		73.118,20	1,41		36.588,31	0,69
3.	Gesamtleistung		5.203.155,87	100,00		5.278.561,24	100,00
4.	sonstige betriebliche Erträge		7.661,57	0,15		63.901,93	1,21
5.	Materialaufwand						
	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		-250.574,71	-4,82		-243.966,00	-4,62
6.	Personalaufwand						
	a) Löhne und Gehälter	-767.534,51		-14,75	-808.902,14		-15,32
	b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-237.937,72	-1.005.472,23	-4,57	-239.061,71	-1.047.963,85	-4,53
	davon für Altersversorgung: 74.732,68 € (Vj. 80.270,83 €)						
7.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen		-1.520.867,91	-29,23		-1.446.873,38	-27,41
8.	sonstige betriebliche Aufwendungen		-1.426.761,12	-27,42		-1.288.888,73	-24,42
9.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		11.523,83	0,22		8.913,68	0,17
10.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-426.392,72	-8,19		-455.865,64	-8,64
	davon aus der Aufzinsung von Pensionsrückstellungen: 32.265,00 € (Vj. 31.047,00 €)						
11.	Ergebnis nach Steuern		592.272,58	11,39		867.819,25	16,44
12.	sonstige Steuern		-1.141,00	-0,02		-1.366,00	-0,03
13.	Jahresgewinn		**591.131,58**	**11,37**		**866.453,25**	**16,41**

Nachrichtlich

Vorschlag für die Behandlung des Jahresgewinns 2021:

Abführung an die Gemeinde Eitorf	97.086,66
Einstellung in die Allgemeine Rücklage	494.044,92
	591.131,58